

Statistischer Bericht

Viehwirtschaft im Freistaat Sachsen 2023

2023

C III 1 - j/23

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 Weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p Vorläufige Zahl
- r Berichtigte Zahl
- s Geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Werte zurückzuführen sind.

Impressum

Herausgeber: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Copyright: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2024
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung gestattet.

Statistischer Bericht C III 1 - j/23
Viehwirtschaft im Freistaat Sachsen
2023

[Titel](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

Tabellen

1. [Rinderbestände 2022 und 2023](#)
2. [Rinderbestände nach regionaler Gliederung 2023](#)
3. [Schweinebestände 2022 und 2023](#)
4. [Schafbestände zum 3. November 2021 bis 2023](#)
5. [Einhuferbestände, Ziegenbestände und Geflügelbestände 2013, 2016, 2020 und 2023](#)
6. [Schlachtungen von Tieren inländischer und ausländischer Herkunft nach regionaler Gliederung 2023](#)
7. [Schlachtungen von Tieren inländischer und ausländischer Herkunft nach Monaten 2023](#)
8. [Gesamtschlachtmenge von Tieren inländischer und ausländischer Herkunft nach Monaten 2023](#)
9. [Durchschnittliche Schlachtgewichte bei gewerblichen Schlachtungen von Tieren inländischer und ausländischer Herkunft nach Monaten 2023](#)
10. [Betriebe mit Legehennenhaltung, Eierzeugung und Legeleistung nach Haltungsformen und Größenklassen der Hennenhaltungsplätze 2023](#)
11. [Betriebe mit Legehennenhaltung, Eierzeugung und Legeleistung nach Haltungsformen und Monaten 2023](#)

[Inhalt](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Erhebung über die Rinderbestände](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/viehbestand-rinder.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 15.12.2022

[Erhebung über die Schweinebestände](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/viehbestand-schweine.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 15.12.2022

[Erhebung über die Schafbestände](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/viehbestand-schafe.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 15.12.2022

[Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/schlachtung.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 26.03.2021

[Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/legehennen.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 23.09.2022

[Agrarstrukturerhebung](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/agrarstruktur.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 04.03.2024

Zusätzliche Erläuterungen

Schlachtungen

Die als genusstauglich beurteilten Tiere werden monatlich nach bestimmten Gruppierungen ausgewiesen. Mittels der von den Schlachthöfen gemeldeten Durchschnittsschlachtgewichte für Ochsen, Bullen, Kühe, Färsen, Kälber, Jungrinder unter zwölf Monate und Schweine wird die Gesamtschlachtmenge für den Freistaat Sachsen berechnet. Hierbei wird für die Rinderkategorien das durchschnittliche Schlachtgewicht aus den Ergebnissen der Schlachtbetriebe aus Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern verwendet. Bei Schweinen kommen die Ergebnisse der sächsischen und thüringischen Schlachtereien zur Anwendung.

Differenzen im Zahlenmaterial entstehen durch unabhängiges Runden.

Erhebungsbögen

Mustererhebungsbögen für die aktuell laufenden Erhebungen stehen in unserem Internetangebot als PDF-Dateien zum Download bereit. Über den folgenden Link gelangen Sie zu diesen:

<https://www.statistik.sachsen.de/html/erhebungsboegen.html>

Mustererhebungsbögen zum Berichtsstand dieses Statistischen Berichtes sowie zu früheren Erhebungszeiträumen stellen wir Ihnen auf Anfrage gern bereit. Kontaktieren Sie dafür bitte unseren Auskunftsdienst unter folgender E-Mail-Adresse:

info@statistik.sachsen.de

1. Rinderbestände 2022 und 2023

Merkmal	Tierbestand am 3. Mai 2022	Tierbestand am 3. November 2022	Tierbestand am 3. Mai 2023	Tierbestand am 3. November 2023
Kälber bis einschl. 8 Monate zusammen	83.543	82.021	85.167	82.908
männliche Kälber bis einschl. 8 Monate	22.465	22.243	24.449	24.020
weibliche Kälber bis einschl. 8 Monate	61.078	59.778	60.718	58.888
Jungrinder von mehr als 8 Monaten bis einschließlich einem Jahr zusammen	34.389	35.987	35.217	35.992
männliche Jungrinder von mehr als 8 Monaten bis einschließlich einem Jahr	6.049	6.782	6.806	7.098
weiblich Jungrinder von mehr als 8 Monaten bis einschließlich einem Jahr	28.340	29.205	28.411	28.894
Rinder von mehr als einem Jahr bis unter zwei Jahre zusammen	91.782	89.522	88.333	89.211
männliche Rinder von mehr als einem Jahr bis unter zwei Jahre	14.321	13.306	13.432	13.996
weibliche Rinder von mehr als einem Jahr bis unter zwei Jahre zum Schlachten ¹⁾	5.391	5.915	4.593	5.325
weibliche Rinder von mehr als einem Jahr bis unter zwei Jahre als Zucht- und Nutztiere ¹⁾	72.070	70.301	70.308	69.890
Rinder 2 Jahre und älter zusammen	227.801	227.494	20.066	21.044
Bullen und Ochsen 2 Jahre und älter	3.952	4.202	4.260	4.305
weiblich Rinder 2 Jahre und älter zum Schlachten ¹⁾	868	881	804	891
weibliche Rinder 2 Jahre und älter als Zucht- und Nutztiere ¹⁾	14.760	15.231	15.002	15.848
Milchkühe ²⁾ 2 Jahre und älter	170.055	169.138	167.979	164.343
sonstige Kühe ²⁾ 2 Jahre und älter	38.166	38.042	38.522	38.571
Rinder insgesamt	437.515	435.024	435.284	432.069

1) Berechnet auf Basis der Schlachtungen im Vorjahreszeitraum.

2) Berechnet auf Basis der Produktionsrichtungen der Haltungen.

[Zeichenerklärung](#)

2. Rinderbestände nach regionaler Gliederung 2023

Kreisfreie Stadt, Landkreis, Land und Jahr	Haltungen am 3. Mai 2023	Tierbestand am 3. Mai 2023	Haltungen am 3. November 2023	Tierbestand am 3. November 2023
Chemnitz, Stadt	63	3.650	65	3.614
Erzgebirgskreis	860	54.583	858	54.426
Mittelsachsen	990	71.154	978	68.459
Vogtlandkreis	575	37.847	575	37.975
Zwickau	632	31.197	638	31.418
Dresden, Stadt	52	1.255	53	1.225
Bautzen	768	40.483	787	40.096
Görlitz	521	42.574	519	42.750
Meißen	455	30.985	463	30.657
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	635	42.355	627	42.535
Leipzig, Stadt	26	3.110	26	3.068
Leipzig	438	37.666	438	37.476
Nordsachsen	378	38.425	385	38.370
Sachsen 2023	6.393	435.284	6.412	432.069
Sachsen 2022	6.390	437.515	6.493	435.024
Sachsen 2021	6.393	449.309	6.489	443.697
Sachsen 2020	6.380	455.389	6.450	452.707
Sachsen 2019	6.514	464.184	6.468	460.468

3. Schweinebestände 2022 und 2023

Tierart	Tierbestand am 3. Mai 2022 ¹⁾	Tierbestand am 3. November 2022 ¹⁾	Tierbestand am 3. Mai 2023 ¹⁾	Tierbestand am 3. November 2023 ¹⁾
Ferkel unter 20 kg LG ²⁾	193.800	189.800	186.700	176.800
Jungschweine unter 50 kg LG ²⁾	111.500	113.600	104.500	106.600
Mastschweine zusammen	138.900	143.300	116.400	120.800
Mastschweine 50 bis unter 80 kg LG ²⁾	58.800	63.000	57.200	52.800
Mastschweine 80 bis unter 110 kg LG ²⁾	63.400	62.100	47.600	52.600
Mastschweine 110 und mehr kg LG ²⁾	16.600	18.300	11.600	15.400
Zuchtschweine 50 kg und mehr LG ²⁾ zusammen	59.800	52.000	50.600	53.000
Zuchtsauen	59.600	51.800	50.400	52.900
trächtige Sauen	38.500	35.700	32.900	35.400
Jungsauen zum 1. Mal trächtig	7.200	7.100	6.600	7.400
andere trächtige Sauen	31.300	28.600	26.300	28.000
nicht trächtige Sauen	21.100	16.200	17.500	17.400
Jungsauen, nicht trächtig	10.300	7.800	9.800	9.000
andere nicht trächtige Sauen	10.900	8.400	7.700	8.400
Eber zur Zucht	200	200	100	200
Schweine insgesamt	504.000	498.700	458.200	457.200

1) Hochgerechnete Werte einer Stichprobenerhebung.

2) LG = Lebendgewicht.

[Zeichenerklärung](#)

[Inhalt](#)

4. Schafbestände zum 3. November 2021 bis 2023

Tierart	2021 ¹⁾	2022 ¹⁾	2023 ¹⁾
Schafe unter 1 Jahr ohne gedeckte Jungschafe	14.800	13.800	15.500
Weibliche Schafe zur Zucht einschließlich gedeckter Jungschafe	47.200	46.700	47.800
Milchschafe	800	600	500
andere Mutterschafe	46.500	46.100	47.300
Schafböcke zur Zucht	1.100	1.200	1.100
Andere Schafe	/	/	1.900
Schafe insgesamt	64.000	62.400	66.300

1) Gerundet, da hochgerechnete Werte einer Stichprobenerhebung.

[Zeichenerklärung](#)

5. Einhuferbestände, Ziegenbestände und Geflügelbestände zum 1. März 2013, 2016, 2020 und 2023

Tierart	2013 ¹⁾	2016	2020	2023 ¹⁾
Einhufer insgesamt	11.300	10.759	10.661	10.500
Ziegen insgesamt	7.600	7.365	7.348	6.900
Weibliche Ziegen zur Zucht ²⁾	4.900	4.795	5.201	4.800
Andere Ziegen	2.700	2.570	2.147	2.100
Hühner insgesamt	10.800.000	5.139.371	5.188.174	5.184.600
Junghennen unter ½ Jahr alt ³⁾	.	705.785	809.917	.
Legehennen ½ Jahr und älter ⁴⁾	3.800.000	3.860.053	3.608.478	3.612.400
Masthühner, Masthähne und übrige Küken	.	573.533	769.779	.
Sonstiges Geflügel insgesamt	266.900	309.538	261.225	189.000
Gänse ³⁾	26.200	25.630	25.077	31.900
Enten ³⁾	44.800	76.927	18.494	6.300
Truthühner ³⁾	195.900	206.981	217.654	150.900

1) Gerundet, da hochgerechnete Werte einer Stichprobenerhebung.

2) Einschließlich bereits gedeckter Jungziegen.

3) Einschließlich Küken.

4) Einschließlich Zuchthähne.

[Zeichenerklärung](#)

6. Schlachtungen von Tieren inländischer und ausländischer Herkunft nach regionaler Gliederung 2023 (in Stück)**6.1. Gewerbliche Schlachtungen**

Kreisfreie Stadt, Landkreis und Land	Rinder insgesamt	Ochsen und Bullen	Kühe	Färsen	Kälber bis 8 Monate
Chemnitz, Stadt	96	48	.	.	.
Erzgebirgskreis	1.175	461	232	263	181
Mittelsachsen	1.479	391	242	415	379
Vogtlandkreis	1.824	836	484	289	117
Zwickau	1.508	330	748	273	94
Dresden, Stadt	538	172	183	110	73
Bautzen	1.172	667	179	206	100
Görlitz	1.271	606	176	274	169
Meißen	1.251	316	649	199	79
Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	1.177	485	262	204	203
Leipzig, Stadt	36	29	.	.	3
Leipzig	532	295	99	112	.
Nordsachsen	2.367	872	439	572	430
Sachsen insgesamt	14.426	5.508	3.725	2.934	1.849

6.2. Hausschlachtungen

Kreisfreie Stadt, Landkreis und Land	Rinder insgesamt	Ochsen und Bullen	Kühe	Färsen	Kälber bis 8 Monate
Chemnitz, Stadt	18	10	.	.	.
Erzgebirgskreis	360	122	62	91	50
Mittelsachsen	383	130	56	102	51
Vogtlandkreis	263	119	39	59	17
Zwickau	207	84	20	65	11
Dresden, Stadt	23	13	6	.	.
Bautzen	458	184	75	161	25
Görlitz	314	89	78	96	36
Meißen	263	64	66	107	19
Sächsische Schweiz - Osterzgebirge	306	96	59	83	52
Leipzig, Stadt	5	3	.	.	.
Leipzig	248	83	36	85	23
Nordsachsen	210	86	48	64	6
Sachsen insgesamt	3.058	1.083	549	920	293

Jungrinder älter als 8 Monate	Schweine	Schafe und Lämmer	Ziegen	Pferde
-	11	34	-	-
38	557	1.611	162	10
52	2.936	2.107	99	31
98	10.186	711	74	28
63	6.818	918	70	4
-	5.263	325	.	-
20	26.918	790	184	6
46	6.655	430	101	12
8	4.384	194	82	34
23	3.757	744	62	-
.	40	3	.	-
.	4.649	374	34	.
54	134.671	453	18	.
410	206.845	8.694	889	128

Jungrinder älter als 8 Monate	Schweine	Schafe und Lämmer	Ziegen	Pferde
-	19	56	12	-
35	376	731	94	.
44	559	417	17	-
29	233	411	13	.
27	255	141	6	-
-	22	63	-	-
13	406	94	4	-
15	393	386	34	-
7	382	47	3	-
16	329	255	8	-
-	54	-	-	-
21	733	180	8	.
6	495	18	-	3
213	4.256	2.799	199	7

7. Schlachtungen von Tieren inländischer und ausländischer Herkunft nach Monaten 2023

in Stück

7.1. Gewerbliche Schlachtungen

Monat, Quartal und Jahr	Rinder insgesamt	Ochsen und Bullen	Kühe	Färsen	Kälber bis 8 Monate	Jungrinder älter als 8 Monate
Januar	1.153	422	313	264	112	42
Februar	1.169	463	289	228	140	49
März	1.708	658	405	356	242	47
I. Quartal	4.030	1.543	1.007	848	494	138
April	1.075	414	238	262	147	14
Mai	1.058	410	249	221	154	24
Juni	1.013	353	268	219	147	26
II. Quartal	3.146	1.177	755	702	448	64
Juli	710	250	208	121	114	17
August	988	365	290	158	154	21
September	1.134	418	341	216	131	28
III. Quartal	2.832	1.033	839	495	399	66
Oktober	1.423	601	401	253	120	48
November	1.907	785	440	419	213	50
Dezember	1.088	369	283	217	175	44
IV. Quartal	4.418	1.755	1.124	889	508	142
2023	14.426	5.508	3.725	2.934	1.849	410
2022	15.065	5.681	3.945	3.009	1.997	433
2021	16.825	6.099	4.011	3.638	2.629	448
2020	16.517	5.858	3.887	3.492	2.892	388
2019	15.250	5.451	3.294	3.642	2.400	463

7.2. Hausschlachtungen

Monat, Quartal und Jahr	Rinder insgesamt	Ochsen und Bullen	Kühe	Färsen	Kälber bis 8 Monate	Jungrinder älter als 8 Monate
Januar	339	105	73	108	34	19
Februar	302	110	45	98	31	18
März	424	151	51	156	30	36
I. Quartal	1.065	366	169	362	95	73
April	274	88	60	76	35	15
Mai	157	55	26	44	20	12
Juni	86	19	20	29	11	7
II. Quartal	517	162	106	149	66	34
Juli	77	19	20	16	15	7
August	39	8	15	10	.	5
September	113	36	23	30	.	10
III. Quartal	229	63	58	56	30	22
Oktober	311	109	45	83	46	28
November	600	252	103	175	26	44
Dezember	336	131	68	95	30	12
IV. Quartal	1.247	492	216	353	102	84
2023	3.058	1.083	549	920	293	213
2022	2.998	1.087	528	864	277	242
2021	3.120	1.081	534	868	356	281
2020	3.090	957	500	941	436	256
2019	3.014	1.014	476	917	377	230

[Zeichenerklärung](#)

Schweine	Schafe und Lämmer	Ziegen	Pferde
17.822	761	71	13
16.559	393	29	10
19.712	1.145	123	13
54.093	2.299	223	36
15.086	609	76	10
17.468	378	68	9
17.871	395	99	13
50.425	1.382	243	32
15.451	273	30	7
17.852	388	87	13
17.060	624	77	8
50.363	1.285	194	28
16.736	1.246	103	11
18.571	1.712	96	16
16.657	770	30	5
51.964	3.728	229	32
206.845	8.694	889	128
210.284	9.533	1.107	117
181.731	10.145	904	132
147.583	11.326	947	143
115.752	12.159	1.057	160

Schweine	Schafe und Lämmer	Ziegen	Pferde
680	306	21	-
658	134	4	-
667	217	19	·
2.005	657	44	·
346	111	21	-
131	67	12	-
71	50	9	-
548	228	42	-
75	41	5	-
45	49	·	·
129	107	·	-
249	197	12	·
289	417	31	·
764	851	55	-
401	449	15	4
1.454	1.717	101	·
4.256	2.799	199	7
4.515	2.876	180	6
4.416	2.791	189	3
4.748	3.239	239	11
5.058	3.765	256	11

8. Gesamtschlachtmenge von Tieren inländischer und ausländischer Herkunft nach Monaten 2023

in t

8.1. Gewerbliche Schlachtungen

Monat, Quartal und Jahr	Rinder insgesamt	Ochsen und Bullen	Kühe	Färsen	Kälber bis 8 Monate	Jungrinder älter als 8 Monate
Januar	349	161	93	74	15	6
Februar	360	182	86	67	18	9
März	521	260	121	104	29	7
I. Quartal	1.231	603	300	245	61	21
April	327	162	71	75	17	2
Mai	324	162	74	64	20	4
Juni	304	137	79	63	20	4
II. Quartal	956	461	224	202	57	10
Juli	210	96	60	35	16	3
August	294	140	84	45	21	3
September	346	161	100	62	18	4
III. Quartal	849	397	244	141	56	11
Oktober	449	234	118	73	16	8
November	594	306	130	122	28	8
Dezember	320	142	84	63	23	8
IV. Quartal	1.364	682	333	258	67	24
2023	4.399	2.143	1.102	846	242	66
2022	4.533	2.191	1.158	852	263	69
2021	4.961	2.325	1.169	1.041	359	66
2020	4.807	2.239	1.131	1.004	379	54
2019	4.376	2.048	943	1.018	303	63

8.2. Hausschlachtungen

Monat und Quartal und Jahr	Rinder insgesamt	Ochsen und Bullen	Kühe	Färsen	Kälber bis 8 Monate	Jungrinder älter als 8 Monate
Januar	99	40	22	30	4	3
Februar	92	43	13	29	4	3
März	129	59	15	46	4	5
I. Quartal	320	142	50	105	12	11
April	80	35	18	22	4	2
Mai	47	22	8	13	3	2
Juni	24	7	6	8	1	1
II. Quartal	152	64	31	43	8	5
Juli	21	7	6	5	2	1
August	11	3	4	3	0	1
September	33	14	7	9	2	2
III. Quartal	65	24	17	16	4	4
Oktober	90	43	13	24	6	4
November	190	98	31	51	3	7
Dezember	104	51	20	28	4	2
IV. Quartal	385	191	64	102	14	14
2023	922	422	163	266	38	34
2022	895	419	156	246	36	39
2021	908	412	156	249	49	42
2020	875	366	146	271	57	36
2019	851	380	137	256	47	30

[Zeichenerklärung](#)

Schweine	Schafe und Lämmer	Ziegen	Pferde
1.705	18	1	3
1.579	10	1	3
1.882	25	2	3
5.165	53	4	10
1.441	14	1	3
1.673	9	1	2
1.708	9	2	3
4.821	32	4	8
1.468	6	1	2
1.710	9	2	3
1.639	15	1	2
4.818	31	4	7
1.614	30	2	3
1.799	41	2	4
1.598	19	1	1
5.011	89	4	8
19.815	206	16	34
20.115	221	20	31
17.493	234	16	35
14.265	261	17	38
11.042	278	19	42

Schweine	Schafe und Lämmer	Ziegen	Pferde
65	8	0	-
63	3	0	-
64	6	0	0
191	17	1	0
33	3	0	-
13	2	0	-
7	1	0	-
52	6	1	-
7	1	0	-
4	1	0	0
12	3	-	-
24	5	0	0
28	10	1	0
74	21	1	-
38	12	0	1
140	43	2	1
408	71	4	2
433	72	3	2
430	70	3	1
461	81	4	3
485	95	5	3

9. Durchschnittliche Schlachtgewichte bei gewerblichen Schlachtungen von Tieren inländischer und ausländischer Herkunft nach Monaten 2023

in kg

Monat, Quartal und Jahr	Rinder insgesamt	Ochsen und Bullen	Kühe	Färsen	Kälber bis 8 Monate	Jungrinder älter als 8 Monate	Schweine	Schafe und Lämmer
Januar	303	382	297	281	130	143	96	24
Februar	308	392	297	292	127	174	95	25
März	305	395	299	293	120	140	95	22
I. Quartal	305	391	298	289	124	153	95	23
April	304	391	297	286	119	150	96	22
Mai	306	395	298	290	129	162	96	24
Juni	300	389	296	290	136	171	96	24
II. Quartal	304	392	297	288	128	163	96	23
Juli	295	385	289	285	140	169	95	24
August	297	383	291	283	139	159	96	24
September	305	386	294	287	140	155	96	25
III. Quartal	300	385	291	285	140	160	96	24
Oktober	316	389	295	288	136	159	96	24
November	312	389	296	291	134	163	97	24
Dezember	294	386	297	290	129	184	96	25
IV. Quartal	309	388	296	290	132	168	96	24
2023	305	389	296	288	131	161	96	24
2022	301	386	294	283	132	160	96	23
2021	295	381	291	286	137	148	96	23
2020	291	382	291	287	131	140	97	23
2019	287	376	286	280	126	137	95	23

[Zeichenerklärung](#)

10. Betriebe mit Legehennenhaltung, Eierzeugung und Legeleistung nach Haltungsformen und Größenklassen der Hennenhaltungsplätze 2023

10.1 Bodenhaltung

Größenklassen der Hennenhaltungsplätze	Anzahl der Betriebe ¹⁾²⁾	Anzahl der Hennenhaltungsplätze ³⁾	Anzahl der Legehennen ³⁾⁴⁾	Erzeugte Eier ⁵⁾⁶⁾ in 1.000 Stück	Eier je Legehenne im Berichtsjahr	Eier je Legehenne am Tag im Berichtsjahr	Auslastung der Haltungskapazität in %
unter 5.000	8	21.099	13.734	4.201	305,9	0,84	65,1
5.000 - 10.000	9	62.577	43.387	12.608	290,6	0,79	69,3
10.000 - 30.000	9	160.517	121.815	35.362	290,3	0,79	75,9
30.000 - 50.000	1	.	.	.	286,0	0,78	87,1
50.000 - 100.000	2	.	.	.	285,3	0,78	94,9
100.000 - 200.000	3	383.315	310.899	93.769	301,6	0,82	81,1
200.000 und mehr	3	2.069.939	1.797.493	555.667	309,1	0,84	86,8
Bodenhaltungsplätze zusammen	35	2.916.321	2.491.487	759.880	305,0	0,83	85,4

10.2 Freilandhaltung

Größenklassen der Hennenhaltungsplätze	Anzahl der Betriebe ¹⁾²⁾	Anzahl der Hennenhaltungsplätze ³⁾	Anzahl der Legehennen ³⁾⁴⁾	Erzeugte Eier ⁵⁾⁶⁾ in 1.000 Stück	Eier je Legehenne im Berichtsjahr	Eier je Legehenne am Tag im Berichtsjahr	Auslastung der Haltungskapazität in %
unter 5.000	10	24.662	14.925	4.160	278,7	0,76	60,5
5.000 - 10.000	4	32.500	25.831	6.893	266,8	0,73	79,5
10.000 - 30.000	7	131.925	108.001	32.088	297,1	0,81	81,9
30.000 - 50.000	2	.	.	.	278,6	0,76	85,6
50.000 - 100.000	1	.	.	.	276,4	0,76	85,8
100.000 - 200.000	-	-	-	-	-	-	-
200.000 und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Freilandhaltungsplätze zusammen	24	361.731	296.753	84.210	283,8	0,78	82,0

10.3 Kleingruppenhaltung und ausgestaltete Käfige

Größenklassen der Hennenhaltungsplätze	Anzahl der Betriebe ¹⁾²⁾	Anzahl der Hennenhaltungsplätze ³⁾	Anzahl der Legehennen ³⁾⁴⁾	Erzeugte Eier ⁵⁾⁶⁾ in 1.000 Stück	Eier je Legehenne im Berichtsjahr	Eier je Legehenne am Tag im Berichtsjahr	Auslastung der Haltungskapazität in %
Kleingruppenhaltung und ausgestaltete Käfige zusammen	-	-	-	-	-	-	-

10.4 Ökologische Erzeugung

Größenklassen der Hennenhaltungsplätze	Anzahl der Betriebe ¹⁾²⁾	Anzahl der Hennenhaltungsplätze ³⁾	Anzahl der Legehennen ³⁾⁴⁾	Erzeugte Eier ⁵⁾⁶⁾ in 1.000 Stück	Eier je Legehenne im Berichtsjahr	Eier je Legehenne am Tag im Berichtsjahr	Auslastung der Haltungskapazität in %
unter 5.000	1	-	-	-	236,0	0,64	70,6
5.000 - 10.000	2	-	-	-	286,3	0,78	94,2
10.000 - 30.000	5	61.485	49.829	14.442	289,8	0,79	81,0
30.000 - 50.000	4	126.000	108.457	29.959	276,2	0,75	86,1
50.000 - 100.000	-	-	-	-	-	-	-
100.000 - 200.000	-	-	-	-	-	-	-
200.000 und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Haltungsplätze Ökologische Erzeugung zusammen	12	200.670	170.424	47.833	280,7	0,77	84,9

10.4 Haltungsformen zusammengefasst

Größenklassen der Hennenhaltungsplätze	Anzahl der Betriebe ¹⁾²⁾	Anzahl der Hennenhaltungsplätze ³⁾	Anzahl der Legehennen ³⁾⁴⁾	Erzeugte Eier ⁵⁾⁶⁾ in 1.000 Stück	Eier je Legehenne im Berichtsjahr	Eier je Legehenne am Tag im Berichtsjahr	Auslastung der Haltungskapazität in %
unter 5.000	6	19.862	9.431	2.779	294,6	0,81	47,5
5.000 - 10.000	11	61.655	47.992	13.208	275,2	0,75	77,8
10.000 - 30.000	21	316.980	247.793	71.838	289,9	0,79	78,2
30.000 - 50.000	8	287.596	252.585	72.284	286,2	0,78	87,8
50.000 - 100.000	3	231.374	216.103	61.269	283,5	0,77	93,4
100.000 - 200.000	4	491.315	387.267	114.879	296,6	0,81	78,8
200.000 und mehr	3	2.069.939	1.797.493	555.667	309,1	0,84	86,8
Haltungsplätze aller Haltungsformen 2023 insgesamt	56	3.478.722	2.958.665	891.924	301,5	0,82	85,1
Haltungsplätze 2022	54	3.473.988	3.016.362	931.035	308,7	0,84	86,8
Haltungsplätze 2021	56	3.476.663	2.955.335	920.339	311,4	0,85	85,0
Haltungsplätze 2020	51	3.453.480	2.908.755	913.502	314,1	0,86	84,2
Haltungsplätze 2019	57	3.655.267	3.054.738	947.148	310,1	0,85	83,6

1) Seit 31.01.2015: eine aus einem Stall oder mehreren Ställen bestehende örtliche, wirtschaftliche und seuchenhygienische Einheit zur Erzeugung von Eiern im Sinne des Legehennenbetriebsregistergesetzes.

2) In Betrieben von Unternehmen mit mindestens 3.000 Hennenhaltungsplätzen.

3) Bei voller Ausnutzung der für die Hennenhaltung verfügbaren Hennenhaltungsplätze.

4) Einschließlich legereifer Junghennen und Legehennen, die sich in der Mauser befinden.

5) Einschließlich Bruch-, Knick- und Junghenneneier.

6) Für den menschlichen Verzehr erzeugte Eier (Konsumeier).

[Zeichenerklärung](#)

11. Betriebe mit Legehennenhaltung, Eiererzeugung und Legeleistung nach Haltungsformen und Monaten 2023

11.1 Bodenhaltung

Monat	Anzahl der Betriebe ¹⁾²⁾	Anzahl der Hennenhaltungsplätze ³⁾	Anzahl der Legehennen ³⁾⁴⁾	Erzeugte Eier ⁵⁾⁶⁾ in 1.000 Stück	Eier je Legehenne im Berichtsmonat	Eier je Legehenne am Tag im Berichtsmonat	Auslastung der Haltungskapazität in %
Januar	33	2.920.563	2.453.806	63.890	25,8	0,83	84,0
Februar	33	2.920.563	2.410.515	55.649	22,9	0,79	82,5
März	33	2.920.563	2.526.210	63.412	25,7	0,83	86,5
April	34	2.924.653	2.482.222	63.175	25,2	0,84	84,9
Mai	34	2.924.653	2.459.723	63.569	25,7	0,83	84,1
Juni	33	2.919.453	2.651.512	63.447	24,8	0,83	90,8
Juli	32	2.915.363	2.527.366	68.997	26,7	0,86	86,7
August	31	2.910.863	2.446.208	65.754	26,4	0,85	84,0
September	31	2.910.863	2.416.152	61.334	25,2	0,84	83,0
Oktober	31	2.910.863	2.385.245	63.026	26,3	0,85	81,9
November	31	2.910.863	2.644.470	61.508	24,5	0,82	90,8
Dezember	31	2.910.863	2.494.332	66.120	25,7	0,83	85,7

11.2 Freilandhaltung

Monat	Anzahl der Betriebe ¹⁾²⁾	Anzahl der Hennenhaltungsplätze ³⁾	Anzahl der Legehennen ³⁾⁴⁾	Erzeugte Eier ⁵⁾⁶⁾ in 1.000 Stück	Eier je Legehenne im Berichtsmonat	Eier je Legehenne am Tag im Berichtsmonat	Auslastung der Haltungskapazität in %
Januar	21	354.234	297.100	7.007	23,3	0,75	83,9
Februar	21	354.234	303.228	6.306	21,0	0,72	85,6
März	21	354.234	292.671	7.659	25,7	0,83	82,6
April	21	354.234	279.027	6.565	23,0	0,77	78,8
Mai	21	354.234	266.002	6.169	22,6	0,73	75,1
Juni	21	365.034	301.690	5.964	21,0	0,70	82,6
Juli	22	369.124	305.809	6.207	20,5	0,66	82,8
August	22	369.124	288.911	7.292	24,6	0,79	78,3
September	22	369.124	318.212	7.561	24,9	0,83	86,2
Oktober	22	369.124	313.827	8.000	25,3	0,82	85,0
November	22	369.124	300.070	7.821	25,5	0,85	81,3
Dezember	22	369.124	289.760	7.658	26,0	0,84	78,5

11.3 Kleingruppenhaltung und ausgestaltete Käfige

Monat	Anzahl der Betriebe ¹⁾²⁾	Anzahl der Hennenhaltungsplätze ³⁾	Anzahl der Legehennen ³⁾⁴⁾	Erzeugte Eier ⁵⁾⁶⁾ in 1.000 Stück	Eier je Legehenne im Berichtsmonat	Eier je Legehenne am Tag im Berichtsmonat	Auslastung der Haltungskapazität in %
Januar	-	-	-	-	-	-	-
Februar	-	-	-	-	-	-	-
März	-	-	-	-	-	-	-
April	-	-	-	-	-	-	-
Mai	-	-	-	-	-	-	-
Juni	-	-	-	-	-	-	-
Juli	-	-	-	-	-	-	-
August	-	-	-	-	-	-	-
September	-	-	-	-	-	-	-
Oktober	-	-	-	-	-	-	-
November	-	-	-	-	-	-	-
Dezember	-	-	-	-	-	-	-

Monat	Anzahl der Betriebe ¹⁾²⁾	Anzahl der Hennenhaltungsplätze ³⁾	Anzahl der Legehennen ³⁾⁴⁾	Erzeugte Eier ⁵⁾⁶⁾ in 1.000 Stück	Eier je Legehenne im Berichtsmonat	Eier je Legehenne am Tag im Berichtsmonat	Auslastung der Haltungskapazität in %
-------	-------------------------------------	---	---------------------------------------	--	------------------------------------	---	---------------------------------------

11.4 Ökologische Erzeugung

Monat	Anzahl der Betriebe ¹⁾²⁾	Anzahl der Hennenhaltungsplätze ³⁾	Anzahl der Legehennen ³⁾⁴⁾	Erzeugte Eier ⁵⁾⁶⁾ in 1.000 Stück	Eier je Legehenne im Berichtsmonat	Eier je Legehenne am Tag im Berichtsmonat	Auslastung der Haltungskapazität in %
Januar	12	209.890	192.404	4.179	22,1	0,71	91,7
Februar	12	209.890	190.061	3.871	20,2	0,70	90,6
März	12	209.890	180.653	4.967	26,8	0,86	86,1
April	11	205.800	174.138	4.614	26,0	0,87	84,6
Mai	11	205.800	173.113	4.608	26,5	0,86	84,1
Juni	10	195.000	171.840	4.240	24,6	0,82	88,1
Juli	10	195.000	151.350	3.735	23,1	0,75	77,6
August	10	195.000	127.431	3.735	26,8	0,86	65,3
September	10	195.000	146.770	3.104	22,6	0,75	75,3
Oktober	10	195.000	176.116	3.358	20,8	0,67	90,3
November	10	195.000	180.981	3.433	19,2	0,64	92,8
Dezember	10	195.000	175.870	3.991	22,4	0,72	90,2

11.5 Sachsen insgesamt

Monat	Anzahl der Betriebe ¹⁾²⁾	Anzahl der Hennenhaltungsplätze ³⁾	Anzahl der Legehennen ³⁾⁴⁾	Erzeugte Eier ⁵⁾⁶⁾ in 1.000 Stück	Eier je Legehenne im Berichtsmonat	Eier je Legehenne am Tag im Berichtsmonat	Auslastung der Haltungskapazität in %
Januar	54	3.484.687	2.943.310	75.076	25,3	0,82	84,5
Februar	54	3.484.687	2.903.804	65.826	22,5	0,78	83,3
März	54	3.484.687	2.999.534	76.038	25,8	0,83	86,1
April	54	3.484.687	2.935.387	74.354	25,1	0,84	84,2
Mai	54	3.484.687	2.898.838	74.346	25,5	0,82	83,2
Juni	52	3.479.487	3.125.042	73.651	24,5	0,82	89,8
Juli	52	3.479.487	2.984.525	78.939	25,9	0,83	85,8
August	51	3.474.987	2.862.550	76.781	26,3	0,85	82,4
September	51	3.474.987	2.881.134	71.999	25,1	0,84	82,9
Oktober	51	3.474.987	2.875.188	74.384	25,8	0,83	82,7
November	51	3.474.987	3.125.521	72.762	24,3	0,81	89,9
Dezember	51	3.474.987	2.959.962	77.769	25,6	0,82	85,2

1) Seit 31.01.2015: eine aus einem Stall oder mehreren Ställen bestehende örtliche, wirtschaftliche und seuchenhygienische Einheit zur Erzeugung von Eiern im Sinne des Legehennenbetriebsregistergesetzes.

2) In Betrieben von Unternehmen mit mindestens 3.000 Hennenhaltungsplätzen.

3) Bei voller Ausnutzung der für die Hennenhaltung verfügbaren Hennenhaltungsplätze.

4) Einschließlich legereifer Junghennen und Legehennen, die sich in der Mauser befinden.

5) Einschließlich Bruch-, Knick- und Junghenneneier.

6) Für den menschlichen Verzehr erzeugte Eier (Konsumeier).

[Zeichenerklärung](#)

Erhebung über die Rinderbestände



2022

Erscheinungsfolge: zweijährlich
Erschienen am 15.12.2022

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/75 24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Bezeichnung der Statistik:</i> Erhebung über die Rinderbestände• <i>Grundgesamtheit:</i> Rinderhaltungen gemäß § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung• <i>räumliche Abdeckung:</i> Deutschland, Bundesländer, Kreise, Gemeinden• <i>Berichtszeitpunkt:</i> jeweils der 3. Mai und 3. November des Berichtsjahres• <i>Periodizität:</i> halbjährlich	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte:</i> Merkmale über die Bestände an Rindern gegliedert nach Alter, Geschlecht, Nutzungszweck und Rasse• <i>Zweck der Statistik:</i> Erfassung von Informationen zur Zusammensetzung der Viehbestände und deren Bestandsentwicklung als eine Grundlage nationaler sowie europäischer Agrarpolitik• <i>Hauptnutzer:</i> Europäische Kommission, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Länderministerien, Landwirtschaftsverwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft, Berufsverbände	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Art der Datengewinnung:</i> sekundärstatistische Auswertung der HIT-Datenbank• <i>Berichtsweg:</i> zentrale Aufbereitung im Statistikamt Nord, Ergebnisse werden den Statistischen Ämtern der Länder in Tabellenform zur Verfügung gestellt	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Stichprobenbedingte Fehler:</i> keine stichprobenbedingten Fehler aufgrund Registerauswertung• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler:</i> mögliche Schätzfehler bei der Berechnung nicht unmittelbar in der Datenbank enthaltener Merkmale (z.B. Nutzungsrichtung)	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichung endgültiger Ergebnisse:</i> Die Ergebnisse werden zwei Monate nach dem Erhebungsstichtag veröffentlicht	
6 Vergleichbarkeit	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Räumlich:</i> Trotz nationaler Unterschiede ist die Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene gewährleistet. Innerhalb Deutschlands bestehen keine Einschränkungen der Vergleichbarkeit.• <i>Zeitlich:</i> Eingeschränkte Vergleichsmöglichkeiten mit Daten vor dem Jahr 2008 aufgrund der Umstellung auf sekundärstatistische Auswertung	
7 Kohärenz	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Statistikübergreifende Kohärenz:</i> Rinderbestände werden auch in der Landwirtschaftszählung bzw. Agrarstrukturerhebung mit anderem Stichtag und anderer regionaler Gliederung sowie anderen Erfassungsgrenzen erhoben.• <i>Input für andere Statistiken:</i> Landwirtschaftliche und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Umweltökonomische Gesamtrechnungen, Bruttoeigenerzeugung	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 8
<ul style="list-style-type: none">• <i>Verbreitungswege:</i> Pressemitteilungen, Internet-Tabellen, Fachserien (bis 2022), Tabellenbände, GENESIS-Datenbank	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 8
keine	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit gehören seit 2008 landwirtschaftliche Haltungen mit Rindern im Sinne der Viehverkehrsverordnung (§ 26 Absatz 2 Nr. 1). Nicht zur Grundgesamtheit gehören nicht landwirtschaftliche Haltungen wie z. B. Transporteure oder Zirkusse.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind unter Punkt 1.1 genannte Haltungen, welche im Herkunftssicherungs- und Informationssystem (HIT-Datenbank) erfasst sind.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Erhebung werden vom Statistischen Bundesamt nach Bundesgebiet und nach Bundesländern ausgewiesen. Die Statistischen Ämter der Länder stellen die Ergebnisse regional z. T. bis auf Gemeindeebene dar, soweit dies mit den Geheimhaltungsvorschriften vereinbar ist.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung der Rinderbestände ist eine Stichtagserhebung. Stichtage sind jeweils der 3. Mai und der 3. November. Sofern Jahresangaben veröffentlicht werden, sind dies seit 2010 die Ergebnisse des 3. November. Bis einschließlich 2009 war die Hauptzählung im Mai.

Die Erhebung der Rinderbestände ist eine Sekundärstatistik. Die Ergebnisse werden aus der HIT-Datenbank gewonnen. Die Auswertung der Datenbank erfolgt jeweils vier bis fünf Wochen nach dem Erhebungsstichtag. Dieser Zeitraum ist notwendig, damit alle zum Stichtag relevanten Informationen in der Datenbank vorliegen.

1.5 Periodizität

Die Erhebung der Rinderbestände wird halbjährlich durchgeführt. Seit Mai 2008 erfolgt die Erhebung der Merkmale allgemein durch sekundärstatistische Auswertung der HIT-Datenbank, so dass Vergleiche zu den Erhebungen vor dem Jahr 2008 nur eingeschränkt möglich sind (siehe Punkt 6.2).

Vor dem Jahr 2008 wurden die Rinderbestände im Rahmen der Viehbestandserhebung durch Befragung der Landwirte primärstatistisch erfasst.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Viehbestands- und Fleischstatistiken und zur Aufhebung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG des Rates (ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 1).

Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der jeweils geltenden Fassung.

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der jeweils geltenden Fassung. Erhoben werden die Angaben gemäß § 20a AgrStatG.

Vieverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170).

Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1280), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Bei der Erstellung der Veröffentlichungstabellen wird maschinell eine primäre und sekundäre tabellarische Geheimhaltung durchgeführt. Die primäre Geheimhaltung erfolgt auf Basis der p-Prozent-Regel (siehe auch: Gießing, Sarah (1999): "Methoden zur Sicherung der statistischen Geheimhaltung"; Band 31 der Schriftenreihe "Forum der Bundesstatistik" herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, S. 6-26) durchgeführt. Zu sperrende Zellen werden danach folgendermaßen ermittelt:

$$X_g + \frac{b}{2} - X_h < \frac{p}{100} * x_1 - (X_h - x_2 - x_1) \Leftrightarrow$$

$$X_g + \frac{b}{2} - x_2 - x_1 < \frac{p}{100} * x_1$$

X_g ... Tabellenwert (hochgerechnet und gerundet)

X_h ... Tabellenwert (hochgerechnet, vor Rundung)

b ... Rundungsbasis (z.B. Tsd, ...)

x_1 ... größter Einzelwert (nicht hochgerechnet)

x_2 ... zweitgrößter Einzelwert (nicht hochgerechnet)

Stehen aggregierte Statistikdaten miteinander in additivem Zusammenhang, wie es in den Tabellen zum Rinderbestand in Zwischen- und Randsummen der Fall ist, müssen zusätzlich zu den Primärsperren sogenannte Sekundärsperren vorgenommen werden, um die Rückrechenbarkeit der primär gesperrten Zellen durch Summen- oder Differenzbildung zu verhindern.

Die gesamte Geheimhaltung wird mit Hilfe von TAU-ARGUS erstellt. TAU-ARGUS ist ein Softwareprogramm, welches speziell für die Geheimhaltung statistischer Tabellen entwickelt wurde. TAU-ARGUS wird seit der Erhebung zum Stichtag 3. Mai 2013 eingesetzt. Bis dahin erfolgte die sekundäre Geheimhaltung manuell.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Die Verfahrensschritte zur Aufbereitung der Daten werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die aus der HIT-Datenbank gewonnenen Rinderbestandsdaten sind als qualitativ besonders gut zu beurteilen (siehe Punkt 4.3). Jedoch kann es bei der Berechnung nicht unmittelbar in der Datenbank enthaltener Merkmale zu Schätzfehlern kommen (z. B. Nutzungsrichtung).

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erhebungsmerkmale sind die Anzahl der Rinder gegliedert nach Alter, Geschlecht, Nutzungszweck und Rasse.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Klassifikationssysteme kommen nicht zum Einsatz.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Haltungen:

Rinderhaltungen entsprechen hier den Meldern bzw. den tierseuchenrechtlichen Einheiten, die nach § 26 Abs. 2 Satz1 der Viehverkehrsverordnung in der HIT-Datenbank erfasst sind (siehe auch Punkt 6.2).

Weibliche Rinder, nicht abgekalbt (Färsen):

Der Begriff umfasst sämtliche weiblichen Rinder vor dem ersten Abkalben unabhängig davon, ob diese zur Zucht oder zum Schlachten bestimmt sind. Durch die unvollständige Erfassung der Abkalbungen in der HIT-Datenbank (z. B. bei Totgeburten) werden weibliche Tiere, die älter als 36 Monate sind, als Kühe (Milchkühe oder sonstige Kühe) erfasst.

Milchkühe:

Hierzu gehören alle weiblichen Rinder, die bereits abgekalbt haben und zur Milchgewinnung gehalten werden. Die Berechnung der Milchkühe erfolgt je Haltung, basierend auf der vom Betrieb angegebenen Produktionsrichtung (z. B. Milchkuhhaltung oder Ammen-/Mutterkuhhaltung). Bei Angabe mehrerer Produktionsrichtungen wird zusätzlich die Rasse der Kühe bei der Berechnung berücksichtigt.

Sonstige Kühe:

Sonstige Kühe sind alle weiblichen Rinder, die bereits abgekalbt haben und die nicht als Milchkühe erfasst werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Ammen- und Mutterkühe.

Rinder zum Schlachten:

Die Schlachttiere werden auf Basis der Schlachtungen der Vorjahre mit Hilfe von Schlachtkoeffizienten geschätzt. Die Berechnung der Koeffizienten erfolgt rassespezifisch. Es wird dynamisch jeweils der Anteil der geschlachteten Tiere an allen erfassten Tieren der Vorperiode ermittelt und dann mit dem entsprechenden aktuellen Wert multipliziert.

2.2 Nutzerbedarf

Aus den Ergebnissen der Erhebung werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie bilden damit eine Grundlage für politische Entscheidungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene. Die Ergebnisse werden ferner für die land- und volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendet. Sie bilden somit eine Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft.

Zu den Hauptnutzern der Statistik gehören die Europäische Kommission, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Länderministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren zählen auch Kommunen, Verbände, Landwirtschaftskammern und -ämter, Interessenvertretungen, interessierte Unternehmen, öffentliche Medien und private Auskunftssuchende zu den Nutzern der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Der Merkmalskatalog der Erhebung der Rinderbestände wird wesentlich durch die Rechtsvorschriften auf der Ebene der Europäischen Union bestimmt. Die Abstimmung der Merkmale und ihrer Abgrenzungen erfolgt zwischen dem Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) und den Vertretern der Mitgliedstaaten. Die Aufgabe von Eurostat ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission. Darüber hinausgehende Erhebungsmerkmale auf nationaler Ebene (Rasse, Herdengröße) werden in Zusammenarbeit mit dem BMEL umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die zuständigen Länderministerien beteiligt. Ferner sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Hieraus resultiert, dass der Nutzerbedarf der Hauptnutzer hinsichtlich der Inhalte, Genauigkeit, Aktualität und Periodizität durch die Erhebung der Rinderbestände erfüllt wird.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung der Rinderbestände erfolgt als sekundärstatistische Auswertung der in der HIT-Datenbank gemeldeten Rinderbestände. Alle Rinderhalter in Deutschland sind gesetzlich verpflichtet, ihren Rinderbestand in HIT anzugeben. In dieser Datenbank sind die Rindermerkmale auf Einzeltierbasis gespeichert. Jeweils 4 bis 5 Wochen nach dem Stichtag wird ein Datenbankauszug erstellt und den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder zur Verfügung gestellt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten werden durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein zentral aufbereitet und die Ergebnisse den jeweiligen Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes zur Verfügung gestellt.

Die Rinderbestände werden seit Mai 2008 allgemein ausgewertet.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Fehlende Merkmale, wie z. B. der Anteil der Schlachttiere und die Nutzungsrichtung (wie bspw. Milchkühe), werden rechnerisch anhand von Hilfsmerkmalen wie der Produktionsrichtung geschätzt (siehe auch Punkt 2.1.3).

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung erfolgt nicht.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Erhebung der Rinderbestände ist eine Sekundärstatistik. Seit Beginn der Nutzung der HIT-Datenbank zur Ermittlung der Rindermerkmale im Jahr 2008 sind die landwirtschaftlichen Betriebe von ihrer Auskunftspflicht zum Rinderbestand an die amtliche Statistik befreit.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Erhebung der Rinderbestände ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Die Statistik kann jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn die Genauigkeit ihrer Ergebnisse bekannt oder abschätzbar ist. Grundsätzlich werden stichprobenbedingte und nicht-stichprobenbedingte Fehler unterschieden.

Da es sich bei der Erhebung der Rinderbestände um eine totale Auswertung aller registrierten Rinder handelt, gibt es keine stichprobenbedingten Fehler.

Die nicht-stichprobenbedingten Fehler können durch Mängel in der Erhebungstechnik, in der Abgrenzung der Gesamtheit der Haltungen und in der Aufbereitungstechnik auftreten. Diese Fehlerart weisen sowohl Total- als auch Stichprobenstatistiken auf.

Die aus der HIT-Datenbank entnommenen Rinderbestandsdaten sind als qualitativ besonders gut zu beurteilen (siehe Punkt 4.3). Jedoch kann es bei der Berechnung nicht unmittelbar in der Datenbank enthaltener Merkmale (z.B. Milchkuhe) zu Schätzfehlern kommen (z. B. Nutzungsrichtung).

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Es treten keine stichprobenbedingten Fehler auf, da es sich um eine Totalerhebung handelt.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Alle Rinderhalter in Deutschland sind gesetzlich verpflichtet, ihren Rinderbestand in der HIT-Datenbank anzugeben. Landwirte müssen mit Sanktionen rechnen, wenn ihr Rinderbestand nicht oder falsch in der HIT-Datenbank angegeben ist. Daher treten Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten quasi nicht auf.

Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler können ferner unrichtige Meldungen der Rinderhalter bei der HIT-Datenbank sein. In der HIT-Datenbank sind zahlreiche Plausibilitätskontrollen hinterlegt, die fehlerhafte Angaben nicht zulassen und die Beteiligten zur Korrektur auffordern. Daher treten Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale nur in Ausnahmefällen auf. Durch die Struktur der Datenbank sind jedoch Erfassungen desselben Tieres bei mehreren Haltern möglich. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Tier zum Stichtag den Halter wechselt. Korrekterweise ist das Tier dann bei beiden Haltern erfasst. Eine Bereinigung dieser Doppelerfassung ist jedoch aufgrund der eindeutigen Tierkennzeichnung möglich und standardmäßig in das Aufbereitungsprogramm integriert.

Einige der Merkmale der Erhebung über die Rinderbestände können nicht direkt aus der HIT-Datenbank ermittelt werden. Dies betrifft zum einen die Zahl der Milchkuhe und der sonstigen Kühe und zum anderen die Zahl der Schlachttiere. Die HIT-Rinderdatenbank ist ein reines Bestandsregister und enthält keine Information zur Nutzungsrichtung der Tiere. Die fehlenden Merkmale werden mit Hilfe eines Schätzmodells ermittelt (siehe Punkt 2.1.3). Da die Nutzungskategorien "Milchkuhe" und "sonstige Kühe" nicht direkt aus der HIT-Datenbank verfügbar sind, werden sie durch eine Kombination mehrerer Merkmale (Alter, Geschlecht, Rasse, Abkalbestatus, Produktionsrichtung der Haltung) abgeleitet. Fehlende oder veraltete Angaben zur Produktionsrichtung können, in Verbindung mit den vorherrschenden Rinderrassen, die Qualität der abgeleiteten Merkmale "Milchkuhe" und "sonstige Kühe" einschränken.

Eine weitere mögliche Fehlerquelle könnte grundsätzlich eine zu späte Befüllung der HIT-Datenbank durch die Rinderhalter sein. Grundsätzlich ist der Rinderhalter verpflichtet Veränderungen in seinem Rinderbestand unverzüglich zu melden. Der Datenbankabzug für die Statistik erfolgt jeweils 4 bis 5 Wochen nach dem Stichtag. Untersuchungen des Statistischen Bundesamtes haben gezeigt, dass nach dieser Zeitspanne keine erheblichen Veränderungen der Ergebnisse auftreten.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Erhebung der Rinderbestände werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Die veröffentlichten Daten werden nicht revidiert.

4.4.2 Revisionsverfahren

keine

4.4.3 Revisionsanalysen

keine

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Ergebnisse der Erhebung der Rinderbestände zum Stichtag 3. Mai stehen spätestens im Juli des Erhebungsjahres zur Verfügung. Die Ergebnisse der Erhebung zum Stichtag 3. November werden spätestens im Januar des Folgejahres veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Statistik werden Eurostat pünktlich an den gesetzlich festgelegten Terminen übermittelt. Die nationale Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt ebenfalls pünktlich.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung der Rinderbestände basiert auf Rechtsakten der Europäischen Union. Sie wird in allen Mitgliedstaaten durchgeführt und ihre Ergebnisse sind dementsprechend EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen der Erhebung der Rinderbestände auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik. So können die Erhebungsstichtage differieren. Mitgliedstaaten, die Erhebungen durchführen, können dabei z. B. unterschiedliche Abschneidegrenzen verwenden.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die erste reichseinheitliche Erhebung über die Viehbestände fand am 10. Januar 1873 statt. Seit diesem Zeitpunkt unterliegen Viehbestandserhebungen einer stetigen Anpassung, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden bzw. den notwendigen Informationsbedarf zu gewährleisten. In den letzten Jahrzehnten standen dabei Aspekte der Kosteneinsparung und Entlastung der Auskunftspflichtigen sowie der Harmonisierung des agrarstatistischen Systems in den Mitgliedstaaten der EU im Vordergrund. Dementsprechend wurden Änderungen in der Erhebungsmethodik vorgenommen sowie einzelne Erhebungsmerkmale modifiziert, gestrichen oder neu in die Erhebung aufgenommen.

Der gravierendste Einschnitt war hierbei sicherlich die Umstellung von einer direkten Befragung der landwirtschaftlichen Betriebe hin zur einer sekundärstatistischen Auswertung der HIT-Datenbank. Durch den Wegfall der Erfassungsgrenze (mindestens 8 Rinder bzw. andere Mindestgrößen wie 2 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche) bei der Umstellung auf die Nutzung von HIT, werden seit Mai 2008 geringfügig mehr Rinder ausgewiesen (ca. 2 %). Auch werden seitdem keine Betriebe sondern die Rinderhaltungen (entspricht den Meldern bzw. den tierseuchenrechtlichen Einheiten in HIT) veröffentlicht. Ein Betrieb kann aus mehreren Haltungen bestehen. Insofern ist die Zeitreihe für die Ergebnisse der Viehbestandserhebung Rinder seit Mai 2008 uneingeschränkt vergleichbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Rinderbestände werden auch in Landwirtschaftszählungen (alle 10 Jahre) bzw. Agrarstrukturerhebungen (alle 3-4 Jahre) erhoben. Hierfür werden gesonderte Datenbankabzüge aus dem HIT-System erstellt. Zur Erhebung der Rinderbestände unterscheiden sich die genannten Erhebungen hinsichtlich der Grundgesamtheit (landwirtschaftliche Betriebe), der Erfassungsgrenzen und der Stichtage (1. März des Erhebungsjahres). Unterschiede können somit hinsichtlich der Anzahl der Betriebe bzw. Haltungen sowie der Rinderbestände zwischen diesen Erhebungen bestehen. Zusätzliche Informationen zur Agrarstrukturerhebung und zur Landwirtschaftszählung sind in den Qualitätsberichten der beiden Erhebungen zu finden.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Merkmale der Erhebung der Rinderbestände sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Erhebung der Rinderbestände dienen als Basis für verschiedene weitere Berechnungen.

Im Rahmen der Milcherzeugungs- und Verwendungsstatistik, die seit 2009 von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung durchgeführt wird, werden die ermittelten Daten zu den Milchkühen für die Berechnung der durchschnittlichen Milchleistung verwendet.

Die Daten über die Rinderbestände fließen weiterhin in die Berechnungen der landwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) sowie der umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR) ein. Außerdem dienen die Ergebnisse als Grundlage für die Berechnung der Bruttoeigenerzeugung (BEE) durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Unter www.destatis.de/ werden Pressemitteilungen zu der Erhebung über die Rinderbestände veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Unter www.destatis.de finden sich noch weitere Informationen und Tabellen zum Rinderbestand. Hier kann im Bereich "[Publikationen](#)" auch die Fachserie "Viehbestand - Fachserie 3 Reihe 4.1" als PDF-Datei oder als Excel-Datei kostenfrei heruntergeladen werden. Die Fachserie wird mit der Erhebung zum 3. November 2022 eingestellt.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem [GENESIS-Online](#) können unter > Themen > 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 413 Viehbestand und tierische Erzeugung ausführliche Ergebnisse der Erhebung über die Rinderbestände in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt bezogen werden.

Für ausgewählte Werte sind historische Ergebnisse bis 1950 unter dem Statistikcode [41311](#) abrufbar.

Über das Datenbanksystem "[Regionaldatenbank](#)" können ausführliche Ergebnisse der Erhebung über die Rinderbestände bis auf Kreisebene in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt bezogen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Website des jeweiligen Landesamtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Das Statistische Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland, Hrsg. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist unter <https://www.bmel-statistik.de/archiv/statistisches-jahrbuch/> abzurufen.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Die Methodik der Erhebung wurde in zwei im Internet zugänglichen Aufsätzen beschrieben:

- Dr. Matthias Walther: [Nutzung von Verwaltungsdaten für die Agrarstatistik - Ergebnisse einer methodischen Untersuchung zur Verwendung der HIT-Daten für die Viehbestandserhebung, Wirtschaft und Statistik 9/2003](#), S. 849ff.
- Dr. Matthias Walther: [Verwaltungsdatennutzung für die Viehbestandserhebung - Ergebnisse einer weiterführenden methodischen Untersuchung zur Verwendung der HIT-Datenbank, Wirtschaft und Statistik 8/2004](#), S. 845ff.

Unter www.destatis.de stehen die amtlichen Qualitätsberichte zu den Viehbestandserhebungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung als kostenloser Download zur Verfügung. Zusätzliche Informationen zur Agrarstrukturhebung und zur Landwirtschaftszählung sind in den Qualitätsberichten der beiden Erhebungen zu finden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt gemäß des mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Arbeits- und Zeitplans.

Eine Vorabveröffentlichung an ausgewählte Nutzer ist ausgeschlossen. Die Veröffentlichung der Daten ist meist mit einer Pressemitteilung verbunden.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.

Erhebung über die Schweinebestände



2022

Erscheinungsfolge: zweijährlich
Erschienen am 15.12.2022

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/75 24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Bezeichnung der Statistik:</i> Erhebung über die Schweinebestände• <i>Grundgesamtheit:</i> Landwirtschaftliche Betriebe mit mindestens 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen• <i>räumliche Abdeckung:</i> Deutschland, Bundesländer (außer Stadtstaaten), Kreise (teilweise)• <i>Berichtszeitpunkt:</i> jeweils der 3. Mai und der 3. November des Berichtsjahres• <i>Periodizität:</i> halbjährlich	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte:</i> Zahl der Tiere nach Lebendgewichtsklassen und Nutzungszweck, bei Zuchtschweinen außerdem das Geschlecht und bei Zuchtsauen die Trächtigkeit• <i>Zweck der Statistik:</i> Erfassung von Informationen zur Zusammensetzung der Viehbestände und deren Bestandsentwicklung als eine Grundlage nationaler sowie europäischer Agrarpolitik• <i>Hauptnutzer:</i> Europäische Kommission, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Länderministerien, Landwirtschaftsverwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft, Berufsverbände	
3 Methodik	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Art der Datengewinnung:</i> Schriftliche Befragung mit Auskunftspflicht• <i>Stichprobenverfahren:</i> Einstufiges geschichtetes Auswahlverfahren (481 Schichten)• <i>Stichprobenumfang:</i> Maximal 20 000 Betriebe• <i>Hochrechnung:</i> Die Stichprobenergebnisse werden frei hochgerechnet• <i>Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:</i> Online-Fragebogen (IDEV) oder Papierfragebogen, Papierfragebogen liegt als Anhang bei	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Stichprobenbedingte Fehler:</i> Für die Schweinebestände sind die stichprobenbedingten Fehler aufgrund der hierauf ausgerichteten Stichprobenziehung im Allgemeinen gering. Ein Nachweis erfolgt durch die Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers für repräsentative Ergebnisse.• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler:</i> Rechnerische Bereinigung der Antwortausfälle durch Anpassung des Hochrechnungsfaktors (mit Ausnahme der zum Erhebungszeitpunkt nicht mehr existenten Betriebe) und Korrektur von falschen Angaben durch Plausibilitätskontrollen bzw. Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder in den Betrieben	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 8
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichung erster Ergebnisse:</i> Vorläufige Ergebnisse werden zwei Monate nach dem Erhebungsstichtag veröffentlicht	
6 Vergleichbarkeit	Seite 8
<ul style="list-style-type: none">• <i>Räumlich:</i> Trotz nationaler Unterschiede ist die Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene gewährleistet. Innerhalb Deutschlands bestehen keine Einschränkungen der Vergleichbarkeit.• <i>Zeitlich:</i> Eingeschränkte Vergleichsmöglichkeiten mit Daten der vorherigen Jahre durch Änderungen des Erhebungszeitpunktes, der Erhebungsmethodik und im Merkmalsprogramm	
7 Kohärenz	Seite 8
<ul style="list-style-type: none">• <i>Statistikübergreifende Kohärenz:</i> Schweinebestände werden auch in der Landwirtschaftszählung bzw. Agrarstrukturerhebung mit anderem Stichtag und anderer regionaler Gliederung sowie anderen Erfassungsgrenzen erhoben.• <i>Input für andere Statistiken:</i> Landwirtschaftliche und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Umweltökonomische Gesamtrechnungen, Bruttoeigenerzeugung	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 9
<ul style="list-style-type: none">• <i>Verbreitungswege:</i> Pressemitteilungen, Internet-Tabellen, Fachserien (bis 2022), Tabellenbände, GENESIS-Datenbank	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 10
keine	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit zählen alle landwirtschaftlichen Betriebe mit mindestens 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen.

Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Betriebe, welche die unter 1.1 definierten Erfassungsgrenzen erreichen oder überschreiten. Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet werden und einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen.

Die Erhebung erfasst die Schweinebestände, die sich zum Berichtszeitpunkt im unmittelbaren Besitz des Betriebsinhabers oder -leiters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Erhebung werden vom Statistischen Bundesamt nach Bundesgebiet und nach Bundesländern ausgewiesen. Die Statistischen Ämter der Länder stellen darüber hinaus die Ergebnisse z. T. für die NUTS2-Ebene ("Nomenclature des unités territoriales statistiques", europäische Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik - entspricht im Wesentlichen den Regierungsbezirken) dar, soweit mit den Geheimhaltungsvorschriften vereinbar. In einigen Bundesländern ist die Stichprobe so konzipiert, dass eine Veröffentlichung auch bis auf Kreisebene möglich ist.

Ergebnisse liegen lediglich für die Flächenländer vor. In den Stadtstaaten (Hamburg, Bremen und Berlin) wird die Erhebung über die Schweinebestände nicht durchgeführt.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung über die Schweinebestände ist eine Stichtagerhebung. Sie wird halbjährlich jeweils zum Stichtag 3. Mai und 3. November durchgeführt. Sofern Jahresangaben veröffentlicht werden, werden seit 2010 die Ergebnisse des 3. November dargestellt. Bis einschließlich 2009 war die Hauptzählung im Mai.

1.5 Periodizität

Die Erhebung über die Schweinebestände wird halbjährlich durchgeführt. Seit Mai 2010 wurden die Erfassungsgrenzen angehoben und die Erhebungsmethodik verändert, so dass Vergleiche zu Vorjahren nur eingeschränkt möglich sind. Davor war die Methodik für die Erhebung der Schweinebestände 1999 geändert worden.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Viehbestands- und Fleischstatistiken und zur Aufhebung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG des Rates (ABl. L 321 vom 1. Dezember 2008, S. 1).

Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der jeweils geltenden Fassung.

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der jeweils geltenden Fassung. Erhoben werden die Angaben zu § 20 Nummer 2 AgrStatG.

Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Bei der Erstellung der Veröffentlichungstabellen wird eine maschinelle primäre Geheimhaltung auf Basis der p-Prozent-Regel (siehe auch: Gießing, Sarah (1999): "Methoden zur Sicherung der statistischen Geheimhaltung"; Band 31 der Schriftenreihe Forum der Bundesstatistik herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, S. 6-26.) durchgeführt. Da es sich um eine repräsentative Erhebung handelt, deren Ergebnisse lediglich gerundet veröffentlicht werden, wurde die Formel um diese Rundungsbasis erweitert:

$$X_g + \frac{b}{2} - X_h < \frac{p}{100} * x_1 - (X_h - x_2 - x_1) \Leftrightarrow$$

$$X_g + \frac{b}{2} - x_2 - x_1 < \frac{p}{100} * x_1$$

X_g ... Tabellenwert (hochgerechnet und gerundet)

X_h ... Tabellenwert (hochgerechnet, vor Rundung)

b ... Rundungsbasis (z.B. Tsd, ...)

x_1 ... größter Einzelwert (nicht hochgerechnet)

x_2 ... zweitgrößter Einzelwert (nicht hochgerechnet)

Stehen aggregierte Statistikdaten miteinander in additivem Zusammenhang, wie es in den Tabellen zum Schweinebestand in Zwischen- und Randsummen der Fall ist, müssen zusätzlich zu den Primärsperren sogenannte Sekundärsperren vorgenommen werden, um die Rückrechenbarkeit der primär gesperrten Zellen durch Summen- oder Differenzbildung zu verhindern.

Die sekundäre Geheimhaltung wird manuell in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Die Verfahrensschritte zur Aufbereitung der Daten werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der Ergebnisse der Erhebung über die Schweinebestände ist im Allgemeinen als gut zu bezeichnen. Von rund 17 900 Betrieben mit Schweinehaltung (mit mehr als 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen) in Deutschland werden rund 7 900 in der Stichprobe befragt. Entsprechend dieser relativ großen Stichprobe, kann man von einem geringen Schätzfehler ausgehen. Die Auskunftswilligkeit ist grundsätzlich gut, was insbesondere auf den kurzen Fragebogen und die zumeist klar voneinander abgrenzbaren Merkmale zurückzuführen ist. Dennoch kann es aufgrund der hohen bürokratischen Belastung der auskunftspflichtigen Betriebe zu Antwortmüdigkeit kommen.

Zur besseren Einschätzung der Qualität der Ergebnisse wird der einfache relative Standardfehler für jeden Wert berechnet. Er ist ein Maß für den Stichprobenzufallsfehler und dient zur Beurteilung der Präzision von Stichprobenergebnissen. Der einfache relative Standardfehler definiert ein Intervall um das Stichprobenergebnis, das den tatsächlichen Wert in der Regel mit einer Wahrscheinlichkeit von etwa 68 % enthält. Bei einem einfachen relativen Standardfehler von mehr als 15 % wird der Wert nicht mehr ausgewiesen, da der Schätzfehler dann zu groß und der Wert damit nicht sicher genug ist. In diesen Fällen ist der Stichprobenumfang für die zu treffende Aussage zu gering. Dies kann bei Merkmalen mit einer geringen Häufigkeit vorkommen, z.B. bei Ebern.

Der einfache relative Standardfehler wird nicht veröffentlicht, liegt aber in den Statistischen Ämtern vor. Auf Anfrage können die Daten zur Verfügung gestellt werden.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Erhebung über die Schweinebestände erfasst den Schweinebestand in landwirtschaftlichen Betrieben. Folgende Merkmale werden dabei erfasst:

- Ferkel (einschließlich Saugferkel),
- Jungschweine bis unter 50 kg Lebendgewicht,
- Mastschweine,
 - 50 bis unter 80 kg Lebendgewicht,
 - 80 bis unter 110 kg Lebendgewicht,
 - 110 kg und mehr Lebendgewicht,
- Eber zur Zucht,
- Zuchtsauen,
 - Jungsauen zum 1. Mal trächtig,
 - andere trächtige Sauen,
 - Jungsauen noch nicht trächtig,
 - andere nicht trächtige Sauen,
- Schweine insgesamt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Klassifikationssysteme kommen nicht zum Einsatz.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes (Betriebssitzprinzip), nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb selbst bewirtschafteten Flächen. Betriebssitz ist das Grundstück, auf dem sich die Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden. Befinden sich Wirtschaftsgebäude des Betriebes auf mehreren Grundstücken, ist der Betriebssitz das Grundstück, auf dem sich das wichtigste oder die in ihrer Gesamtheit wichtigsten Wirtschaftsgebäude befinden. Hat der Betrieb kein Wirtschaftsgebäude, so ist das Grundstück Betriebssitz, von dem aus der Betrieb geleitet wird. Dies gilt auch für Betriebe, deren Flächen teils im Inland, teils im Ausland liegen sowie für das auf diesen Flächen befindliche Vieh. Demzufolge ist Vieh, das sich auf den im Ausland bewirtschafteten Flächen von Betrieben mit Betriebssitz im Inland befindet, in den Ergebnissen enthalten, Vieh auf den im Inland gelegenen Flächen von Betrieben mit Betriebssitz im Ausland dagegen nicht.

In der Erhebung über die Schweinebestände werden jene Tiere nachgewiesen, die sich am Stichtag in den Ställen und auf den Flächen des Betriebes befinden, unabhängig davon, ob sie Eigentum des Betriebsinhabers sind oder nicht. In Pension gegebene eigene Tiere gehen somit in die Ergebnisse des Pensionsbetriebes ein.

2.2 Nutzerbedarf

Aus den Ergebnissen der Erhebung werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie bilden damit eine Grundlage für politische Entscheidungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene. Die Ergebnisse werden ferner für die land- und volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendet, bilden eine Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Europäische Kommission, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren zählen auch Kommunen, Verbände, Landwirtschaftskammern und –ämter, Interessenvertretungen, interessierte Unternehmen, öffentliche Medien und private Auskunftersuchende zu den Nutzern der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Der Merkmalskatalog der Erhebung über die Schweinebestände wird wesentlich durch die Rechtsvorschriften auf der Ebene der europäischen Union bestimmt. Die Abstimmung der Merkmale und ihrer Abgrenzungen erfolgt zwischen dem Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) und den Vertretern der Mitgliedsstaaten. Die Aufgabe von Eurostat ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission. Darüber hinausgehende Erhebungsmerkmale auf nationaler Ebene werden in Zusammenarbeit mit dem BMEL umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die zuständigen Länderministerien beteiligt. Ferner sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen

berät. Hieraus resultiert, dass der Nutzerbedarf der Hauptnutzer hinsichtlich der Inhalte, Genauigkeit, Aktualität und Periodizität durch die Erhebung der Schweinebestände erfüllt wird.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung der Schweinebestände erfolgt als dezentrale, repräsentative Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder, wobei unterschiedliche Befragungsmethoden zum Einsatz kommen. Die Auskunftspflichtigen geben ihre Meldung online ab. In begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit der postalischen Befragung.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG die Inhaber oder Leiter der Betriebe.

Für die Erhebung wurde ein Stichprobenkonzept, basierend auf der Grundgesamtheit im Betriebsregister, entwickelt. Die Stichprobe ist als ein einstufiges (geschichtetes) Auswahlverfahren konzipiert. Als Auswahlgrundlage für die Erhebung dient das Betriebsregister Landwirtschaft (BRL), welches anhand von Erhebungsdaten sowie externen Datenbanken und Informationsquellen durch die Statistischen Ämter der Länder gepflegt wird. Die Schichtung erfolgt auf Landesebene. Insgesamt gibt es bundesweit 481 Schichten. Als Schichtungsmerkmale dienen die Gesamtzahl der Schweine im Betrieb sowie die Zahl der Zuchtsauen. Zudem ist eine Schicht für die Neuzugänge vorgesehen.

Gemäß dem Agrarstatistikgesetz ist für die repräsentative Erhebung ein Stichprobenumfang von höchstens 20 000 Betrieben vorgesehen. Tatsächlich umfasst die Stichprobe derzeit rund 11 000 Betriebe.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Stichprobe wird mindestens einmal jährlich gezogen. Für die Erhebungen im Mai wird normalerweise die für die Erhebungen im November gezogene Stichprobe erneut genutzt. Für die Zufallsauswahl der Stichprobenbetriebe wird das Verfahren der "Kontrollierten Auswahl" angewendet. Dazu werden je Bundesland verschiedene voneinander unabhängige Stichproben gezogen. Für jede dieser Stichproben wird eine "Schattenaufbereitung" anhand von ausgewählten wichtigen Erhebungsmerkmalen (Schweine insgesamt, Zuchtsauen) durchgeführt. Die hochgerechneten Ergebnisse werden anschließend mit den entsprechenden Totalwerten der Auswahlgrundlage verglichen. Die Stichprobe mit den geringsten Abweichungen gegenüber den entsprechenden Totalwerten der Kontrollmerkmale wird ausgewählt.

Die so ausgewählten Auskunftspflichtigen füllen die von den Statistischen Ämtern bereitgestellten Online-Meldefomulare eigenständig aus oder melden ihre Angaben postalisch. Die Daten werden in das gemeinsame Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm des Bundes und der Länder eingelesen. Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse übermittelt haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Ergebnisse der Stichprobe werden frei hochgerechnet. Der Hochrechnungsfaktor ist der Kehrwert des Auswahlgesetzes. Je geringer der Stichprobenumfang in der jeweiligen Schicht, umso größer ist der Hochrechnungsfaktor. Dementsprechend erhalten Betriebe einer Totalschicht, z.B. Betriebe mit großen Tierbeständen, den Hochrechnungsfaktor eins. Bei geänderten Schichtgrößen (z.B. durch Antwortausfälle) werden die Hochrechnungsfaktoren entsprechend angepasst.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung erfolgt nicht.

3.5 Beantwortungsaufwand

Durch Anhebung der Erfassungsgrenze und Neukonzeption der Stichprobe im Jahr 2010 wurden die Berichtspflichtigen stark entlastet. Der Stichprobenumfang hat sich von vorher etwa 80 000 Betrieben je Erhebung auf nun unter 20 000 Betriebe reduziert. Kleinere Betriebe, die keinen erheblichen Einfluss auf den Gesamtbestand an Schweinen in Deutschland haben, werden nicht mehr befragt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Erhebung über die Schweinebestände ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Der Stichprobenumfang und die geringfügigen Antwortausfälle entsprechen den hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik. Die Ergebnisse können jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn ihre Genauigkeit bekannt oder abschätzbar ist. Grundsätzlich werden stichprobenbedingte und nicht-stichprobenbedingte Fehler unterschieden.

Die mit einer Stichprobe ermittelten Ergebnisse über eine Gesamtheit von Einheiten (hier Betriebe) sind in aller Regel mit Zufallsfehlern behaftet, auch wenn sie mit größter Gründlichkeit durchgeführt werden. Diese stichprobenbedingten Fehler entstehen dadurch, dass nicht alle Einheiten der zu untersuchenden Gesamtheit befragt werden und die anschließend hochgerechneten Ergebnisse der zufällig ausgewählten Stichprobenbetriebe vom „wahren Wert“ der Gesamtheit abweichen können. Aus Stichproben gewonnene Resultate erfordern daher für eine Beurteilung der Qualität der Ergebnisse eine statistische Bewertung durch eine Fehlerrechnung.

Die nicht-stichprobenbedingten Fehler können durch Mängel in der Erhebungstechnik, in der Abgrenzung der Gesamtheit der Betriebe und in der Aufbereitungstechnik auftreten. Diese Fehlerart weisen sowohl Total- als auch Stichprobenstatistiken auf.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Ergebnisse der Erhebung über die Schweinebestände werden mit einem Aufbereitungsprogramm erstellt, in das bei repräsentativen Ergebnissen eine Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers auf Basis der Einzelwerte integriert ist. Der einfache relative Standardfehler wird als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen.

Übersicht der einfachen relativen Standardfehler von Schweinen insgesamt und Zuchtsauen nach Ländern:

Land	Schweine insgesamt	Zuchtsauen zusammen
Deutschland (ohne Stadtstaaten)	0,44	0,51
Schleswig-Holstein	1,32	0,87
Niedersachsen	0,92	1,29
Nordrhein-Westfalen	0,99	1,27
Hessen	1,21	1,91
Rheinland-Pfalz	1,44	1,23
Baden-Württemberg	1,23	1,46
Bayern	1,23	1,62
Saarland	–	–
Brandenburg	1,04	0,84
Mecklenburg-Vorpommern	1,08	0,96
Sachsen	1,21	1,24
Sachsen-Anhalt	0,59	0,65
Thüringen	0,95	0,51

Diese Daten beziehen sich auf die Erhebung der Schweinebestände vom Mai 2022. Die fehlenden Werte sind der Tatsache geschuldet, dass es sich in diesen Bundesländern zum Zeitpunkt der Erhebung um eine Totalerhebung handelte.

Für Auswertungszwecke liegen aktuellere Informationen über die exakte Größe des relativen Standardfehlers dieser und weiterer Kategorien in den Statistischen Ämtern vor.

Bei einem einfachen relativen Standardfehler von mehr als 15 % wird der Wert nicht mehr ausgewiesen und durch ein "/" ersetzt (siehe Punkt 1.8.2).

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Fehler in der Erfassungsgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe der Grundgesamtheit. Zur Bildung der Grundgesamtheit wird in der Erhebung über die Schweinebestände das Betriebsregister Landwirtschaft herangezogen. Das Betriebsregister wird von den Statistischen Ämtern der Länder laufend aktualisiert, z.B. mit Daten aus Erhebungen oder Verwaltungsdaten. Insbesondere werden die Daten des Herkunfts- und Informationssystems für Tiere (HIT) jährlich abgeglichen und zum Auffinden neuer Betriebe herangezogen. In den Jahren 2011 und 2012 gab es vor allem in den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen eine umfangreiche Berichtskreisrevision durch einen aufwändigen Abgleich verschiedener Datenbanken. Grund für diese Berichtskreisrevision ist die zunehmende Entkoppelung der Schweinehaltung von der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und die rechtliche Zersplitterung vieler größerer Betriebe.

Meldungen, die erst nach Ablauf der Aufbereitung an die Statistischen Ämter der Länder abgegeben werden, gelten in der Erhebung über die Schweinebestände als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden fast alle Meldungen eingeholt, wodurch die Rücklaufquote zurzeit bei über 95 % liegt.

Fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Landesämter befüllt und somit möglichst gering gehalten.

Weitere Ursachen für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind unrichtige Angaben der Auskunftspflichtigen. Solche Angaben werden durch Plausibilitätskontrollen in den meisten Fällen weitgehend erkannt und korrigiert. Im Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm der Erhebung über die Schweinebestände finden hierzu zahlreiche Fehlerschlüssel Anwendung.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Laufende Revisionen, ausgelöst etwa durch neue Rechenstände oder die Berücksichtigung verspätet eingegangener Erhebungsdaten, sieht die Statistik nicht vor.

4.4.2 Revisionsverfahren

keine

4.4.3 Revisionsanalysen

keine

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Im Interesse einer möglichst raschen Ergebnisbereitstellung werden die vorläufigen Bundesergebnisse über die Schweinebestände im Mai bereits im Juli des Erhebungsjahres veröffentlicht. Erste vorläufige Bundesergebnisse über die Erhebung der Schweinebestände im November werden grundsätzlich im Dezember des Berichtsjahres herausgegeben.

Endgültige Bundesergebnisse der Erhebung im Mai stehen im August zur Verfügung.

Die endgültigen Bundesergebnisse der Erhebung im November werden im Februar des Folgejahres herausgegeben.

Die Abweichungen von vorläufigen zu endgültigen Ergebnissen sind vergleichsweise gering und stellen sich für die Hauptmerkmale der Viehbestandserhebung der Schweine auf Bundesebene exemplarisch für die Erhebung zum Stichtag 3. Mai 2022 wie folgt dar:

Merkmale	Vorläufiges Ergebnis (in 1.000)	Endgültiges Ergebnis (in 1.000)	Abweichung in %
Schweine insgesamt	22.285,5	22.336,7	0,23
Zuchtschweine	1.499,8	1.509,5	0,65
Mastschweine	10.259,7	10.257,9	-0,02

Diese Daten beziehen sich auf die Erhebung der Schweinebestände vom Mai 2022.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Statistik werden Eurostat pünktlich an den gesetzlich festgelegten Terminen übermittelt. Die nationale Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt ebenfalls pünktlich.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung über die Schweinebestände basiert auf Rechtsakten der Europäischen Union. Sie wird in allen Mitgliedstaaten durchgeführt und ihre Ergebnisse sind dem entsprechend EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen der Erhebung über die Viehbestände auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik (Erhebungstermine und -gesamtheit).

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die erste reichseinheitliche Erhebung über die Viehbestände fand am 10. Januar 1873 statt. Seit diesem Zeitpunkt unterlagen und unterliegen Viehbestandserhebungen einer stetigen Anpassung, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden bzw. den notwendigen Informationsbedarf zu gewährleisten. In den letzten Jahrzehnten standen dabei Aspekte der Kosteneinsparung und Entlastung der Auskunftspflichtigen sowie der Harmonisierung des agrarstatistischen Systems in den Mitgliedstaaten der EU im Vordergrund. Dementsprechend wurden Änderungen in der Erhebungsmethodik vorgenommen sowie einzelne Erhebungsmerkmale modifiziert, gestrichen oder neu in die Erhebung aufgenommen. Dies betrifft insbesondere die unterschiedliche Größe des Berichtskreises durch das Anheben der unteren Erfassungsgrenzen (letzte Änderung 2010). Die zeitliche Vergleichbarkeit zu früheren Erhebungen der Schweinebestände ist dadurch nur eingeschränkt gegeben. Die Zeitreihe für die Ergebnisse von 2010 bis zum aktuellen Rand ist hingegen uneingeschränkt vergleichbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Schweinebestände werden auch in Landwirtschaftszählungen (alle 10 Jahre) bzw. Agrarstrukturerhebungen (alle 3-4 Jahre) erhoben. Diese Erhebungen unterscheiden sich jedoch von der Erhebung über die Schweinebestände durch einen

anderen Stichtag und andere Erfassungsgrenzen. Bei den Strukturhebungen werden auch Betriebe erfasst, die über geringere Tierbestände verfügen. Im Gegensatz zur Erhebung über die Schweinebestände sind bei diesen Erhebungen auch Betriebe mit Schweinehaltung in Stadtstaaten einbezogen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Merkmale der Erhebung über die Schweinebestände sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Erhebung über die Schweinebestände dienen als Basis für verschiedene weitere Berechnungen.

Die Daten über die Schweinebestände fließen in die Berechnungen der Landwirtschaftlichen und Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) sowie der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR) ein. Außerdem dienen die Ergebnisse als Grundlage für die Berechnung der Bruttoeigenerzeugung (BEE) durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Unter www.destatis.de werden Pressemitteilungen zu der Erhebung über die Schweinebestände veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Unter www.destatis.de finden sich noch weitere Informationen und Tabellen zum Schweinebestand. Hier kann im Bereich "[Publikationen](#)" auch die Fachserie "Viehbestand - Fachserie 3 Reihe 4.1" als PDF-Datei oder als Excel-Datei kostenfrei heruntergeladen werden. Die Fachserie wird mit der Erhebung zum 3. November 2022 eingestellt.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem [GENESIS-Online](#) können unter > Themen > 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 413 Viehbestand und tierische Erzeugung ausführliche Ergebnisse der Erhebung über die Schweinebestände in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt bezogen werden.

Für ausgewählte Werte sind historische Ergebnisse bis 1950 unter dem Statistikcode [41311](#) abrufbar.

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Website des jeweiligen Landesamtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Das Statistische Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland, Hrsg. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist unter <https://www.bmel-statistik.de/archiv/statistisches-jahrbuch/> abzurufen.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Unter www.destatis.de stehen die amtlichen Qualitätsberichte zu den Viehbestandserhebungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung als kostenloser Download zur Verfügung. Zusätzliche Informationen zur Agrarstrukturhebung und zur Landwirtschaftszählung sind in den Qualitätsberichten der beiden Erhebungen zu finden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt gemäß des mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Arbeits- und Zeitplans.

Eine Vorabveröffentlichung an ausgewählte Nutzer ist ausgeschlossen. Die Veröffentlichung der vorläufigen Daten ist meist mit einer Pressemitteilung verbunden.

Da es sich um eine repräsentative Erhebung handelt, werden die Ergebnisse lediglich gerundet auf volle Hundert veröffentlicht.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.

Erhebung über die Schafbestände



2022

Erscheinungsfolge: zweijährlich
Erschienen am 15.12.2022

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611/75 24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Bezeichnung der Statistik:</i> Erhebung über die Schafbestände• <i>Grundgesamtheit:</i> Landwirtschaftliche Betriebe mit mindestens 20 Schafen• <i>räumliche Abdeckung:</i> Deutschland, Bundesländer (außer Stadtstaaten), Kreise (teilweise)• <i>Berichtszeitpunkt:</i> jeweils der 3. November des Berichtsjahres• <i>Periodizität:</i> jährlich	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte:</i> Merkmale über die Bestände an Schafen gegliedert nach Alter, Geschlecht und Nutzungszweck• <i>Zweck der Statistik:</i> Erfassung von Informationen zur Zusammensetzung der Viehbestände und deren Bestandsentwicklung als eine Grundlage nationaler sowie europäischer Agrarpolitik• <i>Hauptnutzer:</i> Europäische Kommission, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Länderministerien, Landwirtschaftsverwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft, Berufsverbände	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Art der Datengewinnung:</i> Schriftliche Befragung mit Auskunftspflicht• <i>Stichprobenverfahren:</i> Einstufiges geschichtetes Auswahlverfahren (87 Schichten)• <i>Stichprobenumfang:</i> Maximal 5 000 Betriebe• <i>Hochrechnung:</i> Die Stichprobenergebnisse werden frei hochgerechnet• <i>Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:</i> Online-Fragebogen (IDEV) oder Papierfragebogen, Papierfragebogen liegt als Anhang bei	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Stichprobenbedingte Fehler:</i> Für die Schafbestände sind die stichprobenbedingten Fehler aufgrund der hierauf ausgerichteten Stichprobenziehung im Allgemeinen gering. Ein Nachweis erfolgt durch die Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers für repräsentative Ergebnisse.• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler:</i> Rechnerische Bereinigung der Antwortausfälle durch Anpassung des Hochrechnungsfaktors (mit Ausnahme der zum Erhebungszeitpunkt nicht mehr existenten Betriebe) und Korrektur von falschen Angaben durch Plausibilitätskontrollen bzw. Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder in den Betrieben	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Veröffentlichung erster Ergebnisse:</i> Vorläufige Ergebnisse werden zwei Monate nach dem Erhebungsstichtag veröffentlicht	
6 Vergleichbarkeit	Seite 8
<ul style="list-style-type: none">• <i>Räumlich:</i> Trotz nationaler Unterschiede ist die Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene gewährleistet. Innerhalb Deutschlands bestehen keine Einschränkungen der Vergleichbarkeit.• <i>Zeitlich:</i> Eingeschränkte Vergleichsmöglichkeiten mit Daten der vorherigen Jahre durch Änderungen des Erhebungszeitpunktes, der Erhebungsmethodik und im Merkmalsprogramm	
7 Kohärenz	Seite 8
<ul style="list-style-type: none">• <i>Statistikübergreifende Kohärenz:</i> Schafbestände werden auch in der Landwirtschaftszählung bzw. Agrarstrukturerhebung mit anderem Stichtag und anderer regionaler Gliederung sowie anderen Erfassungsgrenzen erhoben.• <i>Input für andere Statistiken:</i> Landwirtschaftliche und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Umweltökonomische Gesamtrechnungen, Bruttoeigenerzeugung	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 8
<ul style="list-style-type: none">• <i>Verbreitungswege:</i> Pressemitteilungen, Internet-Tabellen, Fachserien (bis 2022), Tabellenbände, GENESIS-Datenbank	
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	Seite 9
keine	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit zählen alle landwirtschaftlichen Betriebe mit mindestens 20 Schafen.

Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Betriebe, welche die unter 1.1 definierte Erfassungsgrenze erreichen oder überschreiten. Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die für Rechnung eines Inhabers bewirtschaftet werden und einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen.

Die Erhebung erfasst die Schafbestände, die sich zum Berichtszeitpunkt im unmittelbaren Besitz des Betriebsinhabers oder -leiters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Erhebung werden vom Statistischen Bundesamt nach Bundesgebiet und nach Bundesländern ausgewiesen. Die Statistischen Ämter der Länder stellen darüber hinaus die Ergebnisse z. T. für die NUTS2-Ebene ("Nomenclature des unités territoriales statistiques" europäische Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik - entspricht im Wesentlichen den Regierungsbezirken) dar, soweit mit den Geheimhaltungsvorschriften vereinbar.

Ergebnisse liegen lediglich für die Flächenländer vor. In den Stadtstaaten (Hamburg, Bremen und Berlin) wird die Erhebung über die Schafbestände nicht durchgeführt.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung über die Schafbestände ist eine Stichtagserhebung. Seit 2011 ist der Stichtag der 3. November. Im Jahr 2010 wurde die Erhebung über die Schafbestände in die Landwirtschaftszählung mit Stichtag 1. März integriert. Von 1998 bis einschließlich 2009 war der Stichtag der 3. Mai. Zuvor fanden die Erhebungen über die Schafbestände u. a. zum 3. Dezember statt.

1.5 Periodizität

Die Erhebung über die Schafbestände wird jährlich durchgeführt. Seit November 2011 wurde die Erfassungsgrenze angehoben und die Erhebungsmethodik verändert, so dass Vergleiche zu Vorjahren nur eingeschränkt möglich sind. Im Jahr 2010 wurde die Erhebung über die Schafbestände in die Landwirtschaftszählung integriert. Davor war die Methodik für die Erhebung der Schafbestände 1999 geändert worden.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Verordnung (EG) Nr. 1165/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Viehbestands- und Fleischstatistiken und zur Aufhebung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG des Rates (ABl. L 321 vom 1. Dezember 2008, S. 1).

Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der jeweils geltenden Fassung.

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der jeweils geltenden Fassung. Erhoben werden die Angaben zu § 20 Nummer 1 AgrStatG.

Der Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Bei der Erstellung der Veröffentlichungstabellen wird eine maschinelle primäre Geheimhaltung auf Basis der p-Prozent-Regel (siehe auch: Gießing, Sarah (1999): "Methoden zur Sicherung der statistischen Geheimhaltung"; Band 31 der Schriftenreihe Forum der Bundesstatistik herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, S. 6-26.) durchgeführt. Da es sich um eine repräsentative Erhebung handelt, deren Ergebnisse lediglich gerundet veröffentlicht werden, wurde die Formel um diese Rundungsbasis erweitert:

$$X_g + \frac{b}{2} - X_h < \frac{p}{100} * x_1 - (X_h - x_2 - x_1) \Leftrightarrow$$

$$X_g + \frac{b}{2} - x_2 - x_1 < \frac{p}{100} * x_1$$

X_g ... Tabellenwert (hochgerechnet und gerundet)

X_h ... Tabellenwert (hochgerechnet, vor Rundung)

b ... Rundungsbasis (z.B. Tsd, ...)

x_1 ... größter Einzelwert (nicht hochgerechnet)

x_2 ... zweitgrößter Einzelwert (nicht hochgerechnet)

Stehen aggregierte Statistikdaten miteinander in additivem Zusammenhang, wie es in den Tabellen zum Schafbestand in Zwischen- und Randsummen der Fall ist, müssen zusätzlich zu den Primärsperren sogenannte Sekundärsperren vorgenommen werden, um die Rückrechenbarkeit der primär gesperrten Zellen durch Summen- oder Differenzbildung zu verhindern.

Die sekundäre Geheimhaltung wird manuell in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der Ergebnisse der Erhebung über die Schafbestände ist im Allgemeinen als gut zu bezeichnen. Von rund 9 700 Betrieben mit Schafhaltung (mit mehr als 20 Schafen) in Deutschland werden rund 3 700 in der Stichprobe befragt. Entsprechend dieser relativ großen Stichprobe, kann man von einem geringen Schätzfehler ausgehen. Die Auskunftswilligkeit ist grundsätzlich gut, was insbesondere auf den kurzen Fragebogen und die klar voneinander abgrenzbaren Merkmale zurückzuführen ist. Dennoch kann es aufgrund der hohen bürokratischen Belastung der auskunftspflichtigen Betriebe zu Antwortmüdigkeit kommen.

Zur besseren Einschätzung der Qualität der Ergebnisse wird der einfache relative Standardfehler für jeden Wert berechnet. Er ist ein Maß für den Stichprobenzufallsfehler und dient zur Beurteilung der Präzision von Stichprobenergebnissen. Der einfache relative Standardfehler definiert ein Intervall um das Stichprobenergebnis, das den tatsächlichen Wert in der Regel mit einer Wahrscheinlichkeit von etwa 68 % enthält. Bei einem einfachen relativen Standardfehler von mehr als 15 % wird der Wert nicht mehr ausgewiesen, da der Schätzfehler dann zu groß und der Wert damit nicht sicher genug ist. In diesen Fällen ist der Stichprobenumfang für die zu treffende Aussage zu gering. Dies kann bei Merkmalen mit einer geringen Häufigkeit vorkommen, z.B. bei Milchschaften.

Der einfache relative Standardfehler wird nicht veröffentlicht, liegt aber in den Statistischen Ämtern vor. Auf Anfrage können die Daten zur Verfügung gestellt werden.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Erhebung über die Schafbestände erfasst den Schafbestand in landwirtschaftlichen Betrieben. Folgende Merkmale werden dabei erfasst:

- Mutter- und Milchschafe einschließlich gedeckter Jungschafe,
 - Milchschafe einschließlich hierfür bestimmter bereits gedeckter Jungschafe,
 - Sonstige Mutterschafe einschließlich hierfür bestimmter bereits gedeckter Jungschafe,
- Lämmer und Jungschafe unter 1 Jahr,
- Schafböcke,
- Hammel und übrige Schafe.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Klassifikationssysteme kommen nicht zum Einsatz.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes (Betriebssitzprinzip), nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb selbst bewirtschafteten Flächen. Betriebssitz ist das Grundstück, auf dem sich die Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden. Befinden sich Wirtschaftsgebäude des Betriebes auf mehreren Grundstücken, ist der Betriebssitz das Grundstück, auf dem sich das wichtigste oder die in ihrer Gesamtheit wichtigsten Wirtschaftsgebäude befinden. Hat der Betrieb kein Wirtschaftsgebäude, so ist das Grundstück Betriebssitz, von dem aus der Betrieb geleitet wird. Dies gilt auch für Betriebe, deren Flächen teils im Inland, teils im Ausland liegen sowie für das auf diesen Flächen befindliche Vieh. Demzufolge ist Vieh, das sich auf den im Ausland bewirtschafteten Flächen von Betrieben mit Betriebssitz im Inland befindet, in den Ergebnissen enthalten, Vieh auf den im Inland gelegenen Flächen von Betrieben mit Betriebssitz im Ausland dagegen nicht.

In der Erhebung über die Schafbestände werden jene Tiere nachgewiesen, die sich am Stichtag in den Ställen und auf den Flächen des Betriebes befinden, unabhängig davon, ob sie Eigentum des Betriebsinhabers sind oder nicht. In Pension gegebene eigene Tiere gehen somit in die Ergebnisse des Pensionsbetriebes ein.

2.2 Nutzerbedarf

Aus den Ergebnissen der Erhebung werden Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten erstellt. Sie bilden damit eine Grundlage für politische Entscheidungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene. Die Ergebnisse werden ferner für die land- und volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendet, bilden eine Grundlage für Versorgungsbilanzen und dienen der Information und Beratung in der Landwirtschaft.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Europäische Kommission, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren zählen auch Kommunen, Verbände, Landwirtschaftskammern und -ämter, Interessenvertretungen, interessierte Unternehmen, öffentliche Medien und private Auskunftersuchende zu den Nutzern der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Der Merkmalskatalog der Erhebung über die Schafbestände wird wesentlich durch die Rechtsvorschriften auf der Ebene der europäischen Union bestimmt. Die Abstimmung der Merkmale und ihrer Abgrenzungen erfolgt zwischen dem Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) und den Vertretern der Mitgliedsstaaten. Die Aufgabe von Eurostat ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission. Darüber hinausgehende Erhebungsmerkmale auf nationaler Ebene werden in Zusammenarbeit mit dem BMEL umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die zuständigen Länderministerien beteiligt. Ferner sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Hieraus resultiert, dass der Nutzerbedarf der Hauptnutzer hinsichtlich der Inhalte, Genauigkeit, Aktualität und Periodizität durch die Erhebung der Schafbestände erfüllt wird.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung der Schafbestände erfolgt als dezentrale, repräsentative Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder, wobei unterschiedliche Befragungsmethoden zum Einsatz kommen. Die Auskunftspflichtigen geben ihre Meldung online ab. In begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit der postalischen Befragung.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 AgrStatG die Inhaber oder Leiter der Betriebe.

Für die Erhebung wurde ein Stichprobenkonzept basierend auf den Daten im Betriebsregister entwickelt. Die Stichprobe ist als ein einstufiges (geschichtetes) Auswahlverfahren konzipiert. Als Auswahlgrundlage für die Erhebung dient das Betriebsregister Landwirtschaft (BRL), welches anhand von Erhebungsdaten sowie externen Datenbanken und Informationsquellen durch die Statistischen Landesämter gepflegt wird. Die Schichtung erfolgt auf Landesebene. Insgesamt gibt es bundesweit 87 Schichten. Als Schichtungsmerkmale dienen die Gesamtzahl der Schafe im Betrieb sowie die Zahl der Milchschafe. Zudem ist eine Schicht für die Neuzugänge vorgesehen.

Gemäß dem Agrarstatistikgesetz ist für die repräsentative Erhebung ein Stichprobenumfang von höchstens 5 000 Betrieben vorgesehen. Tatsächlich umfasst die Stichprobe derzeit rund 3 800 Betriebe.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Stichprobe wird einmal jährlich, d.h. vor jeder Erhebung neu gezogen. Für die Zufallsauswahl der Stichprobenbetriebe wird das Verfahren der "Kontrollierten Auswahl" angewendet. Dazu werden je Bundesland verschiedene voneinander unabhängige Stichproben gezogen. Für jede dieser Stichproben wird eine "Schattenaufbereitung" anhand von ausgewählten wichtigen Erhebungsmerkmalen (Schafe insgesamt, Milchschafe) durchgeführt. Die hochgerechneten Ergebnisse werden anschließend mit den entsprechenden Totalwerten der Auswahlgrundlage verglichen. Die Stichprobe mit den geringsten Abweichungen gegenüber den entsprechenden Totalwerten der Kontrollmerkmale wird ausgewählt.

Die so ausgewählten Auskunftspflichtigen füllen die von den Statistischen Ämtern bereitgestellten Online-Meldefomulare eigenständig aus oder melden ihre Angaben postalisch. Die Daten werden in das gemeinsame Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm des Bundes und der Länder eingelesen. Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse übermittelt haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Ergebnisse der Stichprobe werden frei hochgerechnet. Der Hochrechnungsfaktor ist der Kehrwert des Auswahlrates. Je geringer der Stichprobenumfang in der jeweiligen Schicht, umso größer ist der Hochrechnungsfaktor. Dementsprechend erhalten Betriebe einer Totalschicht, z.B. Betriebe mit großen Tierbeständen, den Hochrechnungsfaktor eins. Bei geänderten Schichtgrößen (z.B. durch Antwortausfälle) werden die Hochrechnungsfaktoren entsprechend angepasst.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung erfolgt nicht.

3.5 Beantwortungsaufwand

Durch Anhebung der Erfassungsgrenze und Neukonzeption der Stichprobe im Jahr 2011 wurden die Berichtspflichtigen stark entlastet. Der Stichprobenumfang hat sich von vorher etwa 80 000 Betrieben je Erhebung auf nun unter 5 000 Betriebe reduziert. Kleinere Betriebe, die keinen erheblichen Einfluss auf den Gesamtbestand an Schafen in Deutschland haben, werden nicht mehr befragt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Erhebung über die Schafbestände ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Der Stichprobenumfang und die geringfügigen Antwortausfälle entsprechen den hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik. Die Ergebnisse können jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn ihre Genauigkeit bekannt oder abschätzbar ist. Grundsätzlich werden stichprobenbedingte und nicht-stichprobenbedingte Fehler unterschieden.

Die mit einer Stichprobe ermittelten Ergebnisse über eine Gesamtheit von Einheiten (hier Betriebe) sind in aller Regel mit Zufallsfehlern behaftet, auch wenn sie mit größter Gründlichkeit durchgeführt werden. Diese stichprobenbedingten Fehler entstehen dadurch, dass nicht alle Einheiten der zu untersuchenden Gesamtheit befragt werden und die anschließend hochgerechneten Ergebnisse der zufällig ausgewählten Stichprobenbetriebe vom "wahren Wert" der Gesamtheit abweichen können. Aus Stichproben gewonnene Resultate erfordern daher für eine Beurteilung der Qualität der Ergebnisse eine statistische Bewertung durch eine Fehlerrechnung.

Die nicht-stichprobenbedingten Fehler können durch Mängel in der Erhebungstechnik, in der Abgrenzung der Gesamtheit der Betriebe und in der Aufbereitungstechnik auftreten. Diese Fehlerart weisen sowohl Total- als auch Stichprobenstatistiken auf.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Ergebnisse der Erhebung über die Schafbestände werden mit einem Aufbereitungsprogramm erstellt, in das bei repräsentativen Ergebnissen eine Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers auf Basis der Einzelwerte integriert ist. Der einfache relative Standardfehler wird als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen.

Beispielhafte Übersicht der einfachen relativen Standardfehler nach Schafen insgesamt und Ländern:

Land	Schafe insgesamt
------	------------------

Deutschland (ohne Stadtstaaten)	0,55
Schleswig-Holstein	1,75
Niedersachsen	1,89
Nordrhein-Westfalen	1,75
Hessen	1,56
Rheinland-Pfalz	1,75
Baden-Württemberg	1,66
Bayern	1,57
Saarland	-
Brandenburg	1,64
Mecklenburg-Vorpommern	2,63
Sachsen	1,60
Sachsen-Anhalt	2,09
Thüringen	1,69

Diese Daten beziehen sich auf die Erhebung der Schafbestände vom November 2021. Die fehlenden Werte sind der Tatsache geschuldet, dass es sich in diesen Bundesländern zum Zeitpunkt der Erhebung um eine Totalerhebung handelte.

Für Auswertungszwecke liegen aktuellere Informationen über die exakte Größe des relativen Standardfehlers dieser und weiterer Kategorien in den Statistischen Ämtern vor.

Bei einem einfachen relativen Standardfehler von mehr als 15 % wird der Wert nicht mehr ausgewiesen und durch ein "/" ersetzt (siehe Punkt 1.8.2).

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Fehler in der Erfassungsgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe der Grundgesamtheit. Zur Bildung der Grundgesamtheit wird in der Erhebung über die Schafbestände das Betriebsregister Landwirtschaft herangezogen. Das Betriebsregister wird von den Statistischen Ämtern der Länder laufend aktualisiert, z.B. mit Daten aus Erhebungen oder Verwaltungsdaten.

Meldungen, die erst nach Ablauf der Aufbereitung an die Statistischen Ämter der Länder abgegeben werden, gelten in der Erhebung über die Schafbestände als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden fast alle Meldungen eingeholt. Daraus resultiert zurzeit eine Rücklaufquote von über 90 % bei den vorläufigen Ergebnissen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung endgültiger Ergebnisse sind nahezu keine Antwortausfälle mehr zu verzeichnen.

Fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Landesämter befüllt und somit möglichst gering gehalten.

Weitere Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind unrichtige Angaben der Auskunftspflichtigen. Solche Angaben werden durch Plausibilitätskontrollen in den meisten Fällen weitgehend erkannt und korrigiert. Im Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm der Erhebung über die Schafbestände finden hierzu zahlreiche Fehlerschlüssel Anwendung.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Laufende Revisionen, ausgelöst etwa durch neue Rechenstände oder die Berücksichtigung verspätet eingegangener Erhebungsdaten, sieht die Statistik nicht vor.

4.4.2 Revisionsverfahren

keine

4.4.3 Revisionsanalysen

keine

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Im Interesse einer möglichst raschen Ergebnisbereitstellung werden die vorläufigen Bundesergebnisse über die Schafbestände im November bereits im Dezember des Erhebungsjahres veröffentlicht.

Die endgültigen Bundesergebnisse der Erhebung im November werden im Februar des Folgejahres herausgegeben.

Die Abweichungen von vorläufigen zu endgültigen Ergebnissen sind vergleichsweise gering und stellen sich für die Hauptmerkmale der Viehbestandserhebung der Schafe auf Bundesebene exemplarisch für die Erhebung zum Stichtag 3. November 2021 wie folgt dar:

Merkmale	Vorläufiges Ergebnis (in 1.000)	Endgültiges Ergebnis (in 1.000)	Abweichung in %
Schafe insgesamt	1.515,9	1.508,1	-0,51
Weibliche Schafe zur Zucht	1.073,2	1.068,4	-0,44
Andere Schafe	46,9	46,5	-0,80

Diese Daten beziehen sich auf die Erhebung der Schafbestände vom November 2021.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Statistik werden Eurostat pünktlich an den gesetzlich festgelegten Terminen übermittelt. Die nationale Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt ebenfalls pünktlich.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung über die Schafbestände basiert auf Rechtsakten der Europäischen Union. Sie wird in allen Mitgliedstaaten durchgeführt und ihre Ergebnisse sind dem entsprechend EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen der Erhebung über die Viehbestände auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik (Erhebungstermine und -gesamtheit).

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die erste Erhebung über die Viehbestände fand am 10. Januar 1873 statt. Seit diesem Zeitpunkt unterlagen und unterliegen Viehbestandserhebungen einer stetigen Anpassung, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden bzw. den notwendigen Informationsbedarf zu gewährleisten. In den letzten Jahrzehnten standen dabei Aspekte der Kosteneinsparung und Entlastung der Auskunftspflichtigen sowie der Harmonisierung des agrarstatistischen Systems in den Mitgliedstaaten der EU im Vordergrund. Dementsprechend wurden Änderungen in der Erhebungsmethodik vorgenommen sowie einzelne Erhebungsmerkmale modifiziert, gestrichen oder neu in die Erhebung aufgenommen. Dies betrifft insbesondere die unterschiedliche Größe des Berichtskreises durch das Anheben der unteren Erfassungsgrenzen (letzte Änderung 2011). Die zeitliche Vergleichbarkeit zu früheren Erhebungen der Schafbestände (vor 2011) ist dadurch nur eingeschränkt gegeben. Die Zeitreihe für die Ergebnisse der Viehbestandserhebung Schafe von 2011 bis zum aktuellen Rand ist hingegen uneingeschränkt vergleichbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Schafbestände werden auch in Landwirtschaftszählungen (alle 10 Jahre) bzw. Agrarstrukturhebungen (alle 3-4 Jahre) erhoben. Diese Erhebungen unterscheiden sich jedoch von der Erhebung über die Schafbestände durch Stichtag und Erfassungsgrenze. Im Gegensatz zur Erhebung über die Schafbestände sind bei diesen Erhebungen auch Betriebe mit Schafhaltung in Stadtstaaten einbezogen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Merkmale der Erhebung über die Schafbestände sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Erhebung über die Schafbestände dienen als Basis für verschiedene weitere Berechnungen.

Die Daten über die Schafbestände fließen in die Berechnungen der Landwirtschaftlichen und Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) sowie der Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR) ein. Außerdem dienen die Ergebnisse als Grundlage für die Berechnung der Bruttoeigenerzeugung (BEE) durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Unter www.destatis.de werden Pressemitteilungen zu der Erhebung über die Schafbestände veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Unter www.destatis.de finden sich noch weitere Informationen und Tabellen zum Schafbestand. Hier kann im Bereich "Publikationen" auch die Fachserie "Viehbestand - Fachserie 3 Reihe 4.1" als PDF-Datei oder als Excel-Datei kostenfrei heruntergeladen werden. Die Fachserie wird mit der Erhebung zum 3. November 2022 eingestellt.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem [GENESIS-Online](#) können unter > Themen > 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 413 Viehbestand und tierische Erzeugung ausführliche Ergebnisse der Erhebung über die Schafbestände in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt bezogen werden.

Die aktuellen Ergebnisse werden ausführlich unter dem Statistikcode [41314](#) dargestellt. Hier stehen die Ergebnisse rückwirkend bis zum Jahr 2011 zur Verfügung. Für ausgewählte Werte sind historische Ergebnisse bis 1950 unter dem Statistikcode [41311](#) abrufbar.

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Website des jeweiligen Landesamtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Das Statistische Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland, Hrsg. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist unter <https://www.bmel-statistik.de/archiv/statistisches-jahrbuch/> abzurufen.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Unter www.destatis.de stehen die amtlichen Qualitätsberichte zu den Viehbestandserhebungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung als kostenloser Download zur Verfügung. Zusätzliche Informationen zur Agrarstrukturerhebung und zur Landwirtschaftszählung sind in den Qualitätsberichten der beiden Erhebungen zu finden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt gemäß des mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Arbeits- und Zeitplans.

Eine Vorabveröffentlichung an ausgewählte Nutzer ist ausgeschlossen. Die Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse ist meist mit einer Pressemitteilung verbunden.

Da es sich um eine repräsentative Erhebung handelt, werden die Ergebnisse lediglich gerundet auf volle Hundert veröffentlicht.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.

Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik



03/2021-02/2022

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 26/03/2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 228/99 643 8660

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit:* Schlachttier- und Fleischuntersuchungen, Preismeldungen
 - *Statistische Einheiten:* Kreisveterinärbehörden, Schlachtbetriebe
 - *Räumliche Abdeckung:* Deutschland, Bundesländer
 - *Rechtsgrundlagen:* §§ 59 ff. Agrarstatistikgesetz (AgrStatG)
 - *Berichtszeitraum:* Kalendermonat
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Erhebungsinhalte:* Schlachtungen und Schlachtgewichte nach Tierarten.
 - *Zweck der Statistik:* Die Ergebnisse vermitteln einen Überblick über Anzahl und Art der Schlachtungen sowie die angefallene Schlachtmenge und bilden eine zentrale Grundlage für die Beurteilung der Marktlage im Bereich der Fleischproduktion.
 - *Hauptnutzer:* Europäische Kommission, Bundes- und Landesministerien, Marktforschungsinstitute, Verbände.
- 3 Methodik** **Seite 5**
- *Konzept der Datengewinnung:* Die Daten der Schlachtungsstatistik werden sekundärstatistisch auf Basis der Zusammenstellungen der amtlichen Veterinäre erhoben. Die Grunddaten für die Schlachtgewichtsstatistik werden ebenfalls sekundärstatistisch bei nach Landesrecht für die Meldungen nach der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung (1.FIGDV) zuständigen Stellen ermittelt.
 - *Meldeweg:* Elektronisch von den Kreisveterinärämtern (Schlachtungsstatistik) bzw. der zuständigen Landesbehörde (Schlachtgewichtsstatistik) an das zuständige Landesamt.
 - *Erhebungsverfahren:* Allgemeine sekundärstatistische Erhebung.
 - *Erhebungsinstrumente:* Die Erhebungsunterlagen für die monatliche Zusammenstellung der Ergebnisse über Schlachtungen und Schlachtgewichte werden durch die Statistischen Landesämter individuell gestaltet. Ein Muster für einheitliche Ergebnismeldung an das Statistische Bundesamt findet sich im Anhang des Dokuments.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 6**
- *Stichprobenbedingte Fehler:* Aufgrund des Erhebungsverfahrens: keine.
 - *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Antwortausfälle statistischer Einheiten oder einzelner Merkmale sind insgesamt sehr gering.
 - *Gesamtbewertung:* Insgesamt wird die Qualität der Statistik als gut bewertet.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 6**
- *Ende des Berichtszeitraums:* Ende des Kalendermonats
 - *Veröffentlichung erster Ergebnisse:* Für das Bundesgebiet: Sechs Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 7**
- *Zeitlich:* Nur unter Beachtung der Änderungen im Agrarstatistikgesetz oder europäischen Verordnungen möglich.
 - *Räumlich:* Innerhalb Deutschlands keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.
- 7 Kohärenz** **Seite 7**
- *Bezüge zu anderen Erhebungen der amtlichen Statistik:* Fleischuntersuchungsstatistik
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 7**
- *Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter:*
<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Publikationen.html>
(Publikationsservice: Bereich 41 "Land und Forstwirtschaft, Fischerei")
Statistisches Informationssystem GENESIS-online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>)
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 8**
- Über den Qualitätsbericht hinausgehende fachstatistische Erläuterungen sind nicht erforderlich.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Der Erhebungsbereich der Schlachtungsstatistik umfasst alle von amtlichen Veterinären durchgeführten Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen. Die Ermittlung der durchschnittlichen Schlachtgewichte basiert auf den Angaben der Schlachtbetriebe, die Meldungen aufgrund der Verordnung über Preismeldungen bei Schlachtkörpern und deren Kennzeichnung nach der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung (1. FIGDV) abgeben müssen. Nach dieser Verordnung haben die Schlachtbetriebe Meldungen über die geschlachtete Menge zu erstatten. Von der Meldepflicht sind grundsätzlich nur jene Betriebe ausgenommen, die im Durchschnitt nicht mehr als 200 Schweine, 75 Rinder oder 75 Schafe pro Woche schlachten. Gemäß § 7 Absatz 1 der 1. FIGDV können aber Betriebe mit höheren Schlachtzahlen von der Auskunftspflicht ausgenommen werden, sofern ihre Meldungen unter Berücksichtigung der umgesetzten Mengen für die Preisbildung keine Bedeutung haben.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Grundlage für die statistische Erfassung der Ergebnisse der Schlachtungsstatistik bilden die Aufzeichnungen (Tagebücher), die von den amtlichen Veterinären geführt werden. Die mit der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung beauftragten Veterinärbehörden fertigen anhand dieser Aufzeichnungen monatlich die statistischen Nachweise an. Die Erhebungseinheiten für die im Rahmen der Schlachtgewichtsstatistik durchgeführte Ermittlung der durchschnittlichen Schlachtgewichte sind die meldepflichtigen Schlachtbetriebe.

1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht das Bundesergebnis in der Gliederung nach Ländern. Die Statistischen Landesämter können die Ergebnisse, unter Berücksichtigung der statistischen Geheimhaltungsregeln, nach Regierungsbezirken und Kreisen bereitstellen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum für die Statistik ist der Kalendermonat.

1.5 Periodizität

Die Statistik wird monatlich erstellt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

EU-Recht:

Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Bundesrecht:

§§ 59 ff. Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 109 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist.

Fleischgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 1025), das zuletzt durch Artikel 102 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

Verordnung zur Durchführung des Fleischgesetzes und zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen, darin enthalten die Verordnung über die Preismeldung bei Schlachtkörpern und deren Kennzeichnung - 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 4. Januar 2019 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Ergebnisse der Statistik werden auf Bundes- und Landesebene veröffentlicht. Dabei gelten die allgemeinen statistischen Geheimhaltungsregeln nach dem Bundesstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Die erhobenen Einzeldaten werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 98 Absatz 6 AgrStatG dürfen an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Erstellung von Versorgungsbilanzen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen für das Bundesgebiet übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben...

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Bei der Erstellung der Veröffentlichungstabellen wird eine maschinelle primäre Geheimhaltung auf Basis der p-Prozent-Regel (siehe auch: Gießing, Sarah (1999): "Methoden zur Sicherung der statistischen Geheimhaltung" Band 31 der Schriftenreihe Forum der Bundesstatistik herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, S. 6-26.) durchgeführt.

Stehen aggregierte Statistikdaten miteinander in additivem Zusammenhang, wie es in den Tabellen zur Schlachtung- und Schlachtgewichtsstatistik in Zwischen- und Randsummen der Fall ist, müssen zusätzlich zu den Primärsperren sogenannte Sekundärsperren vorgenommen werden, um die Rückrechenbarkeit der primär gesperrten Zellen durch Summen- oder Differenzbildung zu verhindern.

Die sekundäre Geheimhaltung wird manuell vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der Ergebnisse der Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik ist im Allgemeinen als gut zu bezeichnen. Der Erhebungsbereich der Schlachtungsstatistik, welche eine Totalerhebung ist, umfasst die Anzahl und Art der durchgeführten Schlachtungen sowie die produzierte Schlachtmenge. Auch die Schlachtgewichtsstatistik ist eine Totalerhebung, welche aber für die meldenden Schlachtbetriebe eine Abschnittsgrenze enthält. Die Auskunftswilligkeit ist grundsätzlich gut, was auf einen kurzen Fragebogen zurückzuführen ist.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der Erhebung über die monatlichen Schlachtungen werden Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Pferde nachgewiesen, an denen eine Schlacht tier- und Fleischuntersuchung durchgeführt wurde. Die für den menschlichen Verzehr als untauglich beurteilten Tiere werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei Rindern erfolgt eine Unterteilung in die Tierkategorien Ochsen, Bullen, Kühe, Färsen, Jungrinder und Kälber.

Es wird nach gewerblichen Schlachtungen und Hausschlachtungen unterschieden. Die gewerblichen Schlachtungen werden zusätzlich getrennt nach inländischer und ausländischer Herkunft der Tiere erfasst.

In der Erhebung zur monatlichen Schlachtgewichtsstatistik wird die Zahl der geschlachteten und verwogenen Rinder, Schweine und Schafe (Schafe nur in Schleswig-Holstein) in den meldenden Schlachtbetrieben und das Gesamtschlachtgewicht der Tiere erhoben.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Klassifikationssysteme kommen nicht zum Einsatz.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Weibliche Rinder: Ausgewachsene Rinder, die noch nicht gekalbt haben.

Rinder zusammen: Alle Rinder, einschließlich Kälber und Jungrinder.

Lämmer: Schafe, die jünger als 12 Monate sind.

2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse der Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik vermitteln einen Überblick über Anzahl und Art der Schlachtungen sowie die produzierte Schlachtmenge. Sie bilden eine zentrale Grundlage für die Beurteilung der Marktlage im Bereich der Fleischproduktion sowie die regelmäßige Vorausschätzung der zukünftigen Angebots- und Preislage. Sie werden zur Aufstellung von Versorgungsplänen herangezogen und die Zusammenhänge zwischen Fleischerzeugung und Fleischverbrauch können analysiert werden. Sie sind wichtige Grundinformationen für agrarpolitische Entscheidungen sowie für strukturelle Maßnahmen, die auf der Ebene der Europäischen Union aber auch der Bundes- und Landesebene getroffen werden. Die Ergebnisse sind Bestandteil der Berechnung der Nahrungsmittelproduktion und fließen in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder ein. Darüber hinaus bilden sie eine wichtige Grundlage für die Versorgungsbilanzen für Fleisch.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Bundes- und Landesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), das Statistische Amt der Europäischen Union (EUROSTAT) sowie Verbände bzw. Interessenvertretungen. Daneben zählen auch Forschungseinrichtungen, Marktforschungsinstitute und interessierte Unternehmen sowie Privatpersonen zu den Nutzern der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Von Seiten der Ministerien gewünschte Veränderungen am bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten der Schlachtungsstatistik werden sekundärstatistisch auf Basis der Zusammenstellungen der amtlichen Veterinäre erhoben. Die Grunddaten für die Schlachtgewichtsstatistik werden sekundärstatistisch bei den nach Landesrecht für die Meldungen nach der 1. FIGDV zuständigen Stellen ermittelt. Diese melden die Ergebnisse für die dem Berichtsmonat zugeordneten Kalenderwochen an die Statistischen Landesämter.

Es handelt sich um eine Totalerhebung. Befragt werden alle zuständigen Veterinärbehörden und die nach Landesrecht für die Meldungen nach der 1. FIGDV zuständigen Stellen. Aus diesem Grund kommen keine Stichprobenverfahren zum Einsatz und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Basis für die statistische Erfassung der Zahl der Schlachtungen bilden die Aufzeichnungen (Tagebücher), die von den amtlichen Veterinären geführt werden. Die zuständigen Veterinärbehörden übermitteln monatlich die auf dieser Basis ermittelte Anzahl der Schlachtungen an die Statistischen Landesämter.

Grundlage der Schlachtgewichtsstatistik ist die 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung. Aufgrund dieser Verordnung melden Schlachtbetriebe wöchentlich Preise und Schlachtgewichte aus gewerblichen Schlachtungen von Tieren inländischer oder ausländischer Herkunft an die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Diese übermitteln die zusammengefassten Ergebnisse an die Statistischen Landesämter. Die von den zuständigen Landesbehörden übermittelten Ergebnisse werden bei ausreichenden Verwiegungsquoten als repräsentativ für die Schlachtgewichte bei gewerblichen Schlachtungen angesehen und auf Hausschlachtungen übertragen. Als ausreichende Verwiegungsquote wird definiert, wenn mehr als 30% aller geschlachteten Tiere einer Region verwogen werden. Ist der Anteil der verwogenen Tiere zu gering, kann aus den Ergebnissen der Schlachtgewichtsstatistik kein repräsentatives Schlachtgewicht ermittelt werden. Dies gilt regelmäßig für Pferde, Ziegen bundesweit und für Lämmer und Schafe außerhalb von Schleswig-Holstein. In diesen Fällen wird ein einheitliches Schlachtgewicht festgelegt. Die einzelnen Gewichte entsprechen langjährigen Durchschnittswerten und betragen zurzeit für Pferde 264 kg, für Schafe 30 kg, für Lämmer und Ziegen jeweils 18 kg Schlachtgewicht. Für Rinder in allen Kategorien und für Schweine stehen üblicherweise qualitativ hochwertige Schlachtgewichte zur Verfügung. Für einzelne Regionen gelten aufgrund niedriger Schlachtzahlen für einige Rinderkategorien Ausnahmen. In diesen Fällen wird für mehrere Regionen ein gemeinsames Schlachtgewicht gebildet bzw. wird das entsprechende Schlachtgewicht der vergleichbaren Nachbarregion verwendet.

Das von den zuständigen Behörden übermittelte Schlachtgewicht ist das Warmgewicht des geschlachteten und ausgeweideten Tieres. Dabei ist in der Verordnung über die Preismeldung bei Schlachtkörpern und deren Kennzeichnung (1. FIGDV) exakt definiert, welche Teile nicht mit verwogen werden dürfen. Bei Rindern und Schafen sind es unter anderem die Haut, der an genau festgelegter Stelle abgetrennte Kopf, bei Schweinen beispielsweise die Zunge, Organe der Brust- und Bauchhöhle. Andere als die in der Verordnung festgelegten Teile dürfen vor der Feststellung des Schlachtgewichtes nicht vom entsprechenden Schlachtkörper abgetrennt werden. Für statistische Zwecke wird das Warmgewicht in Kaltgewicht umgerechnet. Dazu wird das Warmgewicht mit dem Faktor 0,98 multipliziert.

Ein Muster der Erhebungsunterlage für die monatlichen Erhebungen zur Schlachtungsstatistik befindet sich im Anhang des Dokuments. Die dazugehörigen Erläuterungen sind Bestandteil der Erhebungsunterlage und geben Hinweise zur

Abgrenzung der Erhebungsmerkmale. Die Meldungen zur Schlachtgewichtsstatistik werden den Statistischen Landesämtern in unterschiedlicher Form übermittelt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder nicht plausiblen Angaben durch die Statistischen Landesämter beim Auskunftspflichtigen nachgefragt. Da es sich um eine Totalerhebung handelt, ist eine Hochrechnung nicht erforderlich.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Für saisonbedingte Bereinigungen besteht kein Anlass.

3.5 Beantwortungsaufwand

Im Agrarstatistik- und Fleischgesetz sind umfangreiche Erhebungsmerkmale zur Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik verankert. Die Angaben zu dieser Statistik beruhen auf der sekundärstatistischen Verwendung dieser Daten. Die Belastung der Auskunftspflichtigen besteht in der geforderten Aufbereitung jener Daten.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Erhebung über die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Grundsätzlich sind die Ergebnisse aufgrund des Aufbaus einer Totalerhebung als sehr genau einzustufen. Die Qualität der Ergebnisse hängt entscheidend von der Kenntnis über die Erhebung ab.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, kommen keine Stichprobenverfahren zum Einsatz und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Die Erfassungsgrundlage ist vollständig bekannt, so dass keine Fehler durch nicht berücksichtigte Einheiten auftreten.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Aufgrund der vollständig bekannten Erfassungsgrundlage, der Auskunftspflicht und entsprechenden Rückfragen treten keine Antwortausfälle auf.

Fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Landesämter bei den Auskunftspflichtigen ergänzt und somit möglichst geringgehalten.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind unrichtige Angaben der Auskunftspflichtigen. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen, werden versehentliche oder fehlende Eintragungen der Erhebungsmerkmale erkannt und korrigiert. Durch den halbjährlichen Abgleich der Schlachtungsstatistik mit der Fleischuntersuchungsstatistik werden ebenfalls nicht plausible Ergebnisse erkannt und entsprechend korrigiert.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Unter einer Revision versteht man die Überarbeitung der Ergebnisse durch zum Beispiel neuer/korrigierter Daten oder neuer Methoden dieser Statistik. Dabei wird zwischen laufenden Revisionen und umfassenden "großen" Revisionen unterschieden. Letztere beinhalten die grundlegende Überarbeitung der gesamten Statistik. Eine solche umfassende Revision hat in den letzten Jahren nicht stattgefunden. Laufende Revisionen beziehen sich auf kleinere Korrekturen der einzelnen Monate bzw. Jahre. Sie finden im Rahmen der laufenden Aufbereitung statt und sind grundsätzlich bei jedem Veröffentlichungstermin möglich. Solche Revisionen werden durchgeführt damit der Datennutzer auf die bestmöglichen Ergebnisse zurückgreifen kann.

Der Umfang des Revisionsbedarfs richtet sich nach dem vorhandenen Korrekturbedarf, soweit dies durch Korrekturmeldungen der Berichtspflichtigen erforderlich geworden ist.

4.4.2 Revisionsverfahren

Ist aufgrund von Korrekturmeldungen der Berichtspflichtigen ein Revisionsbedarf vorhanden, so werden die betroffenen Daten neu berechnet und die zuvor veröffentlichten Daten ersetzt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Keine Revisionsanalysen vorhanden.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Ergebnisse stehen in der Regel sechs Wochen nach Ablauf des Berichtsmonats zur Verfügung. Die von den Veterinärbehörden aus den Tagebuchaufzeichnungen der amtlichen Veterinäre erstellten monatlichen Meldungen werden den Statistischen Landesämtern zum 10. des Folgemonats übermittelt. Verzögerungen können hier entstehen, wenn den Veterinärbehörden die Angaben der amtlichen Veterinäre nicht rechtzeitig vorliegen. Die von den Statistischen

Landesämtern aufbereiteten Landesergebnisse werden dem Statistischen Bundesamt in der Regel zu Beginn des auf den Berichtsmonat folgenden übernächsten Monats übermittelt.

Das endgültige Jahresergebnis der Statistik steht im Mai des Folgejahres zur Verfügung.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten ggf. bekanntgegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik erfolgt pünktlich.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik unterlag bezüglich der Erhebungsmerkmale bis in das Jahr 2008 keinen Veränderungen, so dass bis dahin eine räumliche Vergleichbarkeit gegeben ist.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik unterlag bezüglich der Erhebungsmerkmale bis in das Jahr 2008 keinen Veränderungen, so dass bis dahin eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben ist.

Grundlage der Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik war bis zum Jahr 2008 das Agrarstatistikgesetz sowie das Vieh- und Fleischgesetz und die Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung. Aufgrund von Änderungen der Statistik zugrundeliegenden Rechtsvorschriften der EU ab dem Jahr 2009 (siehe hierzu Punkt 1.8) ist eine zeitliche Vergleichbarkeit mit den Vorjahren für Rinder, Lämmer und Schafe nur eingeschränkt möglich. Ab 2009 werden die Kälber als Rinder bis zu acht Monaten definiert, vorher waren es Rinder, die beim Schlachten noch keine zweiten Zähne aufwiesen und nicht mehr als 300 kg wogen. Die Auswirkungen dieser unterschiedlichen Definitionen sind aber als gering einzustufen. Weiterhin werden ab 2009 zwei neue Kategorien erhoben. Zum einen sind das Jungrinder, die als Tiere mit mindestens acht und weniger als zwölf Monaten geschlachtet werden. Diese Tiere wurden vorher in den Kategorien weibliche Rinder, Bullen oder Ochsen erfasst. Zum anderen werden nunmehr die Lämmer getrennt von den übrigen Schafen erfasst, die zuvor nur eine Kategorie bildeten. Keine Einschränkungen gibt es bei Schweinen, Pferden und Ziegen.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Schlachtungsstatistik wird die Zahl der geschlachteten bzw. untersuchten Tiere und darunter die Zahl der untauglichen Tiere monatlich erhoben. Für diese Merkmale bestehen Abgleichmöglichkeiten mit den Ergebnissen der Fleischuntersuchungsstatistik.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Merkmale der Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse sind unter anderem Voraussetzung für die Erstellung von Versorgungsplänen. Sie bilden eine Grundlage der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung und fließen in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein. Des Weiteren dienen diese Daten der Auswertung durch die Europäische Kommission.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Veröffentlichung der Halbjahres- sowie der Jahresergebnisse erfolgt zusammen mit einer Pressemitteilung.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik werden von den Statistischen Landesämtern und dem Statistischen Bundesamt regelmäßig veröffentlicht.

Die Statistischen Landesämter stellen die jeweiligen Landesergebnisse in Form von Statistischen Berichten und im Statistik-Portal des Bundes und der Länder zur Verfügung.

Das Bundesergebnis wird monatlich im Statistischen Wochenbericht im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und in Wirtschaft und Statistik veröffentlicht. Die Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahresergebnisse werden in der vierteljährlich erscheinenden Reihe 4.2.1 "Schlachtungen und Fleischerzeugung" der Fachserie 3 und jährlich - als endgültiges Ergebnis - in Fachserie 3, Reihe 4 "Viehbestand und tierische Erzeugung" veröffentlicht. Diese Publikationen stehen im Publikationsservice als kostenfreie Downloads zur Verfügung.

Online-Datenbank

Zusätzlich wird das Bundesergebnis auch im Statistischen Informationssystem GENESIS-online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) veröffentlicht.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Keine sonstigen Verbreitungswege vorhanden.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Die amtlichen Qualitätsberichte zur Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik stehen in ihrer jeweils aktuellen Fassung als kostenloser Download zur Verfügung unter:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Qualitaetsberichte/Qualitaetsberichte.html>

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt gemäß dem Arbeits- und Zeitplan des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Länder.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Nicht verfügbar

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Eine Vorabveröffentlichung an ausgewählte Nutzer ist ausgeschlossen.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

keine

Erhebung in Unternehmen mit Legehennenhaltung



09/2022-09/2023

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 23.09.2022

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 228/99 643 8660

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Bezeichnung der Statistik:* Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung.
 - *Erhebungseinheiten:* Unternehmen mit mindestens 3 000 Hennenhaltungsplätzen.
 - *Berichtszeitpunkt:* Letzter Tag des jeweiligen Vormonats beziehungsweise jeweiliger Vormonat.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Erhebungsinhalte:* Erhebungsmerkmale sind die Zahl der vorhandenen Hennenhaltungsplätze, die Zahl der legenden Hennen sowie die Zahl der erzeugten Eier jeweils nach der Haltungform (Kleingruppenhaltung, Boden- und Freilandhaltung sowie ökologische Erzeugung).
 - *Zweck der Statistik:* Die Ergebnisse dieser Statistik dienen der Produktionsvorausschätzung und Beurteilung der Marktlage für die Erzeugung von Konsumeiern und Eiern für verarbeitende Betriebe, ohne Geflügelzucht und Geflügelvermehrung. Zudem erlaubt die Statistik Einblicke in die Produktionsstrukturen der Betriebe und deren Kapazitätsauslastung. Die Ergebnisse sind Bestandteil der Berechnung der Nahrungsmittelproduktion und fließen in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) des Bundes und der Länder, in die Erstellung des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sowie in die Erstellung von Versorgungsbilanzen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ein.
 - *Hauptnutzer:* Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) und die Generaldirektion Landwirtschaft der Europäischen Gemeinschaften (DG AGRI), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren gehören auch Verbände, Interessenvertretungen, interessierte Unternehmen und private Auskunftersuchende zu den Nutzern dieser Statistik.
- 3 Methodik** **Seite 5**
- *Art der Datengewinnung:* Schriftliche Befragung mit Auskunftspflicht.
 - *Berichtsweg:* Online.
 - *Erhebungsverfahren:* Allgemeine primärstatistische Erhebung.
 - *Erhebungsinstrumente:* Onlinefragebogen (IDEV); Muster des Fragebogens im Anhang des Dokuments.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 6**
- *Stichprobenbedingte Fehler:* Aufgrund des Erhebungsverfahrens: Keine.
 - *Nicht-Stichprobenbedingte Fehler:* Antwortausfälle statistischer Einheiten und Fehler bei der Beantwortung der Fragen.
 - *Gesamtbewertung:* Insgesamt wird die Qualität der Erhebung als gut bezeichnet.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 6**
- *Ende des Berichtszeitraums:* Letzter Tag des jeweiligen Vormonats.
 - *Veröffentlichung der Ergebnisse:* Sieben Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 6**
- *Zeitlich:* Geringe Einschränkung möglich.
 - *Räumlich:* Europäische Mitgliedsstaaten, Bundesländer.
- 7 Kohärenz** **Seite 7**
- *Bezüge zu anderen Erhebungen der amtlichen Statistik:* Bestände von Legehennen werden auch in den Landwirtschaftszählungen (alle 10 Jahre) bzw. Agrarstrukturerhebungen (alle 3-4 Jahre) mit anderem Stichtag, anderer regionaler Gliederung sowie anderen Erfassungsgrenzen erhoben.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 7**
- *Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt:*
<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Publikationen.html> ("Land- und Forstwirtschaft, Fischerei")
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 8**
- Über den Qualitätsbericht hinausgehende fachstatistische Erläuterungen sind nicht erforderlich.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Der Erhebungsbereich umfasst alle Betriebe von Unternehmen mit mindestens 3 000 Hennenhaltungsplätzen. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Bundesländern haben für jedes Land, in dem sie mindestens einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind Unternehmen mit mindestens 3 000 Hennenhaltungsplätzen. Die Unternehmen geben ihre Meldungen untergliedert nach Betrieben ab.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Statistik werden von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder für das Bundesgebiet und die Bundesländer veröffentlicht, soweit es mit den Geheimhaltungsvorschriften vereinbar ist.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Für die einzelnen Erhebungsmerkmale sind folgende Berichtszeitpunkte bzw. Berichtszeiträume festgelegt:

- Die Zahl der vorhandenen Hennenhaltungsplätze sowie der legenden Hennen jeweils nach der Haltungsförm (Kleingruppenhaltung, Bodenhaltung, Freilandhaltung sowie ökologische Erzeugung) werden monatlich erhoben. Der Berichtszeitpunkt ist der letzte Tag des jeweiligen Vormonats.
- Die Zahl der erzeugten Eier jeweils nach der Haltungsförm (Kleingruppenhaltung, Bodenhaltung, Freilandhaltung sowie ökologische Erzeugung) wird monatlich erhoben. Der Berichtszeitraum ist der jeweilige Vormonat.

1.5 Periodizität

Die Erhebung erfolgt seit 1987 monatlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 109 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzeldaten werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 98 Absatz 4 AgrStatG dürfen an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zur Erstellung des Nationalen Rückstandskontrollplans vom Statistischen Bundesamt Tabellen in der Gliederung nach Ländern mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 98 Absatz 6 AgrStatG dürfen an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Erstellung von Versorgungsbilanzen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen für das Bundesgebiet übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben...

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für die Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Bei der Erstellung der Veröffentlichungstabellen wird maschinell eine primäre und eine sekundäre Geheimhaltung durchgeführt. Die primäre Geheimhaltung erfolgt auf Basis der p-Prozent-Regel (siehe auch: Gießing, Sarah (1999): "Methoden zur Sicherung der statistischen Geheimhaltung" Band 31 der Schriftenreihe Forum der Bundesstatistik herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, S. 6-26.). Primär zu sperrende Zellen werden demnach wie folgt ermittelt:

$$X_g + \frac{b}{2} - X_h < \frac{p}{100} * x_1 - (X_h - x_2 - x_1) \Leftrightarrow$$

$$X_g + \frac{b}{2} - x_2 - x_1 < \frac{p}{100} * x_1$$

X_g ... Tabellenwert (hochgerechnet und gerundet)

X_h ... Tabellenwert (hochgerechnet, vor Rundung)

b ... Rundungsbasis (z.B. Tsd., ...)

x_1 ... größter Einzelwert (nicht hochgerechnet)

x_2 ... zweitgrößter Einzelwert (nicht hochgerechnet)

Stehen aggregierte Statistikdaten miteinander in additivem Zusammenhang, wie es in den Tabellen zu den Unternehmen mit Hennenhaltung in Zwischen- und Randsummen der Fall ist, müssen zusätzlich zu den Primärspernungen sogenannte Sekundärspernungen vorgenommen werden, um die Rückrechenbarkeit der primär gesperrten Zellen durch Summen- oder Differenzbildung zu verhindern. Die sekundäre Geheimhaltung wird manuell in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der Ergebnisse der Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung ist im Allgemeinen als gut zu bezeichnen. Begründet werden kann dies damit, da es sich um eine totale Erhebung mit Abschneidegrenze handelt, bei der alle Unternehmen mit mindestens 3 000 Hennenhaltungsplätzen befragt werden. Die Auskunftswilligkeit ist grundsätzlich gut, was neben der Auskunftspflicht auf einen kurzen Fragebogen zurückzuführen ist.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum monatlichen Erhebungsprogramm gehören die Erfassung der Zahl der am letzten Tag des jeweiligen Vormonats vorhandenen Hennenhaltungsplätze bei voller Ausnutzung der Stallkapazitäten, die Zahl der Legehennen am letzten Tag des jeweiligen Vormonats sowie die Zahl der erzeugten Eier jeweils nach der Haltungsförm (Kleingruppenhaltung, Bodenhaltung, Freilandhaltung sowie ökologische Erzeugung) im jeweiligen Vormonat. Die Zahl der Legehennen umfasst dabei die legereifen Junghennen einschließlich Legehennen, die sich in der Mauser befinden. Ein Junghennenbestand gilt als legereif, wenn an drei aufeinander folgenden Tagen mindestens 10% der Tiere legen. Die Zahl der Eier umfasst die erzeugten Konsumeier einschließlich Bruch-, Knick- und Junghenneneier. Konsumeier sind ausschließlich für den menschlichen Verzehr erzeugte Eier.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Klassifikationssysteme kommen nicht zum Einsatz.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Legehennen: Die Legehennen werden einschließlich legereifer Junghennen und einschließlich Legehennen, die sich in der Mauser befinden, gezählt.

Konsumeier: Die Zahl der Eier umfasst die erzeugten Konsumeier einschließlich Bruch-, Knick- und Junghenneneier. Konsumeier sind ausschließlich für den menschlichen Verzehr erzeugte Eier.

Haltungsformen: Die Legehennen können in vier verschiedenen Haltungsformen gehalten werden, die jeweils ein Kennzeichen erhalten: ökologische Erzeugung (0), Freilandhaltung (1), Bodenhaltung (2), Kleingruppenhaltung und ausgestaltete Käfige (3).

2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse dieser Statistik dienen der Produktionsvorausschätzung und Beurteilung der Marktlage für die Erzeugung von Konsumeiern und Eiern für verarbeitende Betriebe, ohne Geflügelzucht und Geflügelvermehrung. Zudem erlaubt die Statistik Einblicke in die Produktionsstrukturen der Betriebe (z.B. Betriebsgrößeklassen, Haltungsformen) und deren Kapazitätsauslastung.

Die Ergebnisse sind Bestandteil der Berechnung der Nahrungsmittelproduktion und fließen in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) des Bundes und der Länder, in die Erstellung des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sowie in die Erstellung von Versorgungsbilanzen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ein.

Im Rahmen der Eierbilanz werden die Ergebnisse zudem an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) übermittelt.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) und die Generaldirektion Landwirtschaft der Europäischen Gemeinschaften (DG AGR), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren gehören auch Verbände, Interessenvertretungen, interessierte Unternehmen und private Auskunftersuchende zu den Nutzern dieser Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Von Ministerien gewünschte Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Hieraus resultiert, dass der Nutzerbedarf der Hauptnutzer hinsichtlich der Inhalte, Genauigkeit, Aktualität und Periodizität erfüllt wird.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder. Sie erfolgt im Rahmen einer Online-Befragung. Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Unternehmen auskunftspflichtig. Es handelt sich um eine Totalerhebung mit Abschneidegrenze. Befragt werden alle Unternehmen mit mindestens 3 000 Hennenhaltungsplätzen. Aus diesem Grund kommen keine Stichprobenverfahren zum Einsatz und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Jedes Unternehmen gibt monatlich seine Meldung ab. Die Meldungen werden über das Online-Meldeverfahren IDEV erhoben. Rund 86 Prozent der Meldungen gehen über IDEV, die restlichen 14 Prozent über andere Meldewege ein (Einsendung Papierfragebogen, E-Mail/Fax oder Telefon). Die Statistischen Ämter der Länder erstellen Länderergebnisse und das Statistische Bundesamt ermittelt daraus das Bundesergebnis.

Ein Muster des Fragebogens für die monatliche Erhebung befindet sich im Anhang dieses Qualitätsberichts. Die dazugehörigen Erläuterungen sind Bestandteil des Fragebogens.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich wird durch die Statistischen Ämter der Länder bei fehlenden oder nicht plausiblen Angaben beim Auskunftspflichtigen nachgefragt. Da es sich um eine Totalerhebung handelt, ist eine Hochrechnung nicht erforderlich.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Für saisonbedingte Bereinigungen besteht kein Anlass.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Belastung der Auskunftgebenden wird durch den relativ geringen Umfang des Frageprogramms begrenzt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Erhebung aufgrund des Aufbaus als Totalerhebung mit Abschneidegrenze als sehr genau einzustufen. Die geringfügigen Antwortausfälle entsprechen den hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik. Die Qualität der Ergebnisse hängt entscheidend von der Kenntnis über alle Unternehmen bzw. Betriebe der Grundgesamtheit ab.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, kommen keine Stichprobenverfahren zum Einsatz und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Fehler bei der Ermittlung der Grundgesamtheit können durch die richtige Abgrenzung der Erfassungsgrundlage für diese Erhebung verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Unternehmen und Betriebe. Zur Bildung der Grundgesamtheit wird das Legehennenbetriebsregister herangezogen. Dieses Register wird laufend von den nach Landesrecht der Bundesländer zuständigen Behörden aktualisiert.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Online-Meldungen, die erst nach Ablauf der Aufbereitung vom Auskunftgebenden zurückgesandt werden, gelten in der Erhebung als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden fast alle Meldungen ausgefüllt bzw. durch wiederholtes Anschreiben eingeholt. Fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder befüllt und somit möglichst geringgehalten.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind unrichtige Angaben der Auskunftgebenden. Durch den Einsatz von Plausibilitätskontrollen werden versehentliche und fehlende Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert bzw. nachgetragen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Unter einer Revision versteht man die Überarbeitung der Ergebnisse durch zum Beispiel neue/korrigierte Daten oder neue Methoden dieser Statistik.

4.4.2 Revisionsverfahren

Hinsichtlich der Revision wird zwischen laufenden Revisionen und umfassenden "großen" Revisionen unterschieden. Letztere beinhalten die grundlegende Überarbeitung der gesamten Statistik. Eine solche umfassende Revision hat in den letzten Jahren nicht stattgefunden.

Laufende Revisionen beziehen sich auf kleinere Ergebnis-Korrekturen der einzelnen Monate bzw. Jahre. Sie finden im Rahmen der laufenden Aufbereitung statt und sind grundsätzlich bei jedem Veröffentlichungstermin möglich. In der Regel werden jedoch eventuell anfallende kleinere Korrekturen der vorläufigen Monatsergebnisse erst mit der Veröffentlichung der endgültigen Monatsergebnisse bzw. des Jahresergebnisses übernommen. Solche Revisionen werden durchgeführt, damit der Datennutzer auf die bestmöglichen Ergebnisse zurückgreifen kann.

4.4.3 Revisionsanalysen

Keine Revisionsanalysen vorhanden.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erfahrungsgemäß sind den Unternehmen die in der Erhebung erfragten Daten ohne Recherche bekannt. Daher können die Ergebnisse zeitnah ermittelt werden. Das vorläufige Bundesergebnis steht in der Regel sieben Wochen nach Ende des Berichtsmonats zur Verfügung.

Die endgültigen Bundesergebnisse der Erhebung stehen Mitte März des Folgejahres zur Verfügung.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist termingerecht, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten ggf. bekanntgegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung erfolgt termingemäß.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung unterlag bezüglich der Erhebungseinheiten über einen langen Zeitraum keinen Veränderungen, so dass eine räumliche Vergleichbarkeit gegeben ist.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung unterlag bezüglich der Erhebungseinheiten über einen langen Zeitraum geringfügigen Veränderungen, so dass eine zeitliche Vergleichbarkeit eingeschränkt gegeben ist.

Die Zahl der Haltungsformen wurde im Jahr 2004 von fünf auf drei (Käfighaltung, Bodenhaltung, Freilandhaltung) reduziert. Durch Zuordnung der Volierenhaltung zur Bodenhaltung und der intensiven Auslaufhaltung zur Bodenhaltung ist eine zeitliche Vergleichbarkeit sichergestellt. Zusätzlich zu den bisher erhobenen Haltungsformen erfolgt seit dem Jahr 2007 eine Differenzierung in der Käfighaltung nach konventionellen und ausgestalteten Käfigen sowie der Kleingruppenhaltung. Die zeitliche Vergleichbarkeit bleibt erhalten. Eine Erfassung der ökologischen Erzeugung erfolgte erstmalig ab dem Jahr 2007. Eine zeitliche Vergleichbarkeit ist hier nur eingeschränkt möglich, da sich die Unternehmen bzw. Betriebe bis zum Jahr 2006 in der Regel der Haltungsform Freilandhaltung zugeordnet haben. Ab 1. Januar 2009 ist das Verbot von konventioneller Käfighaltung der Legehennen in Kraft getreten. Ab 2010 gibt es keine herkömmliche Käfighaltung von Legehennen in Deutschland mehr. Mit Beginn des Jahres 2010 endete in Deutschland die Übergangsfrist für die Käfighaltung von Legehennen. Fortan müssen die Tiere mindestens in Kleingruppen oder ausgestalteten Käfigen gehalten werden, die den vorgeschriebenen Mindeststandards entsprechen.

Mit dem Jahr 2015 hat sich der Berichtszeitpunkt für die Zahl der Hennenhaltungsplätze und die Zahl der Legehennen vom 1. des Monats auf den letzten Tag des jeweiligen Vormonats verschoben. Die Zahl der erzeugten Eier wird monatlich erhoben, der Berichtszeitraum ist der jeweilige Vormonat. Die jeweilige Haltungsform wurde bis Ende 2014 nur zum Stichtag 1. Dezember des Berichtsjahres erfragt. Seit 2015 werden die Haltungsformen monatlich erfragt.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Bestände von Legehennen sowie die Zahl der Haltungsplätze werden auch in Landwirtschaftszählungen (alle 10 Jahre) bzw. Agrarstrukturerhebungen (alle 3-4 Jahre) erhoben. Diese Strukturerhebungen unterscheiden sich jedoch von der Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung sowohl durch andere Stichtage und andere Erfassungsgrenzen als auch durch andere Merkmalsdefinitionen. So werden bei den Strukturerhebungen auch Betriebe erfasst, die über geringere Tierbestände verfügen als dies bei der Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung der Fall ist. Außerdem sind bei den Strukturerhebungen alle Legehennen zur Eierzeugung anzugeben, unabhängig davon, ob die erzeugten Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Bei der Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung werden hingegen nur Eier für den menschlichen Verzehr (Konsumeier) erfasst und keine Eier zur Zucht und Vermehrung. Aus diesem Grund sind die Ergebnisse der unterschiedlichen Erhebungen nur sehr eingeschränkt miteinander vergleichbar.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Merkmale der Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse sind Bestandteil der Berechnung der Nahrungsmittelproduktion und fließen in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) des Bundes und der Länder, in die Erstellung des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) sowie in die Erstellung von Versorgungsbilanzen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

In der Regel werden zur Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung keine Pressemitteilungen veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder regelmäßig veröffentlicht. Die Statistischen Ämter der Länder stellen die jeweiligen Landesergebnisse in Form von Statistischen Berichten und im Statistik-Portal des Bundes und der Länder zur Verfügung. Das Bundesergebnis wird zudem monatlich im Statistischen Wochenbericht im Bereich "Land- und Forstwirtschaft, Fischerei" auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Tiere-Tierische-Erzeugung/_inhalt.html veröffentlicht.

Online-Datenbank

Ebenfalls kostenfrei können Daten über GENESIS-Online bezogen werden (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=41323>). GENESIS-Online ist das bevorzugte Veröffentlichungsmedium von Tabellen im Statistischen Bundesamt. Für die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung stehen derzeit 6 Abruftabellen zur Verfügung, die den gesamten Merkmalskranz in unterschiedlichen Kombinationen darstellen. Die Tabelleninhalte lassen sich zum Teil nutzerindividuell gestalten (z.B. Auswahl verschiedener Jahre, Bundesländer und Haltungsformen) und in verschiedenen Datenformaten herunterladen (xls, csv, xml).

Zugang zu Mikrodaten

Für Nutzer/-innen besteht kein Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Keine sonstigen Verbreitungswege vorhanden.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Die amtlichen Qualitätsberichte zur Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung stehen in ihrer jeweils aktuellen Fassung als kostenloser Download zur Verfügung unter:
<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Qualitaetsberichte/Qualitaetsberichte.html>

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt gemäß des Arbeits- und Zeitplans der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Nicht verfügbar.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Eine Vorabveröffentlichung an ausgewählte Nutzer ist ausgeschlossen.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

keine

Agrarstrukturerhebung 2023

Qualitätsbericht



2023

Erscheinungsfolge: drei- bis vierjährlich
Erschienen am 04/03/2024

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/ 75 24 05

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- Bezeichnung der Statistik: Agrarstrukturerhebung (ASE) 2023
- Grundgesamtheit: Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die eine der gemäß Agrarstatistikgesetz definierten Erfassungsgrenzen erreichen
- Räumliche Abdeckung: Deutschland, Bundesländer
- Berichtszeitraum/-zeitpunkt: Den Erhebungsmerkmalen liegen unterschiedliche Berichtszeiträume bzw. -zeitpunkte zugrunde
- Periodizität: drei- bis vierjährlich
- Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen: Bundesstatistikgesetz, Agrarstatistikgesetz, Verordnung (EU) 2018/1091, Durchführungsverordnung (EU) 2021/2286

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 9

- Inhalte der Statistik: Daten zur Struktur landwirtschaftlicher Betriebe (unter anderem Zahl und Größe der Betriebe, sowie Daten zu Rechtsformen, Bodennutzung, Bodenmanagement, Bewässerung im Freiland, Viehbeständen, Eigentums- und Pachtverhältnissen, ökologischem Landbau, Beschäftigtenstruktur und Erwerbscharakter der Betriebe, sowie Maschinen, Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien).
- Nutzerbedarf: Hauptnutzer sind unter anderem die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), die Europäische Kommission, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die jeweiligen Landesministerien, Verbände, Unternehmen der landwirtschaftlichen sowie vor- und nachgelagerten Branchen und wissenschaftliche Institutionen.

3 Methodik

Seite 11

- Konzept der Datengewinnung: Dezentrale repräsentative Erhebung (d. h. Stichprobenerhebung) bei höchstens 80 000 landwirtschaftlichen Betrieben mit Auskunftspflicht.
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Online-Befragung in Kombination mit der Übernahme von Merkmalen aus Verwaltungsdaten.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 14

- Stichprobenbedingte Fehler: Die relativen Standardfehler der Stichprobenergebnisse der Agrarstrukturerhebung können auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Die Ergebnisse erfüllen die Genauigkeitsanforderungen der Verordnung (EU) 2018/1091.
- Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler werden durch zahlreiche Maßnahmen, wie bspw. die Plausibilisierung von Daten, auf ein Minimum reduziert.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 17

- Aktualität: Stichprobenergebnisse auf Bundes- und Landesebene werden ab März 2024 schrittweise veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

Seite 17

- Räumliche Vergleichbarkeit: Trotz nationaler Unterschiede in der Erhebungsmethodik ist die Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene überwiegend gewährleistet und innerhalb Deutschlands wird eine einheitliche Methodik verfolgt, wodurch eine vollständige Vergleichbarkeit innerhalb der Bundesrepublik gewährleistet werden kann.
- Zeitliche Vergleichbarkeit: Eingeschränkte Vergleichsmöglichkeiten mit den Agrarstrukturerhebungen/Landwirtschaftszählungen vor 2010 bestehen aufgrund von Änderungen der Erfassungsgrenzen.

7 Kohärenz

Seite 18

- Statistikübergreifende Kohärenz: Es bestehen Unterschiede zu Statistiken in den Bereichen Beschäftigtenzahlen, Testbetriebsbuchführung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sowie Bodennutzung und Viehbestände. Die Unterschiede liegen in unterschiedlichen methodischen Ansätzen begründet, wie bspw. abweichende Berichtskreise oder Stichprobenkonzepte.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 19

- Verbreitungswege: Pressemitteilungen, Internet-Tabellen, Statistische Berichte und GENESIS-Datenbank.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 20

- Die Agrarstrukturerhebung basiert auf dem Betriebsstanzprinzip, d. h. die Angaben werden am Betriebsstandort nachgewiesen.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit der Agrarstrukturerhebung 2023 zählen gemäß § 91 Agrarstatistikgesetz alle landwirtschaftlichen Betriebe mit mindestens:

- 5 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche
- oder 10 Rindern
- oder 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen
- oder 20 Schafen
- oder 20 Ziegen
- oder 1 000 Haltungsplätzen für Geflügel
- oder 0,5 Hektar Hopfenfläche
- oder 0,5 Hektar Tabakfläche
- oder 1,0 Hektar Dauerkulturfläche im Freiland
- oder jeweils 0,5 Hektar Rebfläche, Baumschulfläche oder Obstfläche
- oder 0,5 Hektar Gemüse- oder Erdbeerfläche im Freiland
- oder 0,3 Hektar Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland
- oder 0,1 Hektar Fläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern
- oder 0,1 Hektar Produktionsfläche für Speisepilze

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind alle landwirtschaftlichen Betriebe, die mindestens eine der unter Punkt 1.1 definierten Erfassungsgrenzen erreichen oder überschreiten. Diese sind zugleich Darstellungs- und Erhebungseinheiten.

Das Agrarstatistikgesetz orientiert sich an der EU-weit vorgegebenen Betriebsdefinition aus Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1091¹. Ein Betrieb ist gemäß dem Agrarstatistikgesetz demnach eine "technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung", wobei es unerheblich ist, ob der Betrieb eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt oder nicht.

In Bayern werden auch Almgensenschaften im Rahmen der Agrarstrukturerhebung befragt, deren Daten damit in die Erhebungsergebnisse einfließen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung werden vom Statistischen Bundesamt für das gesamte Bundesgebiet und nach Bundesländern gegliedert ausgewiesen. In den Jahren einer allgemeinen Erhebung, wie der Landwirtschaftszählung (zehnjährlich durchgeführte Totalerhebung mit Abschneidegrenzen, zuletzt 2020), veröffentlichen die Statistischen Ämter der Länder auch Ergebnisse unterhalb der Landesebene, beispielsweise Kreis- und teilweise Gemeindeergebnisse.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung werden alle Angaben zu der Bodennutzung, den Viehbeständen, den Arbeitskräften und weiteren Strukturmerkmalen zeitgleich im ersten Halbjahr des Erhebungsjahres (2023) erhoben.

Für die einzelnen Merkmale gelten jedoch unterschiedliche Berichtszeitpunkte bzw. -zeiträume:

- Der Berichtszeitraum für die Bodennutzung (inklusive der zugehörigen Merkmale des ökologischen Landbaus) ist, mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus, das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für den Zwischenfruchtanbau ist der Monat Juni des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres.

¹ Verordnung (EU) Nr. 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011.

- Für die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes und seine Einkommenskombinationen sowie die Bewässerung im Freiland (ausgenommen die durchschnittlich bewässerten Flächen) gilt das dem Erhebungsjahr vorausgehende Kalenderjahr als Berichtszeitraum. Der Berichtszeitraum für die durchschnittlich bewässerte Fläche sind die Kalenderjahre 2020 bis 2022.
- Der 1. März des Erhebungsjahres ist der Berichtszeitpunkt für die Abfrage zu den Viehbeständen (inklusive der Zahl der in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen Tiere). Dazu zählen jene Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel (einschließlich Haltungsplätze) und Einhufer, die sich zum Stichtag 1. März des laufenden Jahres in den Ställen oder auf den Flächen des Betriebes befanden.
- Die Merkmale zu den Arbeitskräften im landwirtschaftlichen Betrieb mit Angaben über Familienarbeitskräfte, ständig beschäftigte Arbeitskräfte, Saisonarbeitskräfte und Leistungen Dritter beziehen sich auf die Monate März des Vorjahres bis Februar des Berichtsjahres. Dies ist ebenfalls der Berichtszeitraum für die Angaben zum Einsatz von Maschinen und zur Lagerung, für die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Bildung des Betriebsleiters sowie für das Bodenmanagement (ausgenommen Ackerland ohne Fruchtwechsel und Bodenbedeckung auf dem Ackerland).
- Die Monate Oktober 2022 bis Februar 2023 sind der Berichtszeitraum für die Bodenbedeckung und das Ackerland ohne Fruchtwechsel umfasst die Anbaujahre 2022 und 2023.
- Der Berichtszeitraum für den unmittelbaren Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung, für den Erhalt oder Nichterhalt von Zahlungen an Junglandwirtinnen und Junglandwirte sowie von Existenzgründungsbeihilfen an Junglandwirtinnen und Junglandwirte ist das Berichtsjahr sowie die zwei vorangegangenen Kalenderjahre.
- Das laufende Pachtjahr liegt als Berichtszeitraum für die Pachtentgelte insgesamt zugrunde. Für die Neupachten gelten die beiden zurückliegenden Jahre als Berichtszeitraum.
- Der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung gilt als Berichtszeitpunkt für die übrigen Erhebungsmerkmale.

1.5 Periodizität

Die Agrarstrukturerhebung erfolgte von 1975 bis einschließlich 2007 zweijährlich, wobei in jeder zweiten Erhebung, d. h. alle vier Jahre, ein Teil der Merkmale allgemein erhoben wurde. In den Jahren einer Landwirtschaftszählung (1979, 1991, 1999, 2010 und 2020) war die Agrarstrukturerhebung Bestandteil der Landwirtschaftszählung.

Ab 2010 wurde die Periodizität der Agrarstrukturerhebung verlängert. Vor der Agrarstrukturerhebung 2023, die eine reine Stichprobenerhebung darstellt, fand die letzte allgemeine Agrarstrukturerhebung in Form einer Landwirtschaftszählung im Jahr 2020 statt. Die nächste Agrarstrukturerhebung wird im Jahr 2026 durchgeführt. Daraus ergibt sich eine Erhebungsperiodizität von drei bis vier Jahren. Die Durchführung der Erhebung im drei- bis vierjährigen Turnus dient dazu, dem Interessentenkreis in regelmäßigen Abständen einen strukturellen Überblick über die wichtigsten landwirtschaftlichen Merkmale zu liefern.

Durch den modularen Aufbau des Merkmalskatalogs einer Agrarstrukturerhebung und durch die unterschiedliche Periodizität der verschiedenen Module ergeben sich für manche Module größere Erhebungsintervalle.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Bundesrecht:

- Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist.
- Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2022 (BGBl. I S. 2030) geändert worden ist.

EU-Recht:

- Verordnung (EU) 2018/1091 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011.
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2286 der Kommission vom 16. Dezember 2021 zu den für das Referenzjahr 2023 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben zu liefernden Daten hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1200/2009 der Kommission.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- Öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]).
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie unter:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 98 Absatz 5 AgrStatG darf das Statistische Bundesamt für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung für oberste Bundes- oder Landesbehörden dem Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, Tabellen mit nach Kreisen untergliederten statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Instituts gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Instituts räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1091 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben ist eine Übermittlung von Einzelangaben an die Kommission (Eurostat) vorgesehen.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Namen und Anschrift zugänglich machen.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 7

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um zu vermeiden, dass in den veröffentlichten Tabellen Einzelangaben von Betrieben offengelegt werden, unterliegen die Ergebnisse einer abgestimmten, länderübergreifenden Geheimhaltung. Diese berücksichtigt, wie viele Fälle hinter jedem einzelnen Tabellenfeld stehen und in welchem Umfang einzelne Fälle zu den Werten in den Tabellenfeldern beitragen (primäre Geheimhaltung). Bei der Erstellung der Veröffentlichungstabellen wird eine maschinelle primäre Geheimhaltung auf Basis der p-Prozent-Regel² durchgeführt. Die p-Prozent-Regel besagt, dass Angaben gesperrt werden, bei denen die Differenz zwischen dem Tabellenwert und dem zweitgrößten Einzelwert den größten Einzelwert um weniger als p Prozent übersteigt. Da es sich bei der Agrarstrukturerhebung 2023 um eine repräsentative Erhebung handelt, deren Ergebnisse gerundet veröffentlicht werden, wird für diese eine erweiterte p-Prozent-Regel angewendet, die zusätzlich den Geheimhaltungseffekt der Rundung berücksichtigt.

Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um die Aufdeckung der primär gesperrten Tabellenfelder durch Summen- oder Differenzbildung in den Tabellen zu verhindern, müssen zusätzlich zu den Primärsperren sogenannte Sekundärsperren vorgenommen werden (sekundäre Geheimhaltung). Die sekundäre Geheimhaltung wird manuell in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt. In den Veröffentlichungstabellen sind die aufgrund der primären bzw. sekundären Geheimhaltung gesperrten Tabellenfelder mit einem Punkt gekennzeichnet.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung führen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vielfältige Maßnahmen durch, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Dazu zählen beispielsweise die Verwendung einheitlicher, zentral erstellter Online- und Papierfragebogen und die Anwendung umfassender Plausibilitätsprüfungen, sowohl in der Datenerhebung als auch in dessen Aufbereitung.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die in unterschiedlichen Phasen der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählen auch dieser Qualitätsbericht sowie der nationale Methodikbericht (EU-Qualitätsbericht)³, in denen alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Insgesamt sind die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung im Hinblick auf die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit überwiegend als gut einzustufen. Aufgrund der auf Basis von mathematischen Methoden gewählten Stichprobe und stetiger Qualitätskontrolle sind die veröffentlichten Ergebnisse als hinreichend genau und präzise einzustufen. Die Abgleiche der Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung mit Vorerhebungswerten und Verwaltungsdaten zeigen in der Regel keine auffälligen oder unerwarteten Differenzen.

Für Merkmalskomplexe wie Arbeitskräfte und Eigentums- und Pachtverhältnisse gibt es teils fehlerhafte Rückläufe oder zum Teil auch keine Rückläufe.

² Vgl. Gießing, Sarah (1999): "Methoden zur Sicherung der statistischen Geheimhaltung"; Band 31 der Schriftenreihe Forum der Bundesstatistik herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, S. 6-2.

³ Der Bericht für Deutschland ist ab dem Jahr 2025 unter dem nachfolgenden Link abrufbar: <https://ec.europa.eu/eurostat/web/agriculture/methodology>

Die wichtigsten Gründe dafür sind der Gesamtumfang des Fragebogens, die Komplexität der Fragebogenabschnitte und daraus resultierende Verständnisschwierigkeiten sowie die Sensibilität einzelner Sachverhalte (z. B. Erwerbscharakter, Pachtentgelte, Altersangaben und Aussagen zu Arbeitszeiten), was zu einer abnehmenden Auskunftsbereitschaft führt. Bei der Plausibilisierung der Angaben werden derartige Messfehler - sofern sie als solche erkannt werden können - soweit möglich durch die Statistischen Ämter der Länder bereinigt.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung 2023 dienen dazu, aktuelle politische und gesellschaftliche Diskussionen im Agrarbereich mit Daten zu hinterlegen und zu versachlichen. Beispielsweise liefert die Erhebung Daten zu der Entwicklung des ökologischen Landbaus, der Bewässerung im Freiland oder dem Einsatz von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

Mittels regelmäßiger Erhebungen erfolgt die Gewinnung umfassender, aktueller und zuverlässiger Informationen über die Betriebsstruktur, das Produktionspotenzial, die soziale Situation sowie den Beitrag der Landwirtschaft zum Landmanagement und zum Umweltschutz. Sie liefern unter anderem Informationen zu der Zahl und Größe der Betriebe, der Bodennutzung, den Viehbeständen, der Rechtsform, den Eigentums- und Pachtverhältnissen, den Pachtentgelten, der Beschäftigtenstruktur sowie dem Erwerbscharakter der Betriebe. Dazu kommen zunehmend umwelt- und klimaschutzrelevante Fragestellungen wie zum Beispiel Bodenbearbeitung und Erosionsschutz.

Die gewonnenen Daten ermöglichen die Analyse von Entwicklungen im Zeitablauf sowie die Erstellung von Zukunftsprognosen und Marktanalysen. Die Erhebungsergebnisse sind zudem von zentraler Bedeutung für Folgeabschätzungen von Politikmaßnahmen und der Ausgestaltung der Agrarpolitik in Deutschland und der Europäischen Union (EU).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Für die Agrarstrukturerhebung werden folgende Standard-Klassifikationen verwendet:

- Gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) gemäß Verordnung (EU) 2015/2381 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Durchführung der Verordnung Europäische Gemeinschaft (EG) Nummer 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) im Hinblick auf die Übermittlung der Zeitreihen für die neue regionale Gliederung.
- Gemeinschaftliches Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1242/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe⁴.
- Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft.
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1198/2014 der Kommission vom 1. August 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Union.

⁴ Die VO (EG) 1242/2008 wurde durch die VO (EU) Nr. 1217/2009 ersetzt und durch die delegierte Verordnung Nr. 1198/2014 ergänzt. Gemäß VO 1217/2009 Absatz 6 sind die in der VO (EG) 1242/2008 festgelegten Klassifikationen weiter in Kraft.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Wenn möglich, nutzen die Statistischen Ämter der Länder zur Entlastung der Auskunft gebenden Betriebe Verwaltungsdaten (siehe Kapitel 3.1).

Einen Gesamtüberblick über die verschiedenen Merkmalskomplexe sowie die Beschreibung zu den einzelnen Erhebungsmerkmalen enthalten die "Methodischen Grundlagen der Agrarstrukturerhebung 2023". Diese stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung (Kontakt: Agrarstruktur@destatis.de).

2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung bieten für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und agrarpolitische Maßnahmen.

Auf europäischer Ebene wird in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) die Agrarstrukturerhebung gemäß den Vorschriften in der Verordnung der EU 2018/1091 sowie der ergänzenden Durchführungsverordnung (EU) 2021/2286 durchgeführt. So wird eine EU-weit harmonisierte Erhebung sichergestellt. Die Erhebungsergebnisse dienen der Erfolgskontrolle von Maßnahmen in der europäischen und nationalen Agrar-, Markt- und Preispolitik und sind von umweltpolitischen Belangen. Die erhobenen Daten sind für die Europäische Kommission von großer Bedeutung als Grundlage für die Entwicklung und Bewertung von Maßnahmen der gemeinsamen Agrarpolitik. Die Daten fließen zudem in die Berechnung von Agrarumweltindikatoren, in die land- und volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und in den ernährungs- und agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung ein.

Zu den Hauptnutzern der Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung zählen:

- Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD),
- Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO),
- Europäische Kommission - Eurostat (ESTAT), Generaldirektion "Landwirtschaft und ländliche Entwicklung" (AGRI), Generaldirektion "Umwelt" (ENV), Generaldirektion "Klimapolitik" (CLIMA), Generaldirektion "Gesundheit und Lebensmittelsicherheit" (SANTE), Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre, JRC), Europäische Umweltagentur (EEA),
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und die jeweiligen Landesministerien,
- Ministerien nachgeordnete Behörden bzw. Einrichtungen, wie die für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung zuständige Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) oder das Johann Heinrich von Thünen-Institut bzw. entsprechende Länderbehörden,
- Universitäten, Hochschulen und Forschungsinstitute sowie
- Verbände, wie der Deutsche Bauernverband oder der Zentralverband Gartenbau und die jeweiligen Landesverbände und
- Unternehmen der landwirtschaftlichen sowie vor- und nachgelagerte Branchen, wie z. B. des Ernährungsgewerbes, der Agrartechnik usw.

Des Weiteren zählen auch Kommunen, Landwirtschaftskammern und -ämter, landwirtschaftliche Betriebe, Medien- und Pressevertreter, Parteien sowie interessierte Privatpersonen zu den Nutzern dieser Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Kommission oder der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Die Festlegung der Merkmale zur Agrarstrukturerhebung und ihrer Ausprägungen auf europäischer Ebene erfolgt durch das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) in Abstimmung mit den nationalen Statistischen Ämtern. Die Aufgabe von Eurostat besteht unter anderem darin, Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission zu harmonisieren. Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale in Zusammenarbeit mit dem BMEL umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt.

Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die Spitzenverbände sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der als Gremium der Nutzerinnen und Nutzer, Befragten und Produzentinnen und Produzenten der Bundesstatistik nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Die detaillierte Beratung einzelner Statistiken und die Erörterung spezieller methodisch-technischer Fragen finden in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Agrarstatistiken" statt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Dezentrale Erhebung

Bei der Agrarstrukturerhebung handelt es sich um eine dezentrale Bundesstatistik, d. h. das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder arbeiten bei der Erhebung eng zusammen. Während die technische sowie methodische Organisation und Koordination der Erhebung beim Statistischen Bundesamt erfolgt, gehören die Datengewinnung und die Aufbereitung der Länderergebnisse zu den Aufgaben der Statistischen Ämter der Länder. Die Erstellung des Bundesergebnisses und die Übermittlung der Ergebnisse an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) obliegen dem Statistischen Bundesamt.

Auskunfts- und Onlinemeldepflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber und Inhaberinnen oder Leiter und Leiterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben auskunftspflichtig. Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter zu übermitteln. Das bedeutet, dass die befragten landwirtschaftlichen Betriebe ihre Angaben per Online-Fragebogen an die Statistischen Ämter der Länder übermitteln sollen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die zuständige Stelle auf Antrag eine Ausnahme zulassen und die Auskunft gebende Person die Agrarstrukturerhebung mittels eines Papierfragebogens oder Telefoninterviews durchführen.

Primärstatistik mit Verwaltungsdatennutzung

Zur Entlastung der auskunftgebenden Betriebe werden neben der direkten primärstatistischen Befragung auch Verwaltungsdaten genutzt (Sekundärstatistik). Die Statistischen Ämter der Länder haben gemäß § 93 Absatz 5 AgrStatG die Möglichkeit, Verwaltungsdaten für statistische Zwecke zu nutzen, soweit die Angaben mit den Merkmalen der Agrarstrukturerhebung übereinstimmen und sich auf dieselben Berichtszeitpunkte und -zeiträume beziehen. Auskunftspflichtig nach § 93 Absatz 5 und § 97 AgrStatG sind die zuständigen Verwaltungsbehörden oder die von diesen beauftragten Stellen. Für die Agrarstrukturerhebung werden Angaben zur Bodennutzung und zu den Landschaftselementen aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) und alle Daten zum Rinderbestand aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) übernommen bzw. aufbereitet. Darüber hinaus werden Verwaltungsdaten über einzelbetriebliche Bewilligungen von Fördermaßnahmen für die ländliche Entwicklung (ELER-Maßnahmen) genutzt. Als weitere Verwaltungsdatenquelle werden die geografischen Koordinaten des Betriebssitzes für landwirtschaftliche Betriebe aus dem GeoCoder des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie verwendet. Die Datenlieferung der Hauskoordinaten umfasst sowohl die Koordinaten als auch die entsprechenden Gebäudeadressen. Durch die Verschneidung dieser Angaben können für alle Betriebe die geographische Länge und Breite ermittelt werden. Darüber hinaus besteht in einem Bundesland die Möglichkeit, Informationen zu Neupachten über Verwaltungsdaten zu nutzen.

Einschränkungen bei der Verwaltungsdatennutzung

InVeKoS: Diese Verwaltungsdatenquelle umfasst alle Empfängerinnen und Empfänger von InVeKoS-Fördermitteln und damit nicht zwangsläufig alle Betriebe, die zum Berichtskreis der Agrarstrukturerhebung gehören. Des Weiteren sind in InVeKoS nicht alle für die Agrarstrukturerhebung benötigten Bodennutzungsmerkmale enthalten - die fehlenden Merkmale müssen daher primärstatistisch erhoben werden.

Da die InVeKoS-Förderung in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet ist, unterscheiden sich die InVeKoS-Merkmalsskataloge zwischen den Bundesländern, was eine länderspezifische Fragebogengestaltung erfordert. Ein weiteres Problem bei der Nutzung von InVeKoS-Daten ist in einzelnen Ländern zudem, dass je Merkmalsposition ggf. nicht die vollständige Fläche enthalten ist, sondern nur der geförderte Teil der Flächen.

Stichprobenerhebung

Die Agrarstrukturerhebung 2023 ist eine repräsentative Erhebung mit einem Stichprobenumfang von bundesweit höchstens 80 000 Betrieben. Die Stichprobe ist als einstufiges geschichtetes Auswahlverfahren konzipiert. Als Grundlage für das Auswahlverfahren dienen die im zentralen Betriebsregister für die Agrarstatistiken (zeBRA⁵) geführten Betriebe, welche die für die Agrarstrukturerhebung relevanten Erfassungsgrenzen erfüllen. Bei der Schichtung der Stichprobe erfolgt im ersten Schritt die Aufteilung der Grundgesamtheit auf Ebene der NUTS-2-Regionen. Im zweiten Schritt werden die Einheiten auf die für die jeweilige NUTS-2-Region zutreffenden Schichten aufgeteilt. Als Schichtungsmerkmale für das Aufteilungsverfahren dienen die Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche, die für die Erfüllung der Genauigkeitsanforderungen der Verordnung (EU) 2018/1091 relevanten Anbau- und Viehbestandsmerkmale (z. B. Getreide zur Körnergewinnung, Rinder), die Wirtschaftsweise des Betriebs (ökologisch) und die Produktionsschwerpunkte der Betriebe auf NUTS-2-Ebene. Letztere umfassen die Betriebe, die sich durch Produktionsschwerpunkte (z. B. große Tierbestände, Sonderkulturen, Gartenbau) oder die besondere Bedeutung dieser Produktion aus der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe herausheben. Zusätzlich ist eine Schicht für die Neuzugänge vorgesehen. Für die Zufallsauswahl der Stichprobenbetriebe wird in den Statistischen Ämtern der Länder das Verfahren der "Kontrollierten Auswahl" angewendet. Dazu können beliebig viele voneinander unabhängige Stichproben gezogen werden. Für jede dieser Stichproben wird eine "Schattenaufbereitung" für ausgewählte wichtige Merkmale (Tier-, Hauptnutzungs- und Kulturarten) durchgeführt. Die hochgerechneten Ergebnisse werden anschließend mit den entsprechenden Totalwerten der Auswahlgrundlage verglichen. Abschließend wird die Stichprobe ausgewählt, welche die geringsten Abweichungen gegenüber den entsprechenden Totalwerten der Kontrollmerkmale aufweist.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebungsdaten werden zum einen direkt bei den auskunftspflichtigen Betrieben erhoben, zum anderen können die Statistischen Ämter der Länder, wie unter Kapitel 3.1 beschrieben, betriebliche Daten aus Verwaltungsquellen für statistische Zwecke nutzen und in den Datenbestand übernehmen.

Abgesehen von diesem Ausnahmefall erfolgt die direkte Befragung in erster Linie über Online-Fragebogen. Alle Betriebe sind grundsätzlich nach § 11a Absatz 2 BstatG verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Im begründeten Einzelfall kann das zuständige Statistische Landesamt allerdings eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung erteilen und einen Papierfragebogen bereitstellen.

Der Online-Fragebogen und der darauf basierende Papierfragebogen werden vom Statistischen Bundesamt in Abstimmung mit den Statistischen Ämtern der Länder entwickelt. Auf Grund der oben beschriebenen Unterschiede bei der Nutzung von Verwaltungsdaten werden das Online-Formular und der Papierfragebogen in diesen Bereichen landesspezifisch angepasst. Als Leitfaden für die Merkmalsdefinitionen (für die im EU-Recht angeordneten Erhebungsmerkmale) dient dabei das vom Statistikamt der Europäischen Union (Eurostat) bereitgestellte Definitionen-Handbuch. Zur Entwicklung des Online-Fragebogens gehört auch die Erstellung von Plausibilitätsprüfungen.

⁵ Mithilfe des zeBRA werden die verschiedenen agrarstatistischen Erhebungen vorbereitet, durchgeführt und aufbereitet. In diesem internen Register der amtlichen Agrarstatistik werden verschiedene Erhebungseinheiten, insbesondere land- und forstwirtschaftliche Betriebe, geführt. Zu jeder Erhebungseinheit sind im Register verschiedene Hilfsmerkmale (z. B. Adresse des Betriebssitzes und Versandadresse) und fachliche Merkmale (z. B. landwirtschaftlich genutzte Fläche) gespeichert und werden regelmäßig aktualisiert. Das zeBRA wird u. a. eingesetzt, um Erhebungsunterlagen zu adressieren, Berichtskreise abzugrenzen und Verwaltungsdaten einzelbetrieblich zuzuordnen.

Diese werden dem Online-Fragebogen hinterlegt, damit erste mögliche Fehler durch die Auskunftgebenden direkt beim Ausfüllen erkannt und bereinigt werden können.

Für die Agrarstrukturerhebung werden die Online-Fragebogen unter Berücksichtigung der "Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik" entwickelt.

Gegenüber vorherigen Erhebungen wird der Online-Fragebogen weiterentwickelt, um die Nutzerfreundlichkeit zu erhöhen, inhaltliche Schwierigkeiten zu beheben und so mögliche Ursachen für Fehlerquellen zu minimieren. Eine Abbildung des schließlich zur Agrarstrukturerhebung 2023 eingesetzten Fragebogens (Grundbogen) befindet sich im Anhang des Dokuments.

Der Versand des Anschreibens zur Erhebung mit den Zugangsdaten und einer Kurzanleitung für die Online-Fragebogen erfolgt durch die Statistischen Ämter der Länder zu unterschiedlichen Terminen im Frühjahr des Erhebungsjahres. Die Auskunftgebenden füllen die Fragebogen eigenständig aus bzw. erhalten bei Rückfragen telefonische Unterstützung durch die Statistischen Ämter der Länder. Die Statistischen Ämter der Länder prüfen anschließend die Vollständigkeit der eingehenden Meldungen mit Hilfe von Eingangskontrollsystemen und übernehmen die Daten aus den Online-Meldungen, Papierfragebogen und den Verwaltungsdatenquellen in das Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm AGRA2010.

Für den Prozess der Datengewinnung stellt das Statistische Bundesamt den Statistischen Ämtern der Länder neben den Fragebogen und technischen Dokumenten, wie Datensatzbeschreibungen oder Datenflussplänen, auch ein Handbuch zur Erhebung zur Verfügung. Dieses enthält detaillierte Merkmalsdefinitionen, FAQs, Beispielsammlungen und technische Hinweise. Zudem findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch zwischen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder statt, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Inhalte und die organisatorischen bzw. technischen Abläufe der Erhebung zu informieren.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Nach der Übernahme in das Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm AGRA2010 müssen für die landwirtschaftlichen Betriebe die aus den verschiedenen Verwaltungsdatenquellen vorliegenden Daten auf einzelbetrieblicher Ebene sowohl miteinander als auch mit den durch die direkte Befragung gewonnenen Daten zusammengeführt werden. Im Ergebnis liegt für jeden befragten landwirtschaftlichen Betrieb ein eigener Datensatz vor. Diese Datensätze (sog. Einzeldaten) werden mit Hilfe der insgesamt über 600 in AGRA2010 hinterlegten Plausibilitätsprüfungen auf fehlende oder möglicherweise fehlerhafte Angaben geprüft, die in erster Linie durch telefonische Rückfragen bei den Auskunftgebenden korrigiert bzw. ergänzt werden. Fehlende Angaben, die auf diese Weise nicht nacherhoben werden können, werden mit Hilfe von Imputationsverfahren ergänzt. Hierzu kommen in den Statistischen Ämtern der Länder mehrheitlich Cold-Deck-Verfahren zum Einsatz, bei denen fehlende Werte aus Vorerhebungs- oder Verwaltungsdaten übernommen werden. In einigen Statistischen Ämtern der Länder wird zudem ein Hot-Deck-Verfahren eingesetzt, bei dem mit Hilfe ähnlich strukturierter Betriebe oder Gemeinden ein Mittelwert gebildet wird. Vereinzelt werden außerdem Hilfstabellen für die Imputation verwendet.

Aus den plausibilisierten Einzeldaten erstellen die Statistischen Ämter der Länder die Länderergebnisse. Dafür müssen zunächst die in der Stichprobe erhobenen Daten hochgerechnet werden. Dies erfolgt als freie Hochrechnung, wobei der Kehrwert des Auswahlgesetzes der Schicht, in der sich der jeweilige Betrieb zum Zeitpunkt der Ziehung der Stichprobe befand, den Hochrechnungsfaktor bildet. Aufgrund der freien Hochrechnung der Stichprobenergebnisse ist nicht mit Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren zu rechnen.

Das Statistische Bundesamt stellt aus den übermittelten Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen. Die Einzeldaten werden in Tabellen aggregiert und können nach Abschluss der koordinierten Geheimhaltung (siehe Kapitel 1.7.2) durch die Statistischen Ämter veröffentlicht werden.

Da alle Tabellen der Agrarstrukturerhebung 2023 auf der Grundlage repräsentativer Daten erstellt werden, erhalten sie ein "R" hinter der Tabellenummer.

Für die Agrarstrukturerhebung 2023 werden die Koordinatenangaben (Raumbezugssystem ETRS89/LAEA) der Betriebssitze der landwirtschaftlichen Betriebe aus dem zentralen Betriebsregister für die Agrarstatistiken (zeBRA) übernommen. Das zeBRA wurde erstmalig im Vorfeld der Landwirtschaftszählung 2010 durch die Statistischen Ämter der Länder geokodiert. Basis waren die amtlichen Hauskoordinaten Deutschland (HK-DE). Die Koordinatenangaben werden seitdem laufend im zeBRA gepflegt und aktualisiert, insbesondere, wenn Betriebssitze verlegt oder wenn neue Betriebe gegründet werden. Die Aktualisierung der Geokoordinaten erfolgt inzwischen über ein Tool des Bundesamtes für Geographie und Geodäsie, welches sich BKG-GeoCoder nennt. Die Qualität der Geodaten im Datenmaterial der Erhebung ist aufgrund dieser regelmäßigen Pflege als hochwertig anzusehen.

Bei der Interpretation der geokodierten Ergebnisse ist zu beachten, dass in der Agrarstrukturerhebung die Erhebung aller Angaben nach dem Ort des Betriebssitzes (Betriebssitzprinzip) erfolgt und nicht nach der Belegenheit, also der tatsächlichen Lage der vom Betrieb selbstbewirtschafteten Flächen oder des tatsächlichen Standortes seiner Tierbestände.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die Ergebnisse der drei- bis vierjährlich jeweils im Frühjahr des Erhebungsjahres stattfindenden Agrarstrukturerhebung werden nicht saisonbereinigt, da keine Monats- bzw. Quartalsdaten erhoben werden.

3.5 Beantwortungsaufwand

Mit der Novelle des AgrStatG im Vorfeld der Landwirtschaftszählung 2010 wurden die Erfassungsgrenzen angehoben (z. B. von 2 auf 5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche). Dies führte zu einer spürbaren Verringerung der Zahl an auskunftspflichtigen Betrieben, für 2010 um ca. 50 000 Betriebe.

Des Weiteren wird die Bodennutzungshaupterhebung in den Jahren einer Agrarstrukturerhebung als integrierter Bestandteil der Agrarstrukturerhebung durchgeführt, um die Belastung der Auskunftspflichtigen und der Statistischen Ämter der Länder zu minimieren und Kosten zu verringern.

Wie in Kapitel 3.1 aufgezeigt, haben die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zudem die gesetzlich geregelte Möglichkeit, verschiedene Verwaltungsdaten im Agrarbereich für Zwecke der Agrarstatistik zur Entlastung der Auskunftspflichtigen zu verwenden.

Im Rahmen des Programms "Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung" der Bundesregierung ist das Statistische Bundesamt für die Messung von Bürokratiekosten in Deutschland verantwortlich. Für die Agrarstrukturerhebung wurden für die landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt durchschnittliche jährliche Bürokratiekosten in Höhe von 704 000 Euro ermittelt. Weitere Informationen dazu können der Datenbank OnDEA entnommen werden:

https://www.ondea.de/SiteGlobals/Functions/Datenbank/Vorgaben/Einzelansicht/Vorgabe_Einzelansicht.html?cms_idVorgabe=110988

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Grundsätzlich werden zwischen stichprobenbedingten und nicht-stichprobenbedingten Fehlern unterschieden. Die Agrarstrukturerhebung wird so gestaltet, dass mögliche Fehler minimiert werden können. Dennoch ist eine Stichprobe systembedingt mit Zufallsfehlern behaftet. Diese sind darauf zurückzuführen, dass nicht alle Einheiten der Grundgesamtheit befragt werden und die Stichprobe durch ein Zufallsverfahren gezogen wird. Zudem treten bei jeder statistischen Messung nicht-stichprobenbedingte Fehler auf, die begrenzt, jedoch nicht völlig vermieden werden können. Der große Stichprobenumfang und die geringfügigen Antwortausfälle der Agrarstrukturerhebung entsprechen den hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik. Die Ergebnisse der Stichprobe können jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn die Genauigkeit ihrer Ergebnisse bekannt oder abschätzbar ist.

Zur Minimierung der Stichprobenfehler (s. auch Kapitel 4.2) werden bei der Gestaltung des Auswahlplanes und der Festlegung der Auswahlsätze Anforderungen an die Genauigkeit definiert und mit den Genauigkeitsanforderungen der Verordnung (EU) 2018/1091 für bestimmte Flächen- und Viehbestandsmerkmale harmonisiert. Insgesamt betrachtet, ist die Zahl der stichprobenbedingten Fehler auf Ebene der Bundes- und Landesergebnisse eher gering, nimmt aber mit zunehmender Veröffentlichungstiefe und abnehmenden Fallzahlen zu. Zugleich werden jedoch die durch die Verordnung (EU) 2018/1091 geforderten Mindestgenauigkeiten auf Ebene relevanter NUTS-2-Regionen (Regierungsbezirke) eingehalten.

Zur Reduzierung der Nicht-Stichprobenfehler (s. auch Kapitel 4.3.) werden verschiedene Maßnahmen, welche auf die unterschiedlichen Fehlerursachen einwirken, ergriffen. So wird das für die Erstellung der Auswahlgrundlage herangezogene zentrale Betriebsregister für die Agrarstatistiken (zeBRA) aufwendig und laufend von den Statistischen Ämtern der Länder aus Erhebungs- und Verwaltungsdaten aktualisiert, um Über- oder Unterabdeckungen zu minimieren. Um Fehler durch Antwortausfälle zu reduzieren, wird die Agrarstrukturhebung als Erhebung mit Auskunftspflicht angeordnet. Ebenso werden, um Aufbereitungsfehler zu vermeiden, auf Landesebene Schulungsmaßnahmen und Workshops durchgeführt, regelmäßige Treffen zum fachlichen Austausch zwischen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder angeboten sowie umfangreiche Anleitungen und Dokumentationen und FAQ-Listen für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter in den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellt. Zusätzlich richteten die Statistischen Ämter der Länder Service-Telefone (Hotlines) ein. Zur Minimierung der übrigen Fehlerquellen werden die Ergebnisse einer umfassenden Plausibilisierung unterzogen. Im Rahmen dieser werden Fehler - sofern sie als solche erkannt werden, z. B. bei deutlichen Abweichungen zu Vorjahres- bzw. Erfahrungswerten - berichtet. Die wichtigsten Gründe für Antwortausfälle oder fehlerhafte Angaben bei der Agrarstrukturhebung sind in Kapitel 1.8.2 dargestellt.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Als Maß für die Größe des Zufallsfehlers wird der einfache relative Standardfehler verwendet.

Bei der Veröffentlichung werden Ergebniswerte mit einem relativen Standardfehler von ± 15 Prozent und mehr durch das Zeichen "/" ersetzt, da der Schätzfehler zu groß und der Zahlenwert nicht sicher genug ist. In diesen Fällen ist der Stichprobenumfang für die zu treffende Aussage zu gering. In GENESIS-Online werden zusätzlich Ergebniswerte mit einem Standardfehler von ± 10 bis unter ± 15 Prozent mit einer Klammer versehen "()". Der Aussagewert ist in diesem Fall eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist. Durch die Fehlerkennzeichnung wird der Nutzer in die Lage versetzt, die Ergebniszuverlässigkeit für seine Zwecke hinreichend abschätzen zu können. Auf Anfrage sind zudem Auskünfte zu allen relativen Standardfehlern der Ergebniswerte möglich (Kontakt: Agrarstruktur@destatis.de).

Die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 geforderte Genauigkeit von einem relativen Standardfehler unter 7,5 % bei relevanten Anbau- und Viehbestandsmerkmalen landwirtschaftlicher Betriebe wird auf NUTS-2-Ebene für den Stichprobenteil der Erhebung eingehalten. Die nationalen gehen über die europäisch geforderten Genauigkeitsanforderungen hinaus, da die Ergebnisdarstellung im Rahmen der Agrarstrukturhebung eine entsprechende Qualität aufweisen muss, um verlässliche und belastbare Aussagen über die dargestellten Sachverhalte treffen zu können.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Grundsätzlich können bei der Ermittlung der Auswahlgrundlage, gleichgültig nach welchem Verfahren, Fehler auftreten. Eine Unterabdeckung kann entstehen, wenn Betriebe, die im Sinne des Agrarstatistikgesetzes landwirtschaftliche Betriebe sind, nicht als solche identifiziert und aus diesem Grund nicht befragt werden. Dies können beispielsweise neu gegründete oder durch Betriebsteilung neu entstandene Betriebe sein, die im Vorfeld der Erhebung noch nicht in die Grundgesamtheit aufgenommen werden. Die Grundgesamtheit für die Agrarstrukturhebung 2023 wird im zentralen Betriebsregister für die Agrarstatistiken (zeBRA), unter Zuhilfenahme von Daten (Merkmalen zur Bestimmung der Erfassungsgrenzen) aus vergangenen Erhebungen und Verwaltungsdatenquellen, definiert.

Das Betriebsregister wird von den Statistischen Ämtern der Länder laufend aktualisiert und dient auch dem Nachweis aller Erhebungseinheiten, der Feststellung und Kennzeichnung der Auskunftspflicht, der Adressierung und dem Versand der Erhebungsunterlagen. Die laufende Aktualisierung des zeBRA dient der Minimierung der Untererfassung.

Des Weiteren wird im Betriebsregister eine Dublettensuche angewandt, um eine Doppelung von Betrieben zu vermeiden (insbesondere bei Neuaufnahmen). Zudem erhalten die Betriebe im zeBRA eindeutige Identifikationsnummern. Durch die integrierte Dublettenprüfung (durchgeführt nach Namen und Betriebssitzen) und den kontinuierlichen Abgleich mit verschiedenen Verwaltungsquellen werden Mehrfachlistungen der gleichen Einheit praktisch so gut wie ausgeschlossen. Sollten unter einer Adresse mehrere Betriebe geführt sein - was nicht zwingend ein Fehler sein muss - wird dieser Sachverhalt umgehend geprüft (z. B. über telefonische Rückfragen). Im Zweifelsfall werden diese als Neuaufnahmen befragt.

Bei der Ermittlung der Auswahlgrundlage kann es jedoch auch zu einer Überabdeckung kommen. Eine Überabdeckung entsteht, wenn in der Erhebung Betriebe befragt werden, die nicht oder nicht mehr zur Grundgesamtheit gehören und somit nicht (mehr) auskunftspflichtig sind. Um dies zu vermeiden, werden Betriebe, die als unter der Erfassungsgrenze liegend identifiziert werden oder die landwirtschaftliche Produktion aufgegeben haben, im zeBRA entsprechend gekennzeichnet und bei der Ziehung der Auswahlgrundlage nicht mehr betrachtet. Zudem wird im Fragebogen der Agrarstrukturhebung abgefragt, ob der jeweilige Betrieb die Erfassungsgrenzen erreicht. Betriebe, für die in der Erhebung festgestellt wird, dass sie unterhalb der Erfassungsgrenzen liegen oder sich aufgelöst haben (4 %), werden im Aufbereitungsprogramm entsprechend gekennzeichnet und nicht weiterbearbeitet. In den veröffentlichten Ergebnissen werden diese Betriebe demnach nicht berücksichtigt.

In der Agrarstrukturhebung werden, wie bereits in Abschnitt 3.1 erwähnt, zusätzlich zur Primärerhebung der Daten Verwaltungsdaten genutzt. Um einen Eindruck der Vollständigkeit/Abdeckung der Quelle zu bekommen, wird im Nachgang der Erhebung die Quote der gemeinsamen Einheiten berechnet. Diese zeigt den Anteil der Einheiten an, für die sowohl aus einer Primärerhebung als auch aus Verwaltungsdaten Merkmale gewonnen werden und liegt bei der Agrarstrukturhebung 2023 bei etwa 88 %.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten:

Obwohl es sich bei der Agrarstrukturhebung um eine Erhebung mit Auskunftspflicht handelt, kann es trotzdem dazu kommen, dass auskunftspflichtige Betriebe die Antwort verweigern. Zur Erhöhung der Auskunftsbereitschaft werden in einzelnen Bundesländern mehrfach Erinnerungsanrufe getätigt. In der Regel werden jedoch zunächst mehrere Erinnerungs- und Mahnschreiben versandt, bevor als letztes Mittel Heranziehungs-, Zwangsgeld- bzw. Bußgeldbescheide erlassen werden. Insgesamt kann die Zahl der Aussageverweigerer bei den landwirtschaftlichen Betrieben auf zwei Prozent minimiert werden.

Im Stichprobenteil der Erhebung werden Antwortausfälle rechnerisch über eine Anpassung der Hochrechnungsfaktoren bereinigt. Dazu wird der Hochrechnungsfaktor für die vom Antwortausfall betroffene Schicht über einen Korrekturfaktor angepasst.

In Ausnahmefällen werden ergebnisrelevante Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten imputiert.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Merkmale:

Eine weitere Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind unzutreffende oder fehlende Angaben der Auskunftgebenden auf Ebene der Merkmale. Diese können häufig durch Plausibilitätskontrollen erkannt und durch die Auskunftgebenden im Online-Fragebogen oder durch telefonische Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder bei den Auskunftgebenden korrigiert bzw. ergänzt werden.

Die wichtigsten Gründe für fehlende (oder fehlerhafte) Angaben in der Agrarstrukturhebung 2023 sind vor allem der Umfang und die Komplexität des Fragebogens für landwirtschaftliche Betriebe sowie die darin oft wechselnden Berichtszeiträume von Merkmalen. Darüber hinaus werden einzelne Fragebogenmerkmale von Auskunftspflichtigen als sensibel erachtet (z. B. Eigentums- und Pachtverhältnisse einschließlich Pachtentgelte oder die Untergliederung der Arbeitskräftezahl und Arbeitszeiten), was zu einer abnehmenden Auskunftsbereitschaft führt.

Des Weiteren treten in den Fragebogenabschnitten zu den Themen Einkommenskombinationen, Bewässerung im Freiland, Einsatz von Maschinen und Lagerung häufig Verständnisschwierigkeiten auf, was sich an der relativ hohen Zahl an Rückfragen zeigt.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Grundsätzlich können Messfehler durch Erhebungsinstrumente entstehen. Insgesamt werden Messfehler - sofern sie als solche erkannt werden, z. B. bei deutlichen Abweichungen von Vorjahres- bzw. Erfahrungswerten - bei der Plausibilisierung der Angaben berichtigt.

Die wichtigsten Gründe für fehlerhafte Angaben von Auskunftgebenden wurden bereits im vorherigen Abschnitt dargelegt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung 2023 wurden vorläufige Ergebnisse für den Abschnitt Bodennutzung veröffentlicht (siehe Kapitel 5). Mit der Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse ergibt sich damit für die Agrarstrukturerhebung 2023 eine routinemäßige Datenrevision.

4.4.2 Revisionsverfahren

Siehe Kapitel 4.4.1

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die ersten vorläufigen Bundesergebnisse aus dem Themenbereich zur landwirtschaftlichen Bodennutzung wurden ca. 5 Monate nach dem Erhebungsbeginn veröffentlicht. Die ersten endgültigen Ergebnisse der Erhebung werden im März 2024 in GENESIS-Online und als Statistischer Bericht veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Wie in Kapitel 5.1 beschrieben, erfolgte die Veröffentlichung erster umfassender vorläufiger Bundesergebnisse der Agrarstrukturerhebung pünktlich im Juli 2023 und endgültige Ergebnisse ab März 2024. Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 ist der 31.12.2024 der vorgeschriebene Liefertermin für die Ergebnisübermittlung an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat).

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen der Agrarstrukturerhebung auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU gewährleistet, wobei im Rahmen der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2018/1091 Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik bestehen können (z. B. unterschiedliche Erhebungstermine und Erfassungsgrenzen).

Die Vergleichbarkeit innerhalb Deutschlands zwischen den einzelnen Bundesländern ist ebenfalls gegeben.

Aktuell existieren jedoch zwei unterschiedliche Vorgehensweisen zur Bildung von landwirtschaftlichen Betrieben im Verbund. In den Bundesländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein wird ein zweistufiges Einheitenmodell angewendet, bei dem ein landwirtschaftlicher Gesamtbetrieb aus mehreren einzelnen Betrieben bestehen kann (Haupt- und Teilbetriebe). Im Gegensatz dazu bestehen in den restlichen Bundesländern ausschließlich 1:1- Beziehungen zwischen den beiden Betriebsebenen des Einheitenmodells, sodass dort Betriebe jeweils aus genau einem Einzelbetrieb bestehen.

Aufgrund der verschiedenen Einheitenmodelle kann es zu geringfügigen Abweichungen bei der Ergebnisdarstellung auf Landesebene kommen. Als Beispiel ist es möglich, dass in den Bundesländern mit zweistufigem Einheitenmodell weniger flächenlose Viehbetriebe auftreten. Ein Erklärungsansatz ist, dass Viehhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Fläche in unterschiedliche Betriebsteile aufgetrennt und zu einem Gesamtbetrieb zusammengefasst werden - in den übrigen Bundesländern würden diese Aufteilung in Einzelbetrieben bestehen bleiben.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Agrarstrukturerhebungen bilden den inhaltlichen Hauptbestandteil der zehnjährlichen Landwirtschaftszählungen und werden seit 1975 regelmäßig in den Zwischenjahren als eigenständige Erhebung durchgeführt. Bis 2007 fanden diese im zweijährlichen Turnus und danach alle drei bis vier Jahre statt. In den Jahren 1979, 1991, 1999, 2010 und 2020 waren die Merkmale der Agrarstrukturerhebung Bestandteil der Landwirtschaftszählung.

Landwirtschaftszählungen bzw. Agrarstrukturerhebungen liefern eine Vielzahl an Daten, die in Form von eigenständigen Einzelerhebungen über Viehbestände, Bodennutzung und Arbeitskräfte bereits vor 1975 existierten. Unter den Gesichtspunkten Kosteneinsparung und Entlastung der Auskunftgebenden sowie neuer Datenbedürfnisse und der Harmonisierung des agrarstatistischen Systems in den EU-Mitgliedstaaten wurden Änderungen in der Erhebungsmethodik vorgenommen sowie einzelne Erhebungsmerkmale modifiziert, gestrichen oder neu in die Erhebung aufgenommen. Neben der deutlichen Anhebung der Erfassungsgrenzen (zuletzt 2010 und davor 1979 und 1999) und entsprechender Anpassung der Berichtskreisgröße gab es im Laufe der Zeit wichtige methodische Änderungen in den Bereichen sozialökonomische Gliederung der Betriebe in Haupt- und Nebenerwerb, Erfassung der Arbeitskräfte mit Änderungen der Rechtsgrundlagen sowie Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe. Auf Wunsch der Europäischen Kommission kommt es auch zu temporären Erweiterungen des Merkmalsprogrammes in den Bereichen umwelt- bzw. klimaschutzrelevante Aspekte, ländliche Entwicklung und Berufsbildung der Betriebsleiter.

Seit der letzten Anpassung des Erhebungskonzepts und der Erfassungsgrenzen für die Agrarstrukturerhebung bzw. Landwirtschaftszählung 2010 sind die erhobenen Daten als vergleichbar anzusehen. Für die Landwirtschaftszählungen bzw. Agrarstrukturerhebungen davor bestehen eingeschränkte Vergleichsmöglichkeiten.

In Nordrhein-Westfalen wurde seit dem Jahr 2020 durch verschiedene Maßnahmen intensiv an der Verbesserung der Vollständigkeit des Berichtskreises gearbeitet. Dies führte zu einer verstärkten Neuaufnahme von Betrieben, so dass die Vergleichbarkeit der Betriebszahlen, insbesondere in den kleinen Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche, mit den Vorjahren eingeschränkt sein kann. Die Neuaufnahme von Betrieben führte insbesondere bei den Masthühnern zu einer deutlichen Erhöhung, so dass hier Vorjahresvergleiche nur eingeschränkt sinnvoll sind.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Wichtige Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken bestehen in den Bereichen Beschäftigtenzahlen, Testbetriebsbuchführung des BMEL sowie Bodennutzung und Viehbestände.

Die Zahlen der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte der Agrarstrukturerhebung und der VGR- Erwerbstätigenrechnung sind aufgrund unterschiedlicher Konzepte nicht vergleichbar. Während in der VGR- Erwerbstätigenrechnung das Personenkonzept Verwendung findet, wird bei der Agrarstrukturerhebung das Beschäftigungskonzept verwendet. Beim Personenkonzept werden alle erwerbstätigen Personen nur einmal mit ihrer Haupterwerbstätigkeit erfasst, beim Beschäftigungskonzept auch alle zweiten und weiteren Nebenerwerbstätigkeiten. Werden Haupt- und Nebenbeschäftigung nicht in demselben Wirtschaftszweig ausgeübt, kommt es bei der wirtschaftsbereichsbezogenen Ergebnisdarstellung zu Abweichungen. Dies betrifft insbesondere die zahlreichen Familienarbeitskräfte in landwirtschaftlichen Einzelunternehmen im Nebenerwerb.

Des Weiteren unterscheiden sich die Ergebnisse der Agrarstrukturhebung von den Angaben des Testbetriebsnetzes des BMEL, in dessen Rahmen Buchführungsabschlüsse ausgewertet werden, bei der Zuordnung der landwirtschaftlichen Betriebe zu den sozialökonomischen Betriebstypen (landwirtschaftlicher Haupt- und Nebenerwerb). Während diese Zuordnung bei der Agrarstrukturhebung ausschließlich für landwirtschaftliche Einzelunternehmen erfolgt, nicht aber für Personengesellschaften und juristische Personen, bezieht die Testbetriebsbuchführung auch die Personengesellschaften ein. Juristische Personen werden hier ebenfalls nicht typisiert.

Darüber hinaus kommen bei der Agrarstrukturhebung und beim Testbetriebsnetz unterschiedliche Grundlagen für die Zuordnung zu den landwirtschaftlichen Haupt- bzw. Nebenerwerbsbetrieben zur Anwendung. Im Fragebogen der Agrarstrukturhebung geben alle Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen landwirtschaftlicher Einzelunternehmen Auskunft darüber, ob das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb oder aus außerbetrieblichen Quellen höher war. Ist das Einkommen aus der Landwirtschaft höher, zählt das Einzelunternehmen zum landwirtschaftlichen Haupterwerb; ist das Einkommen aus außerbetrieblichen Quellen höher, wird der Betrieb dem landwirtschaftlichen Nebenerwerb zugeordnet. Dagegen werden bei der Testbetriebsbuchführung Unternehmen der Rechtsformen Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit 50 000 Euro Standardoutput und mehr und mindestens einer Vollzeit-Arbeitskraft dem landwirtschaftlichen Haupterwerb zugeordnet. Klein- und Nebenerwerbsbetriebe sind alle Unternehmen der Rechtsformen Einzelunternehmen und Personengesellschaften unter 50 000 Euro Standardoutput oder weniger als einer Vollzeit-Arbeitskraft. Das Testbetriebsnetz erfasst nur Betriebe mit einem Standardoutput von mindestens 25.000 Euro.

Darüber hinaus liefert die Agrarstrukturhebung Informationen, die mit Merkmalen aus eigenständigen Einzelerhebungen (z. B. Bodennutzungshaupterhebung oder die Erhebungen über die Viehbestände bei Rindern, Schweinen und Schafen) teilweise vergleichbar sind. Dabei weisen die jeweiligen Erhebungsmethoden Differenzen auf: So gibt es wichtige Unterschiede zwischen den Erhebungen hinsichtlich der Grundgesamtheit, der Erfassungsgrenzen und der Stichprobe. Rinderbestände werden in der Agrarstrukturhebung nach den dazugehörigen Betrieben und in der Erhebung zu den Rinderbeständen nach landwirtschaftlichen Rinderhaltungen ausgewiesen. Dies kann zu Differenzen bezüglich der Anzahl der Betriebe bzw. Haltungen sowie der Viehbestände zwischen den Erhebungen führen. Generell liefert die Agrarstrukturhebung einen strukturellen Überblick über die landwirtschaftlichen Merkmale, während einzelne Fachstatistiken spezielle und detailliertere Merkmalsinformationen zur Verfügung stellen. Weitere Informationen sind den betreffenden Qualitätsberichten unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/einfuehrung.html> zu entnehmen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Agrarstrukturhebung weist keine Inkonsistenzen auf, somit ist die Statistik in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Agrarstrukturhebung bildet einen eigenständigen Wirtschaftszweig ab und liefert Daten für die weitere Aggregation, z. B. in der umweltökonomischen, landwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Des Weiteren werden die Erhebungsergebnisse zur Aktualisierung von statistischen Registern (zentrales Betriebsregister für die Agrarstatistiken, Unternehmensregister) verwendet. Die Ergebnisse aus der - in die Agrarstrukturhebung integrierten - Bodennutzungshaupterhebung fließen zudem in die Ertragschätzungen der Erntestatistiken ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Unter <https://www.destatis.de/DE/Presse/inhalt.html> werden Pressemitteilungen zu der Agrarstrukturhebung veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/_inhalt.html können Publikationen im Bereich "Land- & Forstwirtschaft, Fischerei" als Excel-Datei kostenfrei bezogen werden.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) können unter > Themen > 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 411 Struktur der land- und forstwirtschaftl. Betriebe ausführliche Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung in unterschiedlichen Dateiformaten (.xlsx, .xml und .csv) direkt bezogen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Ausgewählte Mikrodaten der amtlichen Statistik stehen in den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (<https://www.forschungsdatenzentrum.de/de>) für wissenschaftliche Forschungszwecke zur Nutzung bereit. Auch die Daten aus der Agrarstrukturerhebung werden hier zur Verfügung gestellt.

Sonstige Verbreitungswege

- Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Website des jeweiligen Landesamtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>
- Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland, Hrsg. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft <https://www.bmel-statistik.de/archiv/statistisches-jahrbuch>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Weitere Informationen können den "Methodischen Grundlagen der Agrarstrukturerhebung 2023" entnommen werden. Diese stellen wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung (Kontakt: Agrarstruktur@destatis.de).

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Agrarstrukturerhebung 2023 wird nicht im Veröffentlichungskalender erfasst.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Da der Veröffentlichungskalender die Agrarstrukturerhebung 2023 nicht beinhaltet, ist kein Zugriff auf diesen notwendig.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Nutzerinnen und Nutzer werden vorab auf der Internetseite des Statistischen Bundesamts über den Termin der Pressemitteilung informiert.

Das Statistische Bundesamt folgt den Regelungen des Europäischen Verhaltenskodex und gibt Vorab-Informationen nur begrenzt an bestimmte Nutzer.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes (Betriebssitzprinzip), nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb selbstbewirtschafteten Flächen oder seiner Tierbestände. Der Betriebssitz ist das Grundstück, auf dem sich die Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden. Befinden sich Wirtschaftsgebäude des Betriebes auf mehreren Grundstücken, ist der Betriebssitz das Grundstück, auf dem sich das wichtigste oder die in ihrer Gesamtheit wichtigsten Wirtschaftsgebäude befinden. Hat der Betrieb keine Wirtschaftsgebäude, so ist das Grundstück gleichzeitig der Betriebssitz, von dem aus der Betrieb geleitet wird. Dies gilt auch für Betriebe, deren Flächen teils im Inland, teils im Ausland liegen sowie für das auf diesen Flächen befindliche Vieh.

Demzufolge ist beispielsweise Vieh, das sich auf den im Ausland bewirtschafteten Flächen von Betrieben mit Betriebssitz im Inland befindet, in den Ergebnissen enthalten, Vieh auf den im Inland gelegenen Flächen von Betrieben mit Betriebssitz im Ausland dagegen nicht. Das Betriebssitzprinzip ist insbesondere auch bei der Interpretation der Ergebnisse der Strukturhebungen (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturhebung) in landwirtschaftlichen Betrieben auf regionaler Ebene zu beachten, da alle Angaben des Betriebes, z. B. über Flächen und Tierbestände, auf den Betriebssitz bezogen werden. Somit können bei regionalen Ergebnismachweisen Unterschiede zur Belegenheit, d. h. zur tatsächlichen Lage der Flächen bzw. zum tatsächlichen Standort der Viehbestände, auftreten.

Agrarstrukturerhebung 2023 (S)
ASE (S)

 Ansprechperson/-en für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

 Kennnummer:
(bei Rückfragen bitte angeben)

Die Agrarstrukturerhebung findet im Jahr 2023 in einer repräsentativen Auswahl landwirtschaftlicher Betriebe ab einer bestimmten Mindestgröße statt.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betrieb mindestens eine der folgenden Erfassungsgrenzen erreicht:

- | | | |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • 5,0 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche • 0,5 ha Hopfen • 0,5 ha Tabak • 1,0 ha Dauerkulturfläche im Freiland • 0,5 ha Obstanbaufläche • 0,5 ha Rebfläche • 0,5 ha Baumschulfläche | <ul style="list-style-type: none"> • 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland • 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland • 0,1 ha Kulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern • 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze | <ul style="list-style-type: none"> • 10 Rinder • 50 Schweine • 10 Zuchtsauen • 20 Schafe • 20 Ziegen • 1000 Haltungplätze für Geflügel |
|--|---|--|

Wenn **mindestens eine der genannten Erfassungsgrenzen** auf Ihren Betrieb zutrifft, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Wenn **keine der angeführten Erfassungsgrenzen** auf Ihren Betrieb zutrifft, tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein und **senden bitte Seite 1 und 2 des Fragebogens an den Absender zurück.**

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B.



... die erfragten Werte (Anzahl, Fläche) rechtsbündig eintragen, z. B.

| | | | | **1 1 2 8** |

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

| | | | | **Beispiel** |

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.



Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach. Bestimmte Abschnitte sind nicht von allen landwirtschaftlichen Betrieben zu beantworten, so dass sie übersprungen werden können. Wir weisen Sie dann darauf hin, mit welchem Abschnitt bzw. Code Sie im Fragebogen weitermachen sollen.

Die Fragen beziehen sich auf unterschiedliche Berichtszeiträume. Bitte achten Sie darauf, Ihre Angaben dementsprechend zu machen.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen finden Sie auf der jeweils gegenüberliegenden Seite. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **11**) gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

--

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

--

Landwirtschaftlich genutzte Fläche 2023

	ha	a
--	----	---

Letzte, uns aus Erhebungen oder Verwaltungsdaten bekannte
landwirtschaftlich genutzte Fläche Ihres Betriebes.

Haben sich zur oben genannten landwirtschaftlich genutzten Fläche Ihres Betriebes Veränderungen ergeben?	Ja <input type="checkbox"/>	1	▶	Diese Seite vollständig ausfüllen.
	Nein <input type="checkbox"/>	2	▶	Weiter mit Code 0090 auf Seite 3.

Flächenübernahme von:

Es ist immer die Person anzugeben, welche die Fläche zuletzt bewirtschaftet hat.

Dies muss nicht zwingend der/die Eigentümer/- in der Fläche sein.

Name, Vorname	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	ha	a
Summe der Flächenzugänge				

Flächenabgabe an:

Es ist immer die Person anzugeben, welche die Fläche nachfolgend bewirtschaftet.

Dies muss nicht zwingend der/die Eigentümer/- in der Fläche sein.

Name, Vorname	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	ha	a
Summe der Flächenabgänge				

Landwirtschaftlich genutzte Fläche Ihres Betriebes 2023		
--	--	--

Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebes 2023

	Code	Bitte nur eine Auswahl treffen.
Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister)	0040	<input type="checkbox"/> 11
Personengemeinschaften, -gesellschaften		
Nicht eingetragener Verein		<input type="checkbox"/> 12
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)		<input type="checkbox"/> 13
Offene Handelsgesellschaft (OHG)		<input type="checkbox"/> 14
Kommanditgesellschaft (KG)		<input type="checkbox"/> 15
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG, einschließlich Ltd. & Co. KG)		<input type="checkbox"/> 17
Sonstige Personengemeinschaften (einschließlich Erbengemeinschaft)		<input type="checkbox"/> 16
Juristische Personen des privaten Rechts		
Eingetragener Verein (e.V.)		<input type="checkbox"/> 61
Eingetragene Genossenschaft (eG)		<input type="checkbox"/> 62
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG bzw. Mini-GmbH)		<input type="checkbox"/> 63
Aktiengesellschaft (AG)		<input type="checkbox"/> 64
Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen		<input type="checkbox"/> 68
Sonstige juristische Personen des privaten Rechts		<input type="checkbox"/> 69
Juristische Personen des öffentlichen Rechts		
Gebietskörperschaft Bund		<input type="checkbox"/> 21
Gebietskörperschaft Land		<input type="checkbox"/> 31
Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände)		<input type="checkbox"/> 41
Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften)		<input type="checkbox"/> 51

1 Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2023

In diesem Abschnitt sind alle Flächen des Betriebes (z. B. Ackerland, Dauergrünland) anzugeben, unabhängig davon, ob sie genutzt werden oder nicht. Dazu gehören auch stillgelegtes oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland oder Dauergrünland sowie aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegende Flächen (z. B. Ackerrandstreifen). Ackerrandstreifen sind folgendermaßen einzustufen: Sind sie als Schonstreifen mit der gleichen Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag eingesät, sind sie bei der jeweiligen Kultur anzugeben. Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten sind unter der Position „sonstige Kulturen auf dem Ackerland“ (Code 0196 bzw. Code 4196) zu erfassen. Ackerrandstreifen auf stillgelegtem bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland sind unter „Brache mit oder ohne Beihilfe-/Prämienanspruch“ (Code 0200 bzw. Code 4800) aufzuführen.

Es ist unerheblich, ob die Flächen zugepachtet oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen wurden (Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen). Alle Flächen sind nur einmal anzugeben, auch wenn ein Nachanbau (z. B. Gemüse nach Frühkartoffeln) erfolgt. In diesem Fall ist die Fläche der Kultur zuzuordnen, die die Fläche länger in Anspruch nimmt. Bei gleicher Nutzungsdauer ist sie der Kultur zuzurechnen, die die größere wirtschaftliche Bedeutung hat. Werden auf stillgelegtem/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland nachwachsende Rohstoffe (z. B. Aufforstungsflächen) angebaut, sind diese den jeweiligen Kulturen zuzuordnen.

2 Ökologische Flächen in Umstellung

Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Klee gras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

Ökologischer Landbau 2023

Bewirtschaften Sie Ihre landwirtschaftlich genutzte Fläche (einschließlich Ihrer Produktionsflächen für Pilze) nach dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848?	Code 4001	Ja, vollständig <input type="checkbox"/> 1 ▶	Bitte beantworten Sie zunächst die zwei folgenden Fragen und geben Sie bei den Flächenmerkmalen ab Seite 9 nur die jeweilige Gesamtfläche an.
		Ja, teilweise <input type="checkbox"/> 2 ▶	Bitte beantworten Sie zunächst die folgenden Fragen und geben Sie bei den Flächenmerkmalen ab Seite 9 auch die jeweilige Ökofläche an.
		Nein <input type="checkbox"/> 3 ▶	Bitte beantworten Sie zunächst Code 0100 auf dieser Seite und geben Sie bei den Flächenmerkmalen ab Seite 9 nur die jeweilige Gesamtfläche an.

Umgestellte und in Umstellung befindliche ökologische landwirtschaftlich genutzte Flächen (ohne Produktionsflächen für Pilze) im Jahr 2023

In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen landwirtschaftlich genutzten Flächen,	Code	ha	a
die bereits umgestellt sind.	4010	_____	____
die sich gegenwärtig in Umstellung befinden. 2	4011	_____	____

Anbau auf dem Ackerland 2023

Bewirtschaften Sie Ackerland oder betreiben Sie Gartenbau?	Code 0100	Ja <input type="checkbox"/> 1 ▶	Bitte weiter mit Code 0101 auf Seite 9.
		Nein <input type="checkbox"/> 2 ▶	Bitte weiter mit Code 0221 auf Seite 13.

Bitte beachten Sie:
 Wenn Sie für Ihren Betrieb einen Antrag auf Agrarförderung gestellt haben (Code 0090 auf Seite 3) und den Code 4001 auf dieser Seite mit „Ja, vollständig“ oder mit „Nein“ beantwortet haben, dann fahren Sie mit Code 0254 auf Seite 15 fort.

1 Ökologisch bewirtschaftete Fläche

Hier sind sowohl die bereits umgestellten (Code 4010) als auch die gegenwärtig in Umstellung befindlichen Flächen (Code 4011) einzubeziehen.

2 Pflanzen zur Grünernte

Hier sind alle Kulturen anzugeben, die voraussichtlich in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden sollen. Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen (Ernte frisch, als Silage oder Heu).

3 Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland

Dies beinhaltet den Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden, der nicht länger als 5 Jahre auf derselben Fläche steht (kein Dauergrünland).

4 Andere Hackfrüchte

In diese Gruppe fallen zusätzlich Markstammkohl und Topinambur. Speisemöhren und -rüben (einschließlich Steckrüben) sind dem Gemüse (Codes 0181 bis 0183 bzw. Codes 4781 bis 4783) zuzuordnen.

5 Hülsenfrüchte

Hierunter fallen alle als Körner geernteten Hülsenfrüchte. Frischerbsen, frische Bohnen und andere frisch geerntete Hülsenfrüchte zählen zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183 bzw. Codes 4781 bis 4783).

		Gesamtfläche			darunter Ökofläche 1			
		Code	ha	a	Code	ha	a	
Getreide zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung	Winterweizen einschließlich Dinkel und Einkorn	0101	_____	___	4101	_____	___	
	darunter: Dinkel	0112	_____	___	4112	_____	___	
	Sommerweizen (ohne Durum)	0102	_____	___	4102	_____	___	
	Hartweizen (Durum)	0103	_____	___	4103	_____	___	
	Roggen und Wintermenggetreide	0104	_____	___	4104	_____	___	
	Triticale	0105	_____	___	4105	_____	___	
	Wintergerste	0106	_____	___	4106	_____	___	
	Sommergerste	0107	_____	___	4107	_____	___	
	Hafer	0108	_____	___	4108	_____	___	
	Sommermenggetreide	0109	_____	___	4109	_____	___	
	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0110	_____	___	4110	_____	___	
Anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Sorghum, Kanariensaat, auch Nichtgetreide- pflanzen wie Buchweizen, Amaranth usw.)	0111	_____	___	4111	_____	___		
Pflanzen zur Grünernte 2	Silomais/Grünmais einschließlich Lieschkolbenschrot (LKS)	0122	_____	___	4122	_____	___	
	Getreide zur Ganzpflanzenernte einschließlich Teigreife (Verwendung als Futter, zur Biogaserzeugung usw.)	0121	_____	___	4121	_____	___	
	Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen) ..	0123	_____	___	4123	_____	___	
	Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)	3 0124	_____	___	4124	_____	___	
	Andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Phacelia, Sonnenblumen, weitere Mischkulturen)	0125	_____	___	4125	_____	___	
Hackfrüchte	Kartoffeln	0140	_____	___	4140	_____	___	
	Zuckerrüben (auch zur Ethanolherzeugung) ohne Saatguterzeugung	0145	_____	___	4145	_____	___	
	Anderes Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren)	4 0146	_____	___	4146	_____	___	
Hülsenfrüchte 5	zur Körner- gewinnung einschließlich Saatguterzeugung	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131	_____	___	4131	_____	___
	Ackerbohnen	0132	_____	___	4132	_____	___	
	Süßlupinen	0133	_____	___	4133	_____	___	
	Sojabohnen	0135	_____	___	4135	_____	___	
	Anderes Hülsenfrüchte und Misch- kulturen zur Körnergewinnung	0134	_____	___	4134	_____	___	

1 Ökologisch bewirtschaftete Fläche

Hier sind sowohl die bereits umgestellten (Code 4010) als auch die gegenwärtig in Umstellung befindlichen Flächen (Code 4011) einzubeziehen.

2 Ölfrüchte

Die Kulturen sind unabhängig von ihrer Nutzung zur Öl-, Futter- oder Energiegewinnung anzugeben.

3 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

In diese Gruppe fallen Pflanzen, die ganz oder teilweise für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (z. B. Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian). Speisekräuter auch im Feldanbau oder als Topfware (z. B. Petersilie, Schnittlauch) zählen mit zu dieser Gruppe.

4 Hohe begehbare Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäuser

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen Kulturen, die die ganze oder den überwiegenden Teil der jeweiligen Anbauzeit in/unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden.

Dazu zählen Flächen unter Schutz- und Schattennetzen mit einem sehr dichten Gewebe und einem Beschattungsgrad von 80% und mehr. Bei Flächen, die mehrmals im Jahr genutzt wurden oder im Falle von Etagenbau zählt die Grundfläche nur einmal. Bei Dach- und Stehwand-eindeckung aus unterschiedlichen Materialien gilt die Dacheindeckung. Nicht begehbare Einrichtungen, wie tragbare Aufzuchtkästen, niedrige Tunnel usw. gehören ebenso wie Schattennetze mit einem Schattenwert von unter 80%, Hagelschutznetze, vorübergehende Regenschutzsysteme und Insektennetze nicht zu den hohen begehbaren Schutzabdeckungen; diese sind zu Kulturen im Freiland zu zählen. Wege zwischen den Beeten sind miteinzubeziehen. Lager- bzw. Stellflächen hingegen zählen zu Gebäude- und Hofflächen (Code 0248).

5 Gemüse und Erdbeeren

Hier sind nur Flächen des Erwerbsgemüsebaus nachzuweisen (keine Haus- und Nutzgärten). Speisekräuter im Feldanbau oder als Topfware (z. B. Petersilie, Schnittlauch) sind unter „Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen“ (Code 0178/0179 bzw. Code 4778/4779) aufzuführen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen.

6 Blumen und Zierpflanzen

Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaus einschließlich Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (keine Haus- und Nutzgärten) nachzuweisen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen.

7 Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf

Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut einschließlich Jungpflanzenerzeugung im Gartenbau ausschließlich zum Verkauf. Jungpflanzen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Saatgut und Setzlingen, z. B. junge Gemüsepflanzen wie Kohl- oder Kopfsalatsetzlinge) sind unter den Codes 0181 bis 0185 bzw. 4781 bis 4785 anzugeben.

8 Sonstige Kulturen auf dem Ackerland

Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten sind unter dieser Position anzugeben.

9 Brache mit oder ohne Beihilfe- /Prämienanspruch

Jegliche Formen der Stilllegungsflächen, ungeachtet dessen, ob ein Anspruch auf Beihilfe, z. B. durch die Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, besteht oder nicht. Blühflächen und Blühstreifen auf stillgelegtem beziehungsweise aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland sind ebenfalls unter dieser Position anzugeben.

noch: Anbau auf dem Ackerland 2023

				Gesamtfläche			darunter Ökofläche 1		
				Code	ha	a	Code	ha	a
Ölfrüchte 2	zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung	Winterraps	0161	_____	_____	4761	_____	_____	
		Sommerraps, Winter- und Sommer- rübsen	0162	_____	_____	4762	_____	_____	
		Sonnenblumen	0163	_____	_____	4763	_____	_____	
		Öllein (Leinsamen)	0164	_____	_____	4764	_____	_____	
		Andere Ölfrüchte zur Körnerge- winnung (z. B. Senf, Mohn, Ölettrich)	0165	_____	_____	4765	_____	_____	
Weitere Handelsgewächse	Hopfen		0171	_____	_____	4771	_____	_____	
	Tabak		0172	_____	_____	4772	_____	_____	
	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (einschließlich Speisekräuter) 3	im Freiland	0178	_____	_____	4778	_____	_____	
		unter hohen begehbaren Schutz- abdeckungen einschließlich Gewächshäusern	4	0179	_____	_____	4779	_____	_____
	Hanf		0174	_____	_____	4774	_____	_____	
	Andere Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Flachs, Kenaf)		0175	_____	_____	4175	_____	_____	
	Ausschließlich zur Energieerzeugung genutzte Handels- gewächse (z. B. Miscanthus und Rohrglanzgras)		0176	_____	_____	4776	_____	_____	
Alle anderen Handelsgewächse (z. B. Zichorie, Roll- rasen)		0177	_____	_____	4177	_____	_____		
Gartenbauerzeugnisse	Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) 5	im Freiland	im Wechsel mit landwirt- schaftlichen Kulturen	0181	_____	_____	4781	_____	_____
			im Wechsel mit anderen Gartengewächsen	0182	_____	_____	4782	_____	_____
		unter hohen begehbaren Schutzab- deckungen einschließlich Gewächs- häusern	4	0183	_____	_____	4783	_____	_____
	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baum- schulen) 6	im Freiland		0184	_____	_____	4784	_____	_____
		unter hohen begehbaren Schutzab- deckungen einschließlich Gewächs- häusern		4	0185	_____	_____	4785	_____
	Gartenbausäme- reien und Jung- pflanzenerzeugung zum Verkauf 7	im Freiland		0187	_____	_____	4787	_____	_____
unter hohen begehbaren Schutzab- deckungen einschließlich Gewächs- häusern		4	0188	_____	_____	4788	_____	_____	
Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln), Handelsgewächse (ohne Ölfrüchte)			0195	_____	_____	4195	_____	_____	
Sonstige Kulturen auf dem Ackerland 8 <i>Bitte benennen Sie die Kulturen:</i>									
			0196	_____	_____	4196	_____	_____	
Brache mit oder ohne Beihilfe-/Prämienanspruch 9			0200	_____	_____	4800	_____	_____	
Ackerland insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte von Code 0101 (bzw. 4101) auf Seite 9 bis Code 0200 (bzw. 4800) auf dieser Seite.</i>			0210	_____	_____	4810	_____	_____	

1 Ökologisch bewirtschaftete Fläche

Hier sind sowohl die bereits umgestellten (Code 4010) als auch die gegenwärtig in Umstellung befindlichen Flächen (Code 4011) einzubeziehen.

2 Hohe begehbare Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäuser

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen Kulturen, die die ganze oder den überwiegenden Teil der jeweiligen Anbauzeit in/unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden.

Dazu zählen Flächen unter Schutz- und Schattennetzen mit einem sehr dichten Gewebe und einem Beschattungsgrad von 80% und mehr. Bei Flächen, die mehrmals im Jahr genutzt wurden oder im Falle von Etagenbau zählt die Grundfläche nur einmal. Bei Dach- und Stehwand-eindeckung aus unterschiedlichen Materialien gilt die Dacheindeckung. Nicht begehbare Einrichtungen, wie tragbare Aufzuchtkästen, niedrige Tunnel usw. gehören ebenso wie Schattennetze mit einem Schattenwert von unter 80%, Hagelschutznetze, vorübergehende Regenschutzsysteme und Insektennetze nicht zu den hohen begehbaren Schutzabdeckungen; diese sind zu Kulturen im Freiland zu zählen. Wege zwischen den Beeten sind miteinzubeziehen. Lager- bzw. Stellflächen hingegen zählen zu Gebäude- und Hofflächen (Code 0248).

3 Baumschulen

Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen), die zum Auspendeln bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölze, Ziergehölze, Forstpflanzen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes) sowie Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen, Jungpflanzen und Containerpflanzen. Vorübergehend brachliegende Baumschulflächen, die für Baumschulanpflanzungen vorbereitet und der Nutzung wieder zugeführt werden, gehören auch weiterhin zu den Baumschulflächen.

4 Ertragsarmes Dauergrünland

Hierzu gehören Flächen mit geringer Bodenqualität, welche normalerweise auch nicht durch Düngung, Neueinsaat oder andere Maßnahmen verbessert werden. Naturschutzflächen sind hier ebenfalls aufzuführen. Hutungen sind oft verunkrautete, unregelmäßig beweidete Weide- und Wiesenflächen ohne Wachstumsförderung. Sie können auch in lichten Wäldern liegen (Hutewald). Zum ertragsarmen Dauergrünland rechnen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, Streuwiesen sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

5 Aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch

Zum aus der Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2015 in Kraft getretenen Basisprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden und für die ein Beihilfe-/Prämienanspruch besteht.

Dauerkulturen und Dauergrünland 2023

			Gesamtfläche			darunter Ökofläche 1		
			Code	ha	a	Code	ha	a
Dauerkulturen	Baumobstanlagen für Kernobst	im Freiland	0221	_____	_____	4721	_____	_____
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 2	0222	_____	_____	4722	_____	_____
	Baumobstanlagen für Steinobst	im Freiland	0223	_____	_____	4723	_____	_____
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 2	0224	_____	_____	4724	_____	_____
	Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren)	im Freiland	0212	_____	_____	4212	_____	_____
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 2	0214	_____	_____	4714	_____	_____
	Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen) ..		0213	_____	_____	4213	_____	_____
	Rebflächen für Keltertrauben		0215	_____	_____	4815	_____	_____
	Rebflächen für Tafeltrauben		0216	_____	_____	4216	_____	_____
	Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den -Eigenbedarf) 3	im Freiland	0217	_____	_____	4217	_____	_____
unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 2		0236	_____	_____	4736	_____	_____	
Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes)		0218	_____	_____	4218	_____	_____	
Andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen)		0219	_____	_____	4219	_____	_____	
Dauergrünland	Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)	0231	_____	_____	4231	_____	_____	
	Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)	0232	_____	_____	4232	_____	_____	
	Ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen, Heiden, Streuwiesen) 4	0233	_____	_____	4233	_____	_____	
	Aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch 5	0234	_____	_____	4834	_____	_____	
Landwirtschaftlich genutzte Fläche Bitte addieren Sie die Werte von Code 0210 (bzw. 4810) auf Seite 11 bis Code 0234 (bzw. 4834) auf dieser Seite.			0240	_____	_____	4240	_____	_____

1 Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch

Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen bzw. Brachflächen, die vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sonst aber der Fruchtfolge unterliegen oder in einem landwirtschaftlich und ökologisch guten Zustand erhalten werden (mit und ohne Beihilfe-/Prämienanspruch), sind unter Code 0200 bzw. 4800 anzugeben.

2 Waldflächen

Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z. B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben. Zudem sind forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes einzubeziehen.

3 Andere Flächen

Zu den anderen Flächen zählen so genannte größere Landschaftselemente (z. B. Hecken, Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Tümpel oder Sölle) an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen, z. B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten.

4 Erzeugung von Speisepilzen 2023

Anzugeben sind **Produktionsflächen** aller Art in für die Erzeugung von Speisepilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden (einschließlich Gewächshäusern) oder in Kellern, Grotten und Gewölben. Dazu zählt sowohl die Kultivierung von Speisepilzen auf dem Boden oder in Regalen als auch in Form von Substratsäcken, -blöcken oder anderen Behältnissen. Es ist die tatsächliche Regalbodenfläche (bei Champignons auch Beetfläche genannt) oder Kulturoberfläche von Holz- oder Strohsubstraten anzugeben, die im Jahr 2023 einmal oder auch mehrmals genutzt wird. Bei Spezialkulturen kann näherungsweise die Gesamtfläche der Etagen bzw. Regale angegeben werden. Auch bei in der Regel mehrfacher Nutzung ist die Fläche hier nur **einmal** zu zählen.

5 Zwischenfruchtanbau von Juni 2022 bis Mai 2023

Der Zwischenfruchtanbau bezeichnet hier den Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten im Zeitraum Juni 2022 bis Mai 2023 – unabhängig davon, ob der Zwischenfruchtanbau im Zuge der Anforderungen des Greenings erfolgte oder nicht. Greeningflächen, die im InVeKoS-Antrag angegeben wurden, sind hier ebenfalls einzutragen. Es ist die Ackerfläche einzutragen, auf der nach Ernte der Hauptfrucht 2022 und vor Aussaat der Hauptfrucht für das Jahr 2023 Zwischenfrüchte angebaut wurden. Dazu zählen auch Untersaaten, Stoppelsaaten und Mulchsaaten. Nicht dazu zählen Begrünungen in Weinbergen oder Baumschulkulturen. Sommerzwischenfrüchte werden noch vor dem Winter geerntet oder umgebrochen, Winterzwischenfrüchte bedecken den Boden bis zum Frühjahr. Zu letzteren gehören auch die im Winter abfrierenden Zwischenfrüchte für Mulchsaaten.

Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche 2023

		Gesamtfläche		
		Code	ha	a
Sonstige Flächen	Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch 1	0241	_____	_____
	Waldflächen 2	0242	_____	_____
	Kurzumtriebsplantagen (z. B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- oder Zellstoffgewinnung)	0243	_____	_____
	Gebäude- und Hofflächen	0248	_____	_____
	Andere Flächen (z. B. Landschaftselemente, Gewässer, Wege, Öd- und Unland) 3	0249	_____	_____
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche				
Bitte addieren Sie die Werte von Code 0240 auf Seite 13 bis Code 0249 auf dieser Seite.		0250	_____	_____

Erzeugung von Speisepilzen 2023 **4**

Erzeugen Sie Speisepilze?	Code 0254	Ja <input type="checkbox"/> 1	▶ Bitte weiter mit Code 0255 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2	▶ Bitte weiter mit Code 0280 auf dieser Seite.

Produktionsfläche für Speisepilze (alle Ebenen)

	Code	Produktionsfläche (m ²)
Champignons	0255	_____
Andere Speisepilze (z. B. Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake; ohne kultivierte Trüffel)	0256	_____

Zwischenfruchtanbau von Juni 2022 bis Mai 2023 **5**

Wurden im Zeitraum von Juni 2022 bis Mai 2023 Zwischenfrüchte angebaut?	Code 0280	Ja <input type="checkbox"/> 1	▶ Bitte weiter mit Code 0282 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2	▶ Bitte weiter mit Code 5941 auf Seite 17.

	Sommerzwischenfruchtanbau 2022			Winterzwischenfruchtanbau 2022/2023		
	Code	ha	a	Code	ha	a
Gründüngung	0282	_____	_____	0272	_____	_____
Futtermittelgewinnung	0283	_____	_____	0273	_____	_____
Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung	0284	_____	_____	0274	_____	_____
Zwischenfruchtanbau insgesamt	0281	_____	_____	0271	_____	_____

1 Bodenproben zu Analyse Zwecken

Beim Anbau von Nutzpflanzen ist die bedarfsgerechte Düngung nach der guten fachlichen Praxis anzuwenden. Vor dem Aufbringen von Düngemitteln ist die im Boden verfügbare Nährstoffmenge zu ermitteln, welche durch die Analyse von repräsentativen Entnahmen von Bodenproben erfolgen kann.

2 Drainage

Hierzu zählt jegliche drainierte landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Drainage kann durch den landwirtschaftlichen Betrieb oder durch Wasser- und Bodenverbände wie Entwässerungsverbände erfolgen.

3 Ackerland mit konservierender Bodenbearbeitung

Pfluglose Bodenbearbeitung auf dem Ackerland, z. B. Mulchsaatverfahren, streifenweise Bodenbearbeitung oder Bodenbearbeitung in Dammbauweise. Hierbei können Ernterückstände der Vor- und/oder Zwischenfrucht auf der Bodenoberfläche verbleiben.

4 Ackerland mit Direktsaatverfahren

Bestellung des Ackerlandes ohne vorherige Bodenbearbeitung. Ein Eingriff in den Boden erfolgt lediglich zur Ablage des Saatgutes.

5 Fruchtwechsel

Der Wechsel zwischen verschiedenen Getreidearten auf dem Ackerland wird auch als Fruchtwechsel angesehen.

6 Ackerland ohne Bodenbedeckung

Ackerland, auf dem von Oktober 2022 bis Februar 2023 keine Kultursaat ausgebracht wurden. Werden Ernterückstände oder sonstige Bodenbedeckungen (z. B. Maisstoppeln) auf dem Ackerland belassen, sind diese Flächen nicht unter dieser Position einzutragen.

Bodenmanagement

Bitte beachten Sie, dass in den einzelnen Fragen verschiedene Zeiträume abgefragt werden.

Haben Sie in den letzten 12 Monaten Bodenproben zu Analysezwecken entnommen? 1	Code 5941	Ja <input type="checkbox"/> 1
		Nein <input type="checkbox"/> 2

Drainage

	Code	ha	a
Drainierte landwirtschaftlich genutzte Flächen durch den landwirtschaftlichen Betrieb oder durch Dritte mittels künstlicher Ableitungen wie z. B. Kanäle, Rinnen, Entwässerungsgräben oder Rohrleitungen 2	2005	_____	_____

Bodenbearbeitungsverfahren in den letzten 12 Monaten

Bitte beachten Sie:

- Anzugeben sind ausschließlich Ackerflächen im Freiland, die in den letzten 12 Monaten eingesät oder bearbeitet wurden.
- Bei mehreren Bodenbearbeitungsverfahren auf der gleichen Fläche weisen Sie die Fläche dem intensivsten Verfahren zu.

	Code	ha	a
Ackerland mit	konventioneller wendender Bodenbearbeitung (Pflügen) 2001	_____	_____
	konservierender nicht wendender Bodenbearbeitung (z. B. durch Grubbern, Eggen, Strip-Till-Verfahren) 3 2002	_____	_____
	Direktsaatverfahren (ohne Bodenbearbeitung) 4 2003	_____	_____

Ackerland ohne Fruchtwechsel **5**

	Code	ha	a
Ackerfläche mit der gleichen einjährigen Fruchtart in den Anbaujahren 2022 und 2023 ...	2016	_____	_____

Ackerland ohne Bodenbedeckung

	Code	ha	a
Ackerland ohne Bodenbedeckung von Oktober 2022 bis Februar 2023 6	2015	_____	_____

1 Bewässerungsmöglichkeiten

Bitte „Ja“ ankreuzen, wenn aufgrund vorhandener technischer Bewässerungsanlagen und der Verfügbarkeit von Wasser eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2022 bestanden hat.

2 Im Durchschnitt in den letzten 3 Jahren bewässerte landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland

Größe der in den letzten drei Kalenderjahren (2020 bis 2022) durchschnittlich bewässerten landwirtschaftlich genutzten Fläche. Dazu sind bei Vorhandensein von Aufzeichnungen die bewässerten Flächen der drei Kalenderjahre zu addieren und die Summe durch drei zu teilen. Liegen keine Aufzeichnungen vor, ist ein Durchschnittswert sorgfältig zu schätzen.

3 Mögliche Bewässerung

Hier ist die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche anzugeben, für die eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2022 bestand. Dabei ist es unerheblich, ob im Berichtszeitraum Flächen des Betriebes bewässert wurden oder nicht.

4 Tatsächliche Bewässerung

Hier ist die Größe der im Kalenderjahr 2022 tatsächlich (mindestens einmal) bewässerten landwirtschaftlich genutzten Flächen anzugeben.

5 Andere Kulturen auf dem Ackerland

Hierzu gehören die Flächen anderer Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (z. B. Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren), anderer Ölfrüchte zur Körnergewinnung (z. B. Öllein, Senf, Mohn, Ölrettich), weiterer Handelsgewächse (z. B. Hopfen, Tabak, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Pflanzen zur ausschließlichen Energieerzeugung, Rollrasen), Blumen und Zierpflanzen, Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf, Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln) und Handelsgewächse (ohne Ölfrüchte) sowie sonstiger Kulturen auf dem Ackerland.

Bewässerung im Freiland

Hatte der Betrieb im Kalenderjahr 2022 die Möglichkeit, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland zu bewässern (ohne Frostschutzberegnung und ohne Bewässerung von Haus- und Nutzgärten)? 1	Code 0291	Ja <input type="checkbox"/> 1 ▶	Bitte weiter mit Code 2061 auf dieser Seite. Bitte weiter mit Code 2061 auf dieser Seite und anschließend mit Code 0401 auf Seite 25.
		Nein <input type="checkbox"/> 2 ▶	

Bewässerungsmöglichkeiten im Freiland

	Code	ha	a
Größe der in den letzten 3 Kalenderjahren (2020 bis 2022) im Durchschnitt bewässerten landwirtschaftlich genutzten Fläche im Freiland 2	2061	_____	____
Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Freiland, die 2022	hätte bewässert werden können 3	_____	____
	tatsächlich bewässert wurde 4	_____	____

Im Kalenderjahr 2022 bewässerte landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland

Bitte beachten Sie:

Bei mehreren nachfolgenden Kulturen auf der gleichen Fläche sind nur die Kulturen mit der intensivsten Bewässerung anzugeben.

Ackerland im Freiland	Code	ha	a
Getreide zur Körnergewinnung (ohne Mais) einschließlich Saatguterzeugung 2	2063	_____	____
Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix) einschließlich Saatguterzeugung 3	2064	_____	____
Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung und Mischkulturen 4	2068	_____	____
Kartoffeln 5	2066	_____	____
Zuckerrüben (auch zur Ethanolherzeugung) ohne Saatguterzeugung 6	2067	_____	____
Raps und Rübsen zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung 7	2069	_____	____
Sonnenblumen zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung 8	2070	_____	____
Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Hanf, Flachs, Kenaf) 9	2072	_____	____
Pflanzen zur Grünernte (z. B. Silomais/Grünmais, Getreide oder Leguminosen zur Ganzpflanzenernte, Feldgras/Grasanbau) 10	2051	_____	____
Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen 11	2052	_____	____
Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) im Wechsel mit anderen Gartengewächsen 12	2054	_____	____
Andere Kulturen 13	2075	_____	____

1 Dauergrünland

Dazu zählen Wiesen mit hauptsächlicher Schnittnutzung, Weiden einschließlich Mähweiden und Almen sowie ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen, Heiden, Streuwiesen) und aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch.

2 Beregnungsanlagen (Sprinklerbewässerung)

Bewässerungsmethode, bei der das Wasser mit Druck durch Rohrleitungen transportiert wird, welche das Wasser über Düsen an die Kulturen abgeben, so dass Regen simuliert wird.

3 Tropfenbewässerung

Bewässerungsmethode, bei der das Wasser in Bodennähe tropfenweise an die Pflanzen weitergegeben wird sowie Mikrosprinkler- oder Sprühnebelanlagen.

4 Betriebseigenes Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat)

Hierbei handelt es sich um Grundwasserquellen/-brunnen auf dem landwirtschaftlichen Betriebsgelände. Das benötigte Wasser wird aus gegrabenen oder gebohrten Brunnen, freifließenden Grundwasserquellen oder Ähnlichem gepumpt. Es kann sich hierbei auch um Grundwasserquellen/-brunnen handeln, die von dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht ausschließlich zur Bewässerung genutzt werden.

5 Betriebseigenes und betriebsfremdes Oberflächengewässer (z. B. Teiche, Staubecken, Flüsse, Seen)

Bei betriebseigenem Oberflächengewässer handelt es sich um kleine natürliche Teiche oder künstliche Staubecken, welche entweder direkt auf dem Betriebsgelände liegen oder ausschließlich von dem Betrieb genutzt werden. Beim betriebsfremden Oberflächengewässer handelt es sich um Wasser aus Seen, Flüssen oder anderen Wasserwegen, die nicht eigens für die Bewässerung angelegt wurden.

6 Bezug von Wasser aus öffentlichen oder privaten Versorgungsnetzen

Hierzu gehören Wasserquellen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (einschließlich in Behältnissen angeliefertes Wasser), welche nicht unter das betriebsfremde Oberflächengewässer fallen. Die Wasserversorgung kann öffentlich oder privat (z. B. über einen Wasserverband) erfolgen. Der Ursprung des Wassers ist dabei unerheblich.

7 Verbrauchte Wassermenge

Menge des Wassers, welche im Kalenderjahr 2022 für die Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Fläche im Freiland verbraucht wurde. Wenn keine genauen Angaben durch Rechnungen, Wasseruhren oder Ähnlichem vorliegen, ist eine sorgfältige Schätzung vorzunehmen. Die Herkunft des Wassers ist ohne Bedeutung.

noch: Bewässerung im Freiland

noch: Im Kalenderjahr 2022 bewässerte landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland

		Code	ha	a
Dauerkulturen im Freiland	Baum- und Beerenobst und Nüsse	2053	_____	____
	Rebflächen (Kelter- und Tafeltrauben)	2078	_____	____
	Alle anderen Dauerkulturen (Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes, Korbweidenanlagen usw.)	2080	_____	____
Dauergrünland	1 2079	_____	____	

Bewässerungsverfahren im Kalenderjahr 2022

Bitte beachten Sie:

Bei Nutzung beider Verfahren auf der gleichen Fläche ist nur das Verfahren mit der intensivsten Bewässerung anzugeben.

		Code	ha	a
Bewässerungsverfahren im Freiland	Beregnungsanlagen (Sprinklerbewässerung) 2	2058	_____	____
	Tropfenbewässerung (in Bodennähe, auch Mikrosprinkler) 3	2059	_____	____

Wasserherkunft im Kalenderjahr 2022

	Code	Bitte ankreuzen.	
		Ja	Nein
Betriebseigenes Grundwasser (auch Quellwasser und Uferfiltrat) 4	2081	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
Betriebseigenes und betriebsfremdes Oberflächengewässer (z. B. Teiche, Staubecken, Flüsse, Seen) 5	2082	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
Bezug von Wasser aus öffentlichen oder privaten Versorgungsnetzen 6	2083	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
Brackwasser, aufbereitetes Wasser	2084	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
Andere Herkunft (z. B. gesammeltes Regenwasser)	2085	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2

Wasserverbrauch im Kalenderjahr 2022

	Code	m ³
Im Kalenderjahr 2022 verbrauchte Wassermenge	7 2099	_____

Wasserkostengrundlage im Kalenderjahr 2022

Entstanden Ihnen im Kalenderjahr 2022 Kosten für das verwendete Wasser? Wenn ja, auf welcher Grundlage erfolgte die Berechnung?	Code	Bitte nur eine Auswahl treffen.
Ja, auf Grundlage der bewässerten Fläche	2086	<input type="checkbox"/> 1
Ja, auf Grundlage der verbrauchten Wassermenge		<input type="checkbox"/> 2
Ja, auf Grundlage anderer Faktoren		<input type="checkbox"/> 3
Nein, es sind keine Kosten entstanden		<input type="checkbox"/> 4

1 Wasserreservoir

Ein betriebseigenes Wasserreservoir beinhaltet die natürliche und künstliche Wasserspeicherung von Trink- oder Nutzwasser. Zu den natürlichen Wasserspeichern zählen Teiche und Becken auf dem Gelände des Betriebes. Tief- oder Hochbehälter zählen zu den künstlichen Wasserspeichern.

2 Präzisionsbewässerung

Mittels Sensoren im Boden erfolgt eine teilflächen- und/oder mengenangepasste Bewässerung.

noch: Bewässerung im Freiland

Technische Ausstattung des betriebseigenen Bewässerungssystems für die Bewässerung im Freiland

		Code	<i>Bitte je Frage nur eine Auswahl treffen.</i>	
Verfügt Ihr Betrieb über ein betriebseigenes Wasserreservoir? 1	Ja	2088	<input type="checkbox"/>	1
	Nein		<input type="checkbox"/>	2
Welche Wartungsarbeiten wurden in den letzten 3 Jahren an Ihrem Bewässerungssystem oder Leitungsnetz durchgeführt?	Keine Arbeiten zur Instandhaltung	2089	<input type="checkbox"/>	1
	Nur regelmäßige jährliche Arbeiten zur Instandhaltung (Inspektion)		<input type="checkbox"/>	2
	Größere Reparaturen oder Sanierungen		<input type="checkbox"/>	3
Verfügt Ihr Betrieb über eine betriebseigene Pumpstation?	Ja	2090	<input type="checkbox"/>	1
	Nein		<input type="checkbox"/>	2
Ist Ihr Bewässerungssystem mit einem betriebseigenen Wassermesssystem ausgestattet? Wenn ja, durch welche Art der Messung?	Ja, durch manuelle Ablesung (Messrinnen oder -wehren)	2094	<input type="checkbox"/>	1
	Ja, durch automatische Messung		<input type="checkbox"/>	2
	Ja, durch Kombination aus beiden Methoden		<input type="checkbox"/>	3
	Nein, keine Ausstattung mit Messsystemen		<input type="checkbox"/>	4
Welche Art der Bewässerungssteuerung wird genutzt?	Manuell	2095	<input type="checkbox"/>	1
	Automatisch		<input type="checkbox"/>	2
	Präzisionsbewässerung 2		<input type="checkbox"/>	3
	Kombination aus mehreren Methoden		<input type="checkbox"/>	4
Können mit dem betriebseigenen Bewässerungssystem Düngemittel oder andere Zusatzstoffe in den Boden gebracht werden (Fertigationssystem)?	Ja	2096	<input type="checkbox"/>	1
	Nein		<input type="checkbox"/>	2

1 Eigentums- und Pachtverhältnisse 2023

Die Angaben über die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich ausschließlich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche und nicht auf die Gesamtfläche des Betriebes zum Erhebungszeitpunkt. Die hier eingetragene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss mit der entsprechenden landwirtschaftlich genutzten Fläche im Mehrfachantrag bzw. im Abschnitt „Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung“ (Code 0240) übereinstimmen.

2 Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche

Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche, soweit sie sich im Eigentum des Betriebes befindet oder Flächen, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden. Nicht dazu gehören gepachtete oder verpachtete Flächen und unentgeltlich erhaltene oder abgegebene Flächen.

3 Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt zur Nutzung übernommen worden sind (schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag) und auch von diesem bewirtschaftet werden. Bei Personengemeinschaften wie GbRs zählen hierzu auch Flächen im Besitz der Gesellschafter, die nicht auf die GbR übertragen wurden. Hierzu zählt auch gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche, die vorübergehend stillgelegt ist. Die Pachtfläche umfasst die landwirtschaftlich genutzte Fläche aus Einzelgrundstücken und geschlossenen Hofpachten von Familienangehörigen und anderen Verpächtern.

4 Gepachtete Fläche und Jahrespacht

Die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche ist vollständig auf

- die Einzelgrundstücke nach Art ihrer Nutzung und
- die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht aufzuteilen.

Zu allen eingetragenen Pachtflächen ist die Höhe der derzeitigen Jahrespacht insgesamt in vollen Euro anzugeben (**nicht je Hektar**). Dabei sind der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zusammenzuzählen. Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z. B. Gebäude, Inventar, Zahlungsanspruch auf Betriebsprämie, Zuckerrübenkontingent) gezahlt wurden, sind von dem Gesamtbetrag der Jahrespacht in Euro – gegebenenfalls nach Schätzungen – abzuziehen.

5 Sonstige Pachtfläche

Bei der „sonstigen landwirtschaftlich genutzten Fläche“ sind Pachtungen, für die Pachtentgelte nicht getrennt angegeben werden können, z. B. von Acker- und Dauergrünland, einzubeziehen. Rebland, Baumobstflächen sowie Baumschul- und Gewächshausflächen zählen ebenfalls dazu.

6 Neupacht

Bei Erstpachtung und Pachtpreisänderung in den letzten zwei Jahren sind von den nach der Art der Nutzung angegebenen Pachtflächen diejenigen gesondert anzugeben, die seit dem 1. März 2021 erstmals von diesem Betrieb als Pachtland bewirtschaftet werden oder für die der Pachtpreis nach dem 1. März 2021 geändert worden ist.

7 Hofpacht

Zur geschlossenen Hofpacht zählt die Pachtung eines ganzen Betriebes mit Gebäuden. Einzutragen sind jedoch nur die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche und die dafür entrichtete Jahrespacht.

Eigentums- und Pachtverhältnisse 2023 **1**

		Code	ha	a
Landwirtschaftlich genutzte Fläche				
<i>Bitte übernehmen Sie gegebenenfalls den Wert aus Code 0240 auf Seite 13.</i>		0401	_____	_____
davon:	eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche	2 0402	_____	_____
	unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche	0403	_____	_____
	gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche	3 0407	_____	_____

Pachtflächen und Pachtentgelte 2023 **4**

		Gepachtete Fläche			Jahrespacht insgesamt	
		Code	ha	a	Code	Volle Euro
Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche						
<i>Bitte übernehmen Sie den Wert von Code 0407.</i>		0411	_____	_____	0421	_____
Gepachtete Einzelgrundstücke insgesamt	Ackerland (nur im Freiland)	0412	_____	_____	0422	_____
	Dauergrünland	0413	_____	_____	0423	_____
	sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche	5 0414	_____	_____	0424	_____
darunter: innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pacht- preisveränderungen 6	Ackerland (nur im Freiland)	0431	_____	_____	0441	_____
	Dauergrünland	0432	_____	_____	0442	_____
	sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche	5 0433	_____	_____	0443	_____
Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht		7 0451	_____	_____	0452	_____

1 Viehbestände am 1. März 2023

Der Stichtag, zu dem die Viehbestände anzugeben sind, ist der 1. März 2023. Erhoben werden die Bestände an Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Einhufern. Die Bestände an Rindern werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

Bei der Erhebung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– Gemeinsam gehaltenes Vieh

Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. gemeinsam untergebrachtem Vieh (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) sollen die Angaben zum Vieh auf einem Fragebogen nachgewiesen werden und nicht getrennt nach Eigentümern. D. h., der Betrieb, bei dem das Vieh untergebracht ist, gibt die Gesamtzahl des gemeinsamen Viehbestands an.

– Verkauftes Vieh

Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.

– Schlachttiere

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

– Wanderschafherden

Diese sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.

– Pensionsvieh

Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Fragebogen aufzunehmen.

– Abwesendes Vieh

Tiere, die am Stichtag nur vorübergehend abwesend sind (z. B. zum Decken), sind mitzuzählen.

– Viehhandel

Vieh, welches zum Handel bestimmt ist, ist ebenfalls anzugeben.

Nicht einzubeziehen sind Tiere

– die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z. B. zum Decken),

– die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

2 Ferkel

Hierzu zählen Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20 kg.

3 Zuchtsauen

Ausgemerzte Zuchtsauen sind hier nicht mitzuzählen, sondern unter „andere Schweine“ (Code 0337 bzw. 4337) zu erfassen.

4 Andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine, Jungschweine)

Hier sind Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20 kg, Mastschweine, Eber und ausgemerzte Zuchtsauen anzugeben.

Viehbestände am 1. März 2023 1

Halten Sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer?	Code 0300	Ja <input type="checkbox"/> 1 ▶	Bitte weiter mit Code 4002 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3 ▶	Bitte weiter mit Code 0302 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2 ▶	Bitte weiter mit Code 0624 auf Seite 33.

Werden Ihre Viehbestände nach dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 gehalten?	Code 4002	Ja, vollständig <input type="checkbox"/> 1 ▶	Bitte geben Sie bei den folgenden Tiermerkmalen nur die jeweilige Anzahl der Tiere insgesamt an.
		Ja, teilweise <input type="checkbox"/> 2 ▶	Bitte geben Sie bei den folgenden Tiermerkmalen auch die jeweilige Anzahl der in die ökologische Bewirtschaftung einbezogenen Tiere an.
		Nein <input type="checkbox"/> 3 ▶	Bitte geben Sie bei den folgenden Tiermerkmalen nur die jeweilige Anzahl der Tiere insgesamt an.

Rinder

Angaben zu den Rinderbeständen werden aus den HIT-Verwaltungsdaten übernommen.

Halten Sie Milchkühe?	Code 0302	Ja <input type="checkbox"/> 1 ▶	Bitte weiter mit Code 4310 bzw. Code 0331 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Milchkühe gehalten <input type="checkbox"/> 3 ▶	
		Nein <input type="checkbox"/> 2 ▶	

	Code	Anzahl
Bitte geben Sie die Anzahl der in die ökologische Bewirtschaftung einbezogenen Rinder insgesamt an.	4310	_____

Schweine

	Anzahl der Tiere			
	Code	insgesamt	Code	darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen
Ferkel einschließlich Saugferkel	2 0331	_____	4331	_____
Zuchtsauen einschließlich hierfür bestimmte Jungsauen ab 50 kg und mehr Lebendgewicht	3 0332	_____	4332	_____
Andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine, Jungschweine)	4 0337	_____	4337	_____
Schweine insgesamt Bitte addieren Sie die Werte der Codes 0331, 0332 und 0337 sowie 4331, 4332 und 4337.	0330	_____	4330	_____

1 Milchschafe

Milchschafe sind Mutterschafe, die ausschließlich oder hauptsächlich für die Erzeugung von Milch gehalten werden und deren Milch zum menschlichen Verbrauch und/oder zur Weiterverarbeitung in Milcherzeugnisse bestimmt ist. Einzuschließen sind ausgemerzte Milchschafe (unabhängig davon, ob sie zwischen ihrer letzten Laktation und dem Schlachten gemästet werden oder nicht). Mitzuzählen sind weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind und die zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind. Zu beachten ist hierbei, dass die Nutzung eines Schafes als Milchschaaf ausschlaggebend ist, nicht dessen Rasse.

2 Andere Mutterschafe

Hierunter fallen alle Mutterschafe ohne Milchschafe. Mitzuzählen sind weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind, und nicht zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind.

3 Lämmer

Männliche oder weibliche Schafe unter einem Jahr. Bereits gedeckte Tiere sind unter Code 0352 bzw. 0353 einzutragen.

4 Schafböcke zur Zucht

Sämtliche männlichen Schafe zur Zucht, die ein Jahr und älter sind.

5 Weibliche Ziegen zur Zucht

Hierzu zählen auch Ammenziegen, bereits gedeckte Jungziegen und ausgemerzte Zuchtziegen.

Schafe

	Anzahl der Tiere			
	Code	insgesamt	Code	darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen
Milchschafe einschließlich gedeckte Jungschafe, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind 1	0352	_____	4352	_____
Andere Mutterschafe einschließlich gedeckte Jungschafe 2	0353	_____	4353	_____
Lämmer und Jungschafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Jungschafe) 3	0355	_____	4355	_____
Schafböcke zur Zucht 4	0356	_____	4356	_____
Andere Schafe (z. B. Hammel)	0357	_____	4357	_____
Schafe insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte der Codes 0352, 0353, 0355 bis 0357 sowie 4352, 4353, 4355 bis 4357.</i>	0350	_____	4350	_____

Ziegen

	Anzahl der Tiere			
	Code	insgesamt	Code	darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen
Weibliche Ziegen zur Zucht einschließlich gedeckte Jungziegen 5	0361	_____	4361	_____
Andere Ziegen (z. B. Zicklein, Ziegenböcke)	0362	_____	4362	_____
Ziegen insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte der Codes 0361 und 0362 sowie 4361 und 4362.</i>	0360	_____	4360	_____

1 Haltungsplätze

Hier ist die Anzahl der Haltungsplätze und nicht die Anzahl der am 1. März 2023 gehaltenen Tiere einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der rechtlich maximal zulässigen bzw. genehmigten Anzahl von Tierplätzen der momentanen Nutzungsart in den vorhandenen Stallgebäuden. Die Tieranzahl zum Stichtag kann zu Beginn einer Mastperiode höher sein als die der genehmigten Haltungsplätze, da sich diese auf die Endmast beziehen. Sollten aktuell keine Tiere gehalten werden, sind die Haltungsplätze der innerhalb der letzten 12 Monaten zuletzt gehaltenen Nutzungsart anzugeben.

2 Legehennen einschließlich Zuchthähne

Hier sind Hennen zur Eierzeugung anzugeben, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Noch nicht legereife Bestände, die aber bereits als Legehennen aufgestellt sind, sind eingeschlossen. Zuchthähne sind mitzuzählen.

3 Einhufer

Hier sind alle Pferde, Ponys, Esel, Maultiere oder weitere Einhufer anzugeben, auch dann, wenn sie nur zu Freizeit Zwecken des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin oder seiner/ihrer Familie gehalten werden.

Geflügel

	Anzahl der		Anzahl der Tiere			
	Haltungsplätze 1		insgesamt		darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen	
	Code	Anzahl	Code	Anzahl	Code	Anzahl
Legehennen einschließlich Zuchthähne 2	0376	<input type="text"/>	0371	<input type="text"/>	4371	<input type="text"/>
Junghennen und Junghennenküken	0377	<input type="text"/>	0372	<input type="text"/>	4372	<input type="text"/>
Masthühner, -hähne und übrige Küken	0378	<input type="text"/>	0373	<input type="text"/>	4373	<input type="text"/>
Hühner insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte zu den Codes 0376 bis 0378 und 0371 bis 0373 sowie 4371 bis 4373.</i>	0375	<input type="text"/>	0370	<input type="text"/>	4370	<input type="text"/>
Gänse einschließlich Küken	0386	<input type="text"/>	0381	<input type="text"/>	4381	<input type="text"/>
Enten einschließlich Küken	0387	<input type="text"/>	0382	<input type="text"/>	4382	<input type="text"/>
Truthühner einschließlich Küken	0388	<input type="text"/>	0383	<input type="text"/>	4383	<input type="text"/>
Gänse, Enten, Truthühner insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte zu den Codes 0386 bis 0388 und 0381 bis 0383 sowie 4381 bis 4383.</i>	0385	<input type="text"/>	0380	<input type="text"/>	4380	<input type="text"/>

Einhufer **3**

	Anzahl der Tiere			
	Code	insgesamt	Code	darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen
Einhufer (z. B. Pferde, Esel, Maultiere)	0390	<input type="text"/>	4390	<input type="text"/>

1 Einkommenskombinationen im Kalenderjahr 2022

Bei den Einkommenskombinationen sind für Betriebe der Rechtsformen Personengemeinschaften/-gesellschaften oder juristische Personen ausschließlich solche Tätigkeiten anzugeben, die im landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden und mit denen der landwirtschaftliche Betrieb Umsätze erzielt. Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit Hilfe der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen) ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten.

Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen geben bitte sowohl Tätigkeiten, die ausschließlich im landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden, als auch Tätigkeiten an, für die ein rechtlich selbstständiger Erwerbsbetrieb (z. B. Tochtergesellschaft) gegründet wurde.

2 Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen

Dazu gehören pflegerische/therapeutische oder pädagogische und soziale Dienstleistungen des landwirtschaftlichen Betriebes. Diese umfassen z. B. Tiertherapien, Gartentherapien, betreutes Wohnen (z. B. für benachteiligte/behinderte Menschen, für Suchtkranke), Seniorenbetreuung, Kinderbetreuung, heiltherapeutisches Wohnen für Kinder, Transportdienste (z. B. für Kinder, Senioren und behinderte Menschen) sowie soziale Dienstleistungen für Schulen (z. B. Freizeitaktivitäten, Unterhaltungsaktivitäten, Erlebnispädagogik, um Kindern die Landwirtschaft und gesunde Ernährung zu vermitteln). Zu pädagogischen Tätigkeiten zählen weiterhin unter anderem die Bauernhofpädagogik in Form von Schulbauernhöfen, Kindergartenbauernhöfen, die Kräuterpädagogik wie auch die Umweltpädagogik und Outdoorpädagogik. Die soziale Landwirtschaft mit Rehabilitationsmaßnahmen, z. B. für Langzeitarbeitslose, straffällig gewordene Jugendliche oder Obdachlose, zählt ebenfalls hierzu. Nicht zu berücksichtigen sind Programme für Auszubildende oder Reitvereine.

3 Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Bearbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, unabhängig davon, ob der Rohstoff im Betrieb erzeugt oder von außerhalb zugekauft wurde. Hierzu zählen unter anderem die Fleischverarbeitung, Käseherstellung sowie die Herstellung von Trinkbranntwein. Die Erzeugung nur für den Eigenverbrauch, die Verpackung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Herstellung von Wein oder Rohsprit sowie dessen Weiterverarbeitung zu Feinsprit gehört nicht zur Verarbeitung.

Der Fokus liegt auf der Verarbeitung primärer landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z. B. Gemüse, Obst, Milch, Eier) zu sekundären landwirtschaftlichen Erzeugnissen (z. B. Quark, Käse, Obstsaft, Marmelade).

4 Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Werden die im Betrieb produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse z. B. im eigenen Hofladen oder Internetshop an den Endkunden verkauft, handelt es sich um eine Direktvermarktung.

5 Fremdenverkehr

Hierzu zählen z. B. Landurlaub, Wellnessangebote und die Führung von Reisegruppen.

6 Pensions- und Reitsportpferdehaltung

Hierzu zählen nur die Unterbringung (Pension) und Haltung von Pferden zur Ausübung von Freizeitaktivitäten, gegebenenfalls verbunden mit dem Einsatz von Verleih- bzw. Lehrpferden.

7 Erzeugung erneuerbarer Energien

Die Erzeugung erneuerbarer Energien kann z. B. durch Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Strohverbrennung und Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen wie Raps, Mais, Holz in Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom aus Biomasse erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die ausschließlich dem Eigenverbrauch dienen sowie die ausschließliche Produktion bzw. der Verkauf von nachwachsenden Rohstoffen.

8 Arbeiten für Andere

Die Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe und die Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft werden auf Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt durchgeführt. Zu den vertraglichen Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten wie Feld- und Stallarbeiten, buchhalterische Arbeiten und Transportleistungen. Zu den vertraglichen Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft zählen z. B. Landschaftspflege, Straßenbau und Winterdienst.

9 Sonstige Einkommenskombinationen

Zu den sonstigen Einkommenskombinationen zählt z. B. das Unterstellen von Caravans bzw. Wohnwagen, Booten usw. in Wirtschaftsgebäuden des Betriebes – allerdings nur, sofern diese Gebäude auch landwirtschaftlich genutzt werden.

Einkommenskombinationen im Kalenderjahr 2022 **1**

Wurden aus den folgenden Tätigkeiten weitere Umsätze erzielt?

Bitte jede aufgeführte Tätigkeit beantworten.

	Code	Ja, im Rahmen		Nein
		des landwirtschaftlichen Betriebes	eines rechtlich ausgelagerten Betriebes (nur von Einzelunternehmen auszufüllen)	
Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen	2 0624	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ohne Herstellung von Wein (z. B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung)	3 0625	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	4 0626	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten	5 0613	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Pensions- und Reitsportpferdehaltung	6 0614	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Erzeugung erneuerbarer Energien	7 0615	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen (z. B. Möbel aus Nutzholz)	0616	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Bauholz, Brennholz)	0617	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Fischzucht und Fischerzeugung	0618	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe	8 0619	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (z. B. für Kommunen)	8 0620	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Forstwirtschaft	0621	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Sonstige Einkommenskombinationen	9 0622	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3

Nur für den landwirtschaftlichen Betrieb zu beantworten.

	Code	Bitte nur eine Auswahl treffen.	
Anteil des Umsatzes aus den Einkommenskombinationen (ohne rechtlich ausgelagerte Betriebsteile) am Gesamtumsatz des landwirtschaftlichen Betriebes im Jahr 2022	über 0 bis 10 %	<input type="checkbox"/> 1	
	über 10 bis 50 %	<input type="checkbox"/> 2	
	über 50 bis unter 100 %	<input type="checkbox"/> 3	

1 Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien 2023

Anzugeben sind alle Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebes und dessen Beteiligungen an Anlagen, deren Energie in den letzten 12 Monaten zu kommerziellen/ gewerblichen Zwecken an Dritte abgegeben oder betrieblich genutzt wurde. Nicht anzugeben sind ausschließlich privat genutzte Anlagen sowie Anlagen, die sich zwar auf Flächen des Betriebes befinden, an denen der Betrieb aber nicht aktiv an der Energieerzeugung beteiligt ist (also ausschließlich Pachtzahlungen erhält). Kleinstanlagen (z. B. Solarzellen zum Betrieb von Weidezaunanlagen) zählen ebenfalls nicht zu den anzugebenden Anlagen.

2 Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung

Hierzu zählen alle Anlagen zur Erzeugung von Wärme, Elektrizität oder Kraftstoffen aus fester Biomasse (z. B. Scheitholz, Altholz, Hackgut, Stroh), flüssiger Biomasse (Pflanzenöl) sowie Biogas. Hackschnitzelheizungen sind hier aufzuführen.

3 Sonstige Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien

Alle anderweitig in diesem Abschnitt nicht genannten Anlagen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb zur Nutzung erneuerbarer Energien verwendet werden (z. B. Geothermie).

Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien 2023 **1**

Werden durch folgende Anlagen weitere Umsätze erzielt?

Bitte für jede aufgeführte Anlage beantworten.

	Code	Ja, im Rahmen		Nein
		des landwirtschaftlichen Betriebes	eines rechtlich ausgelagerten Betriebes <i>(nur von Einzelunternehmen auszufüllen)</i>	
Solarenergieanlage: Photovoltaik	5971	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Solarenergieanlage: Solarthermie	5976	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung 2	5972	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
darunter: Biogas aus Biomasse (Biogasanlage)	5973	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Windkraftanlage	5974	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Wasserkraftanlage	5975	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Sonstige Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien 3	5977	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3

1 Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen

Zu den im landwirtschaftlichen Betrieb Beschäftigten zählen Personen im Alter von 15 Jahren und älter. Familienarbeitskräfte sind die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber, deren/dessen Ehepartner/-in (bzw. eine gleichgestellte Person) sowie weitere Familienangehörige und Verwandte, die für den landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten.

Nicht zu berücksichtigen sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbstständigen Gewerbebetriebes des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin.

Dieser Abschnitt **zu Familienarbeitskräften** ist nur von Einzelunternehmen auszufüllen, nicht von GbRs. Es sind Eintragungen für jede einzelne Familienarbeitskraft zu machen. Dagegen sind die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Verwandten und Verschwägerten des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin, die **außerhalb des Betriebes** leben und familienfremde Arbeitskräfte im Abschnitt „Ständig beschäftigte Arbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen (ohne Familienarbeitskräfte und ohne Saisonarbeitskräfte)“ einzutragen.

2 Ehepartner/-in

Ehe- und lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften sind gleichgesetzt. Hat der/die Betriebsinhaber/-in keinen/keine Ehepartner/-in oder keine dem/der Ehepartner/-in gleichgesetzte Person oder ist diese Person nicht im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt, ist diese Zeile freizulassen.

3 Divers

Das Geschlecht „divers“ bezieht sich auf Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden.

4 Betriebsleitung

Die betriebsleitende/geschäftsführende Person ist diejenige, die den landwirtschaftlichen Betrieb leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. In Einzelunternehmen kann es sich um den/die Betriebsinhaber/-in selbst, einen/eine Familienangehörigen/Familienangehörige oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft oder einer Erbengemeinschaft (z.B. Betriebe mit mehreren Gesellschaftern), ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person als Betriebsleitung/Geschäftsführung auszuweisen.

5 Geleistete Stunden je Woche für den Betrieb

Hier ist die gesamte für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeitszeit ausgedrückt in durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche einzutragen. Dazu zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb sowie alle Arbeiten in Einkommenskombinationen des Betriebes.

Landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sind

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- weitere nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind und
- Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben.

Zu den Arbeiten in Einkommenskombinationen zählen ausschließlich die im Abschnitt Einkommenskombinationen genannten Tätigkeiten.

Arbeitszeiten im Haushalt des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin, wie die Versorgung der Familie in den Bereichen Ernährung, Wohnung, Bekleidung, Gesundheit (Krankenpflege) und Kinderbetreuung, zählen **nicht** dazu. Personen, die im Laufe des Berichtszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate in die Erhebung einzubeziehen (einschließlich Auszubildende). Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs sowie des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.

6 Geleistete Stunden je Woche, darunter in Einkommenskombinationen

Hier sind die Arbeitszeiten von Beschäftigten des landwirtschaftlichen Betriebes in Einkommenskombinationen anzugeben (nur, wenn im Abschnitt Einkommenskombinationen Eintragungen erfolgten). Arbeiten in Einkommenskombinationen in einem rechtlich ausgelagerten Betrieb gehören nicht hierzu.

7 Geleistete Stunden je Woche außerhalb des Betriebes

Hierzu zählen alle auf den Erwerb ausgerichteten Tätigkeiten des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin, Ehepartner/-in und der weiteren Familienangehörigen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes. Auch geleistete Stunden je Woche, die in Einkommenskombinationen im rechtlich ausgelagerten Betrieb geleistet wurden, sind hier anzugeben.

Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Familienarbeitskräfte (ohne Saisonarbeitskräfte)
 von März 2022 bis Februar 2023 **1**

Familienarbeitskräfte (ohne Saisonarbeitskräfte)	Laufende Nummer der Person	Geschlecht			Geburtsjahr	Betriebsleitung		Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche		In einer anderen Er- werbstätigkeit (einschließlich ausgegliederte Einkommens- kombinationen) durchschnitt- lich geleistete Stunden je Woche 7
		Männlich	Weiblich	Divers 3		Wer leitet den Betrieb? <i>Bitte nur eine Person auswählen. 4</i>	Seit wann führen Sie diesen Betrieb? <i>Bitte geben Sie das Jahr an.</i>	für den Betrieb insgesamt 5	darunter in Einkommens- kombinationen im landwirt- schaftlichen Betrieb 6	
Code	0800	0801			0804	0803	0806	0811	0812	0813
Betriebsinhaber/-in	001	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	___	___	___
Ehepartner/-in 2	002	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	___	___	___
1. Familienarbeitskraft	003	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	___	___	___
2. Familienarbeitskraft	004	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	___	___	___
3. Familienarbeitskraft	005	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	___	___	___
4. Familienarbeitskraft	006	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	___	___	___
5. Familienarbeitskraft	007	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	___	___	___
6. Familienarbeitskraft	008	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	___	___	___
7. Familienarbeitskraft	009	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	___	___	___
8. Familienarbeitskraft	010	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	___	___	___
9. Familienarbeitskraft	011	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	___	___	___
10. Familienarbeitskraft	012	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	___	___	___
	0850	___	(wird vom statistischen Amt ausgefüllt)							

1 Ständig beschäftigte Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben aller Rechtsformen (ohne Familienarbeitskräfte und ohne Saisonarbeitskräfte)

Zu den im landwirtschaftlichen Betrieb Beschäftigten zählen Personen im Alter von 15 Jahren und älter.

Nicht zu berücksichtigen sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbstständigen Gewerbebetriebes des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin.

In diesem Abschnitt sind die mit betrieblichen Arbeiten **ständig beschäftigten Arbeitskräfte** von Betrieben aller Rechtsformen einzutragen. Ständig beschäftigte Arbeitskräfte sind Personen mit einem unbefristeten oder mindestens auf sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Mitarbeitende Gesellschafter einer GbR sind ebenfalls hier einzutragen. Von Einzelunternehmen sind hier nur die familienfremden ständig beschäftigten Arbeitskräfte und Verwandten und Verschwägerten des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin, die nicht auf dem Betrieb leben, anzugeben.

2 Ergänzungsbogen E

Diesen erhalten Sie bei der Erhebungsstelle oder vom Statistischen Amt.

3 Divers

Das Geschlecht „divers“ bezieht sich auf Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden.

4 Betriebsleitung/Geschäftsführung

Die betriebsleitende/geschäftsführende Person ist diejenige, die den landwirtschaftlichen Betrieb leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. In Einzelunternehmen kann es sich um den/die Betriebsinhaber/-in selbst, einen/eine Familienangehörigen/Familienangehörige oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft oder einer Erbgemeinschaft (z. B. Betriebe mit mehreren Gesellschaftern), ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person als Betriebsleitung/Geschäftsführung auszuweisen.

5 Geleistete Stunden je Woche für den Betrieb

Hier ist die gesamte für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeitszeit ausgedrückt in durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche einzutragen. Dazu zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb sowie alle Arbeiten in Einkommenskombinationen des Betriebes.

Landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sind

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- weitere nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind und
- Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben.

Zu den Arbeiten in Einkommenskombinationen zählen ausschließlich die im Abschnitt Einkommenskombinationen genannten Tätigkeiten.

Arbeitszeiten im Haushalt des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin, wie die Versorgung der Familie in den Bereichen Ernährung, Wohnung, Bekleidung, Gesundheit (Krankenpflege) und Kinderbetreuung, zählen **nicht** dazu. Personen, die im Laufe des Berichtszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate in die Erhebung einzubeziehen (einschließlich Auszubildende). Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs sowie des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.

6 Geleistete Stunden je Woche, darunter in Einkommenskombinationen

Hier sind die Arbeitszeiten von Beschäftigten des landwirtschaftlichen Betriebes in Einkommenskombinationen anzugeben (nur, wenn im Abschnitt Einkommenskombinationen Eintragungen erfolgten).

Ständig beschäftigte Arbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen (ohne Familienarbeitskräfte und ohne Saisonarbeitskräfte) von März 2022 bis Februar 2023 **1**

Ständig beschäftigte Arbeitskräfte <i>Bei mehr als 20 ständig beschäftigten Arbeitskräften bitte Ergänzungsbogen E ausfüllen. 2</i>	Laufende Nummer der Person	Geschlecht			Geburtsjahr	Betriebsleitung/ Geschäftsführung		Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche	
		Männlich	Weiblich	Divers 3		Wer leitet den Betrieb? <i>Bitte nur eine Person auswählen. 4</i>	Seit wann führen Sie diesen Betrieb? <i>Bitte geben Sie das Jahr an.</i>	für den Betrieb insgesamt 5	darunter in Einkommenskombinationen im landwirtschaftlichen Betrieb 6
Code	0900	0901			0904	0903	0906	0911	0912
1. Person	001	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
2. Person	002	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
3. Person	003	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
4. Person	004	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
5. Person	005	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
6. Person	006	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
7. Person	007	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
8. Person	008	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
9. Person	009	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
10. Person	010	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
11. Person	011	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
12. Person	012	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
13. Person	013	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
14. Person	014	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
15. Person	015	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
16. Person	016	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
17. Person	017	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
18. Person	018	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
19. Person	019	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
20. Person	020	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
	0950	(wird vom statistischen Amt ausgefüllt)							

1 Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen

Hier sind die Saisonarbeitskräfte von Betrieben aller Rechtsformen einzutragen. Saisonarbeitskräfte sind Personen mit einem befristeten, auf weniger als sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Für diese Personen sind nur die geleisteten Arbeitszeiten für landwirtschaftliche Arbeiten auszuweisen. Ist eine Saisonarbeitskraft mehrmals im Jahr im Betrieb beschäftigt, wird diese als eine Person gezählt. Arbeitszeiten für Tätigkeiten in Einkommenskombinationen sind nicht anzugeben.

2 Arbeitsleistung in Tagen

Hier ist jeweils die Arbeitsleistung in der Summe für alle Personen anzugeben. Bei stundenweise geleisteter Arbeitszeit gelten acht Arbeitsstunden als ein voller Arbeitstag.

3 Divers

Das Geschlecht „divers“ bezieht sich auf Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden.

Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen von März 2022 bis Februar 2023 **1**

Waren von März 2022 bis Februar 2023 Saisonarbeitskräfte im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt?	Code 1000	Ja <input type="checkbox"/> 1 ▶	Bitte weiter mit Code 1001 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2 ▶	Bitte weiter mit Code 1019 auf dieser Seite.

	Code	Männlich	Code	Weiblich	Code	Divers 3
Zahl der Personen	1001	_____	1003	_____	1013	_____
Arbeitsleistung aller Personen in vollen Tagen 2	1002	_____	1004	_____	1014	_____

Leistungen Dritter in landwirtschaftlichen Betrieben aller Rechtsformen von März 2022 bis Februar 2023

Hat der Betrieb von März 2022 bis Februar 2023 landwirtschaftliche Arbeiten durch Leistungen Dritter (z. B. tiermedizinisches, beratendes oder handwerkliches Fachpersonal, Lohnunternehmen, Vertragsarbeitskräfte, Subunternehmen) ausführen lassen?	Code 1019	Ja <input type="checkbox"/> 1 ▶	Bitte weiter mit Code 1008 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2 ▶	Bitte weiter mit Code 0651 auf Seite 43.

	Code	Arbeitsleistung in vollen Tagen
Gesamtzahl der vollen Arbeitstage im landwirtschaftlichen Betrieb durch Leistungen Dritter..... 2	1008	_____

1 Berufsbildung der Betriebsleitung/Geschäftsführung

Hier ist die landwirtschaftliche Berufsbildung (einschließlich Gartenbau, Weinbau) mit dem höchsten Abschluss der im Abschnitt „Arbeitskräfte“ benannten Betriebsleitung/ Geschäftsführung anzugeben. Bei fehlender landwirtschaftlicher Berufsausbildung bitte nur ausschließlich praktische Erfahrung ankreuzen.

2 Bildungsmaßnahme der Betriebsleitung/ Geschäftsführung

Hier ist „Ja“ anzukreuzen, wenn die Betriebsleitung/ Geschäftsführung in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen hat. Das kann sowohl eine Ausbildung zur Erlangung von Grundkenntnissen als auch eine Fortbildung zur Wissensvertiefung auf dem Gebiet der Landwirtschaft oder der Geschäftsbereiche in Verbindung mit Einkommenskombinationen sein. Hierzu zählt auch die Prüfung zur Erlangung des Sachkundenachweis Pflanzenschutz. Die Aus-/Fortbildung wird im Regelfall von Bildungseinrichtungen durchgeführt.

3 Jahresnettoeinkommen

Diese Frage dient zur Unterscheidung von Haupt- und Nebenerwerb. Zum Jahresnettoeinkommen von dem/der Betriebsinhaber/-in und/oder Ehepartner/-in zählen Einkommen aus

- einem Gewerbebetrieb, aus selbstständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit,
- Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer/-in,
- Quellen der privaten und gesetzlichen sozialen Sicherung (einschließlich Kindergeld),
- Verpachtung, Vermietung und Kapitalvermögen und
- sonstigen Quellen (z. B. Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben).

Ehe- und lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften sind der Ehe gleichgesetzt.

Berufsbildung der Betriebsleitung/Geschäftsführung 2023 **1**

Bitte machen Sie Angaben zur landwirtschaftlichen Berufsbildung (einschließlich Gartenbau, Weinbau) der Betriebsleitung/Geschäftsführung.

		Code	Bitte nur eine Auswahl treffen.
Ausschließlich praktische Erfahrung		0651	<input type="checkbox"/> 1
Landwirtschaftliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss	Berufsschule/Berufsfachschule (ohne betriebliche Lehre)	0652	<input type="checkbox"/> 1
	Berufsausbildung/Lehre mit Abschlussprüfung		<input type="checkbox"/> 2
	Einjährige Fachschule, Landwirtschaftsschule (auch Weinbau-, Gartenbau-, Winterschule)		<input type="checkbox"/> 3
	Fortbildung zum/zur Meister/-in, zum/zur Fachagrarwirt/-in		<input type="checkbox"/> 4
	Höhere Landbauschule, Technikerschule, zweijährige Fachschule, Fachakademie		<input type="checkbox"/> 5
	Studium mit weniger als 4 Jahren Regelstudienzeit (Bachelor, Diplom (FH), Ingenieurschule)		<input type="checkbox"/> 6
	Studium mit mindestens 4 Jahren Regelstudienzeit (Diplom, Master, Promotion)		<input type="checkbox"/> 7

	Code	Ja <input type="checkbox"/> 1	Nein <input type="checkbox"/> 2
Hat die Betriebsleitung/Geschäftsführung in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen? 2	0653		

Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) im Kalenderjahr 2022

Beziehen der/die Betriebsinhaber/-in und/oder Ehepartner/-in außerbetriebliche Einkommen (einschließlich Kindergeld, Renten, Kapitalerträge usw.)?	Code 1011	Ja <input type="checkbox"/> 1	▶ Bitte weiter mit Code 1010 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2	▶ Bitte weiter mit Code 5901 auf Seite 45.

Welches Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber/-in und/oder Ehepartner/-in zusammen war höher? 3	Code	Bitte ankreuzen.
Aus außerbetrieblichen Quellen	1010	<input type="checkbox"/> 1
Aus dem landwirtschaftlichen Betrieb		<input type="checkbox"/> 2

1 Internetzugang

Hier ist „Ja“ anzukreuzen, wenn der Betrieb über einen eigenen Internetzugang verfügt.

2 Digitales Informationssystem

Hierzu zählen digitale Management-Informationssysteme, die als Instrument zur Unterstützung der Entscheidungsfindung und zur Koordination, Kontrolle, Analyse und Visualisierung von Informationen genutzt werden (z. B. digitales Herd- oder Feldbuch, digitale Acker-Schlagkarteien). Sowohl online als auch offline genutzte Software fällt unter diesen Begriff.

3 Maschinen im Alleinbesitz

Maschinen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb in den 12 Monaten vor dem Stichtag der Erhebung genutzt wurden und die alleiniges Eigentum (einschließlich Leasing) des landwirtschaftlichen Betriebes am Stichtag der Erhebung sind. Maschinen, die kurzfristig – z. B. stunden- oder tageweise – gemietet werden, die sich im Eigentum von landwirtschaftlichen Genossenschaften befinden oder die von Maschinenparks oder Auftragnehmern stammen, zählen nicht dazu.

4 Traktoren und andere Zugmaschinen

Neben Traktoren gehören auch Geräteträger, System-schlepper und andere Zugmaschinen in diese Positionen; darunter fallen auch Fahrzeuge, die von ihrer Funktion einen Traktor voll ersetzen (z. B. Unimog, Agrar-LKW).

5 Weitere Maschinen

Hierzu zählen selbstfahrende, gezogene oder auf- bzw. angebaute Maschinen.

6 Maschinen zur Bodenbearbeitung

Hierzu gehören z. B. Pflüge, Grubber, Eggen, Walzen.

7 Andere vollmechanisierte Erntemaschinen

Alle weiteren vollmechanisierten Erntemaschinen wie z. B. Kartoffel-, Zuckerrüben-, Gemüseerntemaschinen, Pflückplattformen, Häcksler. Mähdrescher zählen nicht dazu.

8 Maschinen zur Ausbringung von Düngemitteln

Hierzu gehören z. B. Streuer, Pulverisatoren, Spritz- und Sprühgeräte für Düngemittel (z. B. Breitverteiler, Schleppschuh, Schleppschauch, Schlitzverfahren, Güllegrubber).

9 Maschinen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln

Hierzu gehören z. B. Spritz- und Sprühgestänge für horizontale Ausbringung und Spritz- und Sprühgeräte für Obst- und Rebanlagen und andere Dauerkulturen.

Maschinen und Lagerung von März 2022 bis Februar 2023

	Code	Bitte ankreuzen.	
		Ja	Nein
Verfügt Ihr Betrieb über einen eigenen Internetzugang? 1	5901	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
Nutzt Ihr Betrieb ein digitales Informationssystem für die Dokumentation, Analyse, Steuerung oder Visualisierung Ihrer betrieblichen Aktivitäten? 2	5902	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2

Anzahl der Traktoren im **Alleinbesitz** des Betriebes (einschließlich Leasing), die in den letzten 12 Monaten eingesetzt wurden **3**

Traktoren und andere Zugmaschinen (beispielsweise LKWs) 4	Code	Anzahl
bis einschließlich 40 Kilowatt (<= 54 PS)	5911	_____
über 40 bis einschließlich 60 Kilowatt (55 – 82 PS)	5912	_____
über 60 bis einschließlich 100 Kilowatt (83 – 136 PS)	5913	_____
über 100 bis einschließlich 148 Kilowatt (137 – 201 PS)	5914	_____
über 148 bis einschließlich 250 Kilowatt (202 – 340 PS)	5915	_____
über 250 Kilowatt (> 340 PS)	5916	_____

Weitere Maschinen im **Alleinbesitz** des Betriebes (einschließlich Leasing), die in den letzten 12 Monaten eingesetzt wurden **3 5**

	Code	Bitte je Frage nur eine Auswahl treffen.	
		Ja	Nein
Maschinen zur Bodenbearbeitung 6	5921	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
Sä- und Pflanzmaschinen	5922	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
Mähdrescher	5923	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
Andere selbstfahrende oder angehängte vollmechanisierte Erntemaschinen (z. B. Häcksler, Roder, Feldpresse, Traubenvollernter) 7	5924	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
Maschinen zur Ausbringung von Düngemitteln (Wirtschaftsdünger, Mineraldünger, organische Dünger) 8	5925	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
Maschinen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (ohne handgeführte Geräte und Drohnen) 9	5926	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
darunter: mit Ausstattung von abdriftmindernden Düsen	Alle Maschinen sind damit ausgestattet	<input type="checkbox"/> 1	
	Nur einige Maschinen sind damit ausgestattet	<input type="checkbox"/> 2	
	Keine Maschine ist damit ausgestattet	<input type="checkbox"/> 3	

1 Einsatz von Maschinen von Lohnunternehmen, Maschinenringen und Maschinengemeinschaften sowie im Rahmen von Nachbarschaftshilfe in den letzten 12 Monaten

Anzugeben ist der Einsatz von Maschinen in den letzten 12 Monaten, die von mehreren Betrieben genutzt werden, also nicht im Alleinbesitz des Betriebes sind. Gemeinsame Nutzung kann zum Beispiel sein, dass die Maschinen sich im Besitz

- eines anderen Betriebes (z. B. im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder eines Maschinenrings)
- einer Genossenschaft
- dieses Betriebes mit einem oder mehreren anderen Betrieben (z. B. Maschinengemeinschaft, Bruchteilsgemeinschaft)
- eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens oder
- eines Wasser- und Bodenverbandes befinden.

2 Traktoren und andere Zugmaschinen

Neben Traktoren gehören auch Geräteträger, System-schlepper und andere Zugmaschinen in diese Positionen; darunter fallen auch Fahrzeuge, die von ihrer Funktion einen Traktor voll ersetzen (z. B. Unimog, Agrar-LKW).

3 Maschinen Dritter zur Bodenbearbeitung sowie zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln

- Maschinen zur Bodenbearbeitung
Hierzu gehören z. B. Pflüge, Grubber, Eggen, Walzen.
- Maschinen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln
Hierzu gehören z. B. Spritz- und Sprühgestänge für horizontale Ausbringung und Spritz- und Sprühgeräte für Obst- und Rebanlagen und andere Dauerkulturen.
- Maschinen zur Ausbringung von Düngemitteln
Hierzu gehören z. B. Streuer, Pulverisatoren, Spritz- und Sprühgeräte für Düngemittel (z. B. Breitverteiler, Schleppschuh, Schleppschlauch, Schlitzverfahren, Güllegrubber).

4 Andere vollmechanisierte Erntemaschinen

Alle weiteren vollmechanisierten Erntemaschinen, wie z. B. Kartoffel-, Zuckerrüben-, Gemüseerntemaschinen, Pflück-plattformen, Häcksler. Mährescher zählen nicht dazu.

5 Selbststeuernde und autonom arbeitende Maschinen

Der Betrieb benutzt eigene oder gemietete autonom arbeitende Maschinen, welche während des Arbeitsprozesses nicht von einem/einer Anwender/-in gesteuert werden und in den letzten 12 Monaten eingesetzt wurden. Selbst-fahrende Maschinen, wie beispielsweise GPS-gesteuerte Traktoren, sind zu berücksichtigen. Autonom arbeitende Maschinen in der Viehwirtschaft (z. B. Melkroboter) sind hier nicht anzugeben.

6 Selbststeuernde und autonom arbeitende Maschinen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln

Der Betrieb benutzt eigene oder gemietete autonom arbeitende Maschinen, welche beispielsweise GPS-Leitsysteme zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nutzen und in den letzten 12 Monaten eingesetzt wurden.

7 Überwachung der Tierbestände

Der Betrieb überwacht Tierbestände z. B. durch Kamera- und Geräuschüberwachung, Warn- und Trackingsysteme, Fütterungs- und Tränkaufzeichnung, Überwachung der Tiergesundheit mittels Temperatur- oder Gewichtsaufzeichnung.

noch: Maschinen und Lagerung von März 2022 bis Februar 2023

Einsatz von Maschinen von **Lohnunternehmen, Maschinenringen und Maschinengemeinschaften** sowie im Rahmen von **Nachbarschaftshilfe** in den letzten 12 Monaten **1**

	Code	Bitte ankreuzen.	
		Ja	Nein
Traktoren und andere Zugmaschinen (beispielsweise LKWs) 2	5931	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
Sä- und Pflanzmaschinen, Maschinen zur Bodenbearbeitung, Maschinen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln 3	5932	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
Mähdrescher	5933	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
Andere selbstfahrende oder angehängte vollmechanisierte Erntemaschinen (z. B. Häcksler, Roder, Feldpresse, Traubenvollerter) 4	5934	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2

Anwendung der Präzisionslandwirtschaft unabhängig vom Besitzverhältnis

	Code	Bitte ankreuzen.	
		Ja	Nein
Techniken zur Präzisionsüberwachung und -analyse der Anbau- und Standortbedingungen (z. B. Wetterstationen, Bodenscanning, Traktoren/ Maschinen mit Ertragskartierung, N-Sensor)	5942	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
Präzisionstechnik zur Anwendung variabel steuerbarer oder bedarfsabhängiger Ausbringung (z. B. von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Pflanz- oder Saatgut)	5943	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
Maschinen für den Einsatz zur reihenweisen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln	5946	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
Einsatz von selbststeuernden und autonom arbeitenden Maschinen 5	5944	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
darunter: für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln 6	5945	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2

Einsatz von Maschinen in der Viehhaltung unabhängig vom Besitzverhältnis

	Code	Bitte ankreuzen.	
		Ja	Nein
Überwachung der Tierbestände (z. B. Kamera- oder Tonüberwachung, Aktivitätsmessung) 7	5951	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
Mahl- und Mischgeräte für die Fütterung (z. B. Futtermischwagen)	5952	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
Automatische Fütterungssysteme	5953	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
Automatische Melksysteme (Melkroboter)	5954	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
Automatische Regulierung des Stallklimas	5955	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2

1 Schüttgut- oder Loselagerung

In Schüttgut- oder Loselagerung werden die landwirtschaftlichen Produkte mit Hilfe einer Unterflurlüftung getrocknet. In den ersten Tagen wird zuerst die Trockenluft erwärmt, damit der Trocknungsprozess beschleunigt wird. Anschließend wird die Temperatur auf ein bis zwei Grad abgekühlt.

2 Trockenlager

Die landwirtschaftlichen Produkte werden meist in größeren Kisten gestapelt gelagert. Ausreichende Luftzirkulation erfolgt häufig mittels einer Querlüftung. Diese Art der Belüftung kann mit einer Temperatur- und Feuchtigkeitskontrolle kombiniert werden und eignet sich für Kartoffeln, Obst und Gemüse, jedoch nicht für Zwiebeln. Lagersysteme mit kontrollierter Atmosphäre (CA-Lager – Reduzierung des Sauerstoff- und/oder Ethylengehaltes; Erhöhung des Kohlenstoffdioxidgehaltes) sind zu berücksichtigen, wenn keine zusätzliche Kühlung erfolgt.

3 Kubikmeter

1 m³ entspricht 1 000 l.

noch: Maschinen und Lagerung von März 2022 bis Februar 2023

Vorhandensein von Lagerräumen für pflanzliche Produkte

	Code	Bitte ankreuzen.	
		Ja	Nein
Schüttgut- oder Loselagerung klassischerweise für Kartoffeln, Zwiebeln, Wurzel- und Knollengemüse 1	5961	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2
Trockenlagerung gewöhnlich in Kisten inklusive Zwangsbelüftung klassischerweise für Kartoffeln, Obst und Gemüse (ohne Kühllager) 2	5962	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2

Kapazität des Lagerraumes für tierische und pflanzliche Produkte

	Code	m ³ 3
Kühllagerung für tierische Produkte (z. B. Milch, Fleisch)	5963	_____
Kühllagerung für pflanzliche Produkte (z. B. Obst, Gemüse, Kartoffeln, Schnittblumen) ...	5964	_____
Lagerung von Saatgut und Mähdruschfrüchten (Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchte) in Silos oder Flachlagern	5965	_____

Agrarstrukturerhebung 2023

ASE (S)

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Agrarstrukturerhebung (ASE) wird im Frühjahr 2023 als Stichprobenerhebung bei höchstens 80000 landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. In den Ländern Berlin, Hamburg und Bremen wird der gesamte Merkmalskatalog allgemein erfasst. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitstreuere und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen und voraus zu schätzen. Die Ergebnisse bieten darüber hinaus für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen. Mit den Ergebnissen werden zugleich die Anforderungen der Europäischen Union aus den integrierten Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben abgedeckt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) und das Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 27 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitige Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 98 Absatz 5 AgrStatG darf das Statistische Bundesamt für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung für oberste Bundes- oder Landesbehörden dem Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, Tabellen mit nach Kreisen untergliederten statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Instituts gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Instituts räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1091 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben ist eine Übermittlung von Einzelangaben an die Kommission (Eurostat) vorgesehen.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat diese Angaben in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Löschung

Die Hilfsmerkmale

- Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes,
- Name und Rufnummer oder Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und
- Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der bisherigen Bewirtschafter von seit dem Vorjahr erhaltenen Flächen sowie der neuen Bewirtschafter von im gleichen Zeitraum abgegebenen Flächen oder der jeweiligen Eigentümer und die Größe und Belegenheit dieser Fläche

dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Betriebsregister, Kennnummer, Löschung

Zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken führen die statistischen Ämter der Länder nach §97 Absatz 2 AgrStatG das landwirtschaftliche Betriebsregister in das folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen werden

- die Kennnummer der Betriebe,
- die Namen und Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Art des Betriebes,
- die Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach §93 Absatz 5 und 6 AgrStatG und
- die Art der Bewirtschaftung.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben. Sie dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Zur Entlastung der zu Befragenden werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt. Die Erhebungsbeauftragten haben ihre Berechtigung nachzuweisen. Sie müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Die Erhebungsbeauftragten sollen den Befragten bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein. Die in den Fragebogen enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten oder elektronisch oder schriftlich beantwortet werden. Bei schriftlicher Auskunftserteilung können die ausgefüllten Fragebogen den Erhebungsbeauftragten übergeben oder bei der Erhebungsstelle abgegeben oder dorthin übersandt werden.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftsgewährenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können,

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.